Bav. Nr: 1534. 31.
Von der Kreisbibliothek Regensburg

ACTA
Wegen des zu Ulm/ zwischen Denen Königl. Schwedischen: vnd Chur-Bäyerischen Herren Deputirten geschlossenen Armistitij,

An dem $\frac{14.}{4.}$ Martij, Anno M. DC. XLVII.

Worbey zu finden

Die Defension/ des Königlichen Schwedischen ReichsRahts/ Generals vnd Feld-Marschalls in Deutschland Herrn Carl-Gustav Wrangels Excell.

Vber Das/

So S. Churfl. Durchl. in Bäyern/ ꝛc. deroselbigen der Ver-Vrsachung halben zu der fürgegangenen ruptur, in dero überschickten Motiven bey dem Vffkündigungs Brieffe/ zu imputiren vermeynet haben.

Gedruckt ANNO 1648.

31.
30

Welcher Gestalt die Durchlauchtigiste / Großmächtigste Fürstin vnd Fräwlein / Fräwlein Christina, der Schweden / Gothen vnd Wenden Königin / Groß-Fürstin in Finland / Hertzogin zu Ehesten vnd Carelen / Fräwlein über Ingermanland / rc. bey denen im Römischen Reiche eingefallenen vnd noch wåhrenden Kriegs troublen, dero Waffen zu führen / vnd biß jtziges moments zu continuiren veranlasset vnd genöhtiget: Solches ist aus denen bißhero auffrichtig geleisteten Actionibus, als auch bereitshin gethanen remonstrationibus, der gantzen erbahren Welt gnungsamb offenbahr gemacht worden; Alles dahin zielende: Daß der edele werthe Friede dermaleinsten reduciret / gute confidence vnd Einträchtigkeit / so wohl zwischen dem Haupte vnd Gliederen des Römischen Reichs / als auch mit denen interessirenden Potentaten gestifftet / die vntergetruckte Freyheit hinwiederumb stabiliret / vnd also das gantze Deutschland / in religions vnd Prophan Sachen / zu selbstwünschender Ruhe vnd einmühtigem Stande gesetzet werden möchte. Zu dem Ende denn / höchstgedachte Ihre Königl. Maytt. Ihro sorgfältig haben angelegen seyn lassen / dero in Deutschland vnd bey dero Armeen verordneten Feld Marschalln allergnädigst anzubefehlen / nicht alleine die jenigen / so mit Ihrer Königl. Maytt. in Bündnüssen vnd gutem Vertrawen begriffen seynd / comiter zu observiren, deren angehörige Lande / vnd Leuthe gegen einbrechende Feindes Gewalt zu beschirmen / vnd zu beschützen / besondern auch die jenigen Churfürsten / vnd Stände / so aus erhöblichen Vrsachen dero führende Waffen nieder zulegen / zu obigem Zwecke des algemeinen Friedens geneiget / dem Gegentheile aber mit Raht oder That assistence zuleisten / noch etwas feindliches gegen Ihre Königl. Maytt. vnd derer confœderirten / militia förders zu marchiren gesinnet / nebenst dero Landen vnd Vnterthanen / in gleichmässige protection vnd Schutz auff- vnd anzunehmen; Zu desto besserer vnd mehrerer Handhabung dessen / mit denenselbigen gewisse accorde vnd Pacta auffzurichten / vnd zu schliessen / so von Ihrer

 Königl.

Königl. Mäytt. vmb steiffer / vnd fester Haltunge willen alle Wege ratificiret, confirmiret, vnd in gebührender Obacht gehalten werden sollen.

Nachdeme nun des Herren Maximilians, Pfaltzgraffens bey Rhein / Hertzogens in Ober- vnd Nieder Bäyern / Churfürstl. Durchl. ꝛc. auch dergleichen friedliebende Gedancken außgegeben / vnd zu contestirung dessen / bey Sr. Exc. vmb einen Stillstand derer Waffen hat ansuchen lassen: So haben zwar dieselbige / so wohl wegen hiebevoriger Exempel vnd actionen, als auch derer stattlichen avantagen, so Se. Excel. in Bäyern für sich hatten / genungsame Vrsachen / vnd motiven gehabt / deme also schleunig nicht einzuwilligen. Nichtes destoweniger aber / dero friedliebendes Gemühte zu des algemeinen Wesens Beruhiguns-Beförderung so viel mehr an Tag zugeben: So haben Se. Excell. Jhro es endlichen gefallen lassen / auch zur Werckstelligmachung dessen / die Reichs Stadt Vlm beliebet / daselbsthin dero gevollmächtigte Deputirte, benantlich Jhrer Königl. Maytt. zu Schweden / ꝛc. bestelte / respectivè Generalen von der Infanterie, General Majoren von der Cavallerie, vnd Obristen zu Rosse vnd Fusse / auch bestelleten Kriegs-Secretarium, vnd der Zeit residirenten Agenten in Elsaß / die Wolgeborne / WolEdle / Gestrenge / vnd Veste / Herrn Caspar-Cornelium de Mortaigne, Herrn Robert Duglas, vnd Herrn Georg Snoilsky, mit
A. satsamen Gewalt sub lit. A. abgeordnet; Entgegen Se. Churfl. Durchl. in Bäyern / ꝛc. gleicher Weise dero ansehenliche Gesandschafft / alß dero respectivè Cämmerern / General Feldzeugmeistern / vnd Obristen zu Fusse / wie auch deroselben Hoff- vnd Kriegs-Rähte / vnd dero Armada General Commissarium, die Wolgeborne / WolEdle / Gestrenge / vnd Veste / Herrn Johann, Freyherrn von Rauschenberg / Herrn Johann Kütnern von Künitz / vnd Herrn Johann Bartholomæum Schäffern / hin-
B. gehabt / mit Vollmacht lit B. so beyderseits Herren Deputirte zur Legitimation ver-
C. wechselt / vnd darauff von denen Chur-Bäyerischen deren Proposition sub lit C. abgeleget worden.

Wie schwer nun die Tractaten seynd gefallen / vnd auß was Vrsachen Chur-Bäyern sich von denen Käyserlichen Waffen zu separiren begehret / selbiges erhellet auß dem Prothocoll, so von denen Herren Deputirten ist gehalten worden / vnd auß
D. einer sonst von jemanden in Druck außgelassenen Erläuterungs-Schrifft / sub lit. D.

Gleichwohl aber ist die Sache / nach gepflogenen Handlungen / (wiewohl auß
E. lit. E. zu ersehen / die Chur-Bäyerischen / die Königliche Schwedische Herren Deputirte gebehten / was zwischen jhnen fürgienge / vnter dessen für denen Käyserlichen / vnd andern in geheimb zu halten:) zum Schlusse gedyen / vnd ein gewisses Instrumentum, oder Recess von beyderseits Herren Deputirten darüber auffgerichtet
F. worden / wie sub lit. F. befindlich / also / daß derselbige nicht bloß von Sr. Churfürstl.

Durchl.

Durchl. in Bäyern sub lit. G. besondern auch von Sr. Excell. lit. H. ratificiret, vnd G. H.
von deroselben lit. I. publiciret, denn auch von der Churfl. Durchl. zu Cölln/ in lit. I.
K. vnd von dero Coadjutoris Fürstl. Gn. laut lit. L. genehm gehalten worden ist. K. L.

Welches Armistitium, alß es von dem 4. (14.) Martij dieses 1647. Jahrs/ biß zum 14. Septembris/ vnd also in die sechs Monat lang gewehret / binnen solcher Zeit/ von beyden Theilen so beobachtet worden/ daß man auch alle Suspiciones, so zu einiger Ruptur Vrsache/ oder einigen Schein hetten geben mögen/ vermieden/ so gar/ daß/ alß General Jean de Werth, vnd General Wachtmeister Sporke / von Chur-Bäyern ab/ vnd zu denen Käyserlichen getreten/ S. Churfl. Durchl. also stracks eine Gesandschafft/ alß den Herrn Johann Küttner von Künitz/ nacher Eger/ an S. Excell. destiniret, vnd sich zum höchsten exculpiren lassen / daß auff S. Churfl. Durchl. derentwegen/ S. Excell. keine Gedancken werffen möchte/ wie lit. M. abermahls in mehrerm Einhalte außweiset. M.

Vnd damit S. Churfl. Durchl. dero Displicence, wegen deß Jean de Werth vnd Sporkens Abfall/ so vielmehr an den Tag geben mögen: haben S. Churfürstl. Durchl. communiciren lassen/ was die Churfürstliche Regierung zu Amberg/ an den Hauptmann zu Waldsaxen geschrieben / auff S. Churfl. Durchl. Befehl/ den Jean de Werth, entweder lebendig/ oder todt zu lieffern/ lit. N. vnd solches auff allen Cantzeln zu publiciren anbefohlen. Welches ebener massen die Chur-Bäyerischen Ministri gethan haben / gestalt solches auß deß General Commissarij Schäffers Schreiben/ lit. O. vnd deß Küttners Brieffen/ lit. P. mit mehrerm dargethan wird. N. O. P.

Auß welchem allem S. Excell. dahin animiret, daß dieselbige sich keines Abweichens vermuhtet / besondern vielmehr zur Observirung deß Armistitij-Pacts seynd gestärcket worden / also/ daß dieselbe solchen in allen Puncten/ vnd Clausulen in Respect, vnd Vigore gehalten / vnd zu keiner Ruptur, Trenn- oder Auffhebung eintzige Vrsache / oder Anlaß haben geben wollen; in Ansehung derer mehr / vnd mehrerern Sinceriteten, vnd Versicherungen sub lit. Q. Q.

Gleich wie aber nun Se. Excell. auß deme/ wie angeführet/ vnd passiret, keine andere Hoffnung / oder Concept gehabt / alß durch diese Separation derer Chur-Bäyerischen Waffen von denen Käyserlichen / der allgemeine Friedens-Schluß mercklichen würde befördert werden; Vnd Ihrer Königl. Majest. in Schweden/ ꝛc. Krieges-Heer/ Seine Excell. dahero gegen die Käyserlichen geführet/ Schwaben quittiret, vnd entlediget/ sich in Francken gewendet / die Käyserliche starcke Besatzung in Schweinfurt angegriffen/ vnd/ vermittelst Göttlicher Beywohnung / dergestalt geängstiget / daß sich der Käyserliche General Wachtmeister/ Graff von Ladron/ sampt seinen vnterm Commando gehabten Völckern / so bestanden haben in seinem Regimente/ vnd noch fünff Compagnien zu Fusse/ dem Königseckischen Re-

giment

giment zu Pferde/vnd fünff Compagnien Frey-Reutern hat accommodiren, vnd die Stad in Kurtzem vbergeben müssen. Hierbey dann Se. Excell. nicht acquiesciret, besondern sich mit der Königl. Armee für den Posto Eger begeben/dergleichen Ernst sehen lassen/dermassen das dieselbe Guarnison vnd Stadt/gleichsamb in Angesichte der so ansehentlichen Käyserl. Armee/sich auch ergeben müssen; Daran auch Se. Excell. die in der Belagerung ruinirten Fortifications Wercke in Persöhnlicher Gegenwart der Röm. Käyserl. Majest. vnd dero gantzen Heeres/ repariren lassen; Darauff hernacher/als die Käyserl. Armee von dannen wieder auffgebrochen/ vnd sich zurücke nach Pilsen gezogen Seine Excell. dero Krieges-actiones gegen Böhmen gerichtet; die Käyserl. Armee dergestalt sustiniret, daß selbige auß denen Käyserl. Erblanden so leichtlich nicht hinwiederumb gelangen hätte mögen; Vnd durch tägliche travaillien vnd scharffe occasiones so defatigiret, daß sie in schlechten Zustand allgemach gerahten/vnd dahero der algemeine hochdesiderirliche Friede vnzweifentlich erfolget were: Also / vnd, hingegen / haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. in Bäyern ꝛc. diese/Se. Excell. dem gantzen Römischen Reiche ersprießliche vnd heilsame Gedancken gäntzlich vmbgestossen / in deme dieselbige durch ihrer Käyserl. Majest. inständiges sollicitiren vnd bitten / fürnemlich aber auff derer
R. Catholischen Stände abgefassetes Schreiben / sub lit. R. von dero Chur-Fürstl. Worte vnd vielgethane Zusage/sich abwendig machen / zur ruptur des Armistitij verleiten lassen/ vnd dieses zu dem algemeinen / erwünscheten Frieden gezieletes Absehen / vermittels dero Absage: vnd Auffkündigungs-Brieff / nebenst vermei-
S. neten vnd vorgewendeten Vrsachen / sub litera. S. interrumpiret haben.

Bey welcher renunciation vnd Auffkündigung es zu deme nicht bloß verblieben / besondern Se. Churfl. Durchl. seynd auch so fort/ ja wohl eher / vnd bevor die Absagung geschehen / gar zum Wercke geschritten / haben die Waffen wieder ergriffen / dero Armee zu Roß vnd Fusse / sampt angehöriger Artiglerie, zum Theil vnter der conduicte des Herren Generalen Feldmarschalles/ Grafens von Gronsfeldt / Theils vnter dem Commando des General-Wachtmeisters Lapierre, zu Felde führen / vnd hiemit die von Sr. ChurFürstl. Durchl. zu mehrer Versicherung eingeräumete Stadt Memmigen / attaquiren, feindlichen derselben zusetzen/vnd sie endlichen zu dero devotion mit Gewalt hinwiederumb bezwingen lassen; Immassen Se. ChurFürstl. Durchl. jetzo gegen mehr andere Plätze eben auch also im Begriffe seynd.

Welches alles dem abgehandleten armistitio schnurstracks entgegen / vnd also der Edele Friede biß dato mit nicht geringem Nachtheile anderer Chur-Fürsten vnd Stände / vnd dero Vnterthanen vnd Landen / ja des gantzen Römischen Reichs vnwiederbringlichem Schaden ist auffgehalten vnd remoriret worden;

Gestalt

Gestalt Se. Excell. sich der Schuld/ vnd darab erwachsenen Vnheile / für Gott vnd der gantzen Erbaren Welt / mit reinem gutem Gewissen / wol entbrechen können/ vnd deßwegen/ zu mehrer jhrer demonstration vnd exculpation, für nicht vndienlich zu seyn erachtet/ allen der Warheit zugethanen Leuthen/ wie nicht weniger der gantzen Posteritet; durch Publication derer ergangenen WechselSchrifften / Acten vnd Tractaten, den Vorlauff dieses abgehandelten Armistitij, zuwissen zu machen.

Worauß denn ein jeglicher vnpaßionirter wird vernehmen können / das nicht Se. Excell. besondern S. Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. zu der/ getrewlich / redlich/ Christlich / vnd ohne gefährde Punctual verheissener Zusage Violirung/ vnd Ruptur, vnd consequentèr zu Hemm- vnd Verhinderung deß allgemeinen Friedens/ Vrsache / vnd Anlaß gegeben hat; sich deßfals beziehende ad Acta publica, sonderlich auff den 9. vnd 18. Punct deß Armistitz Recess, darinnen außdrücklich zu befinden ist / Wie auch wegen einiger Thätligkeiten durch die Soldatesca in J. J. Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. in Bäyern/ vnd zu Cölln/ Quartiren/ vnd Landen/ der Stillstand nicht gebrochen halten/ sondern solchem auff andere Weise remediret werden/ noch auch der Stillstand auffhören solte/ ob gleich die Churfl. Durchl. zu Cölln ꝛc. oder dero Herrn Coadjutoris Fürstl. Gn. dem abgehandeltem Recess nicht nachkommen theten/ sondern es bliebe in allem mit der Churfl. Durchl. in Bäyern/ vnd dero Höchstlöbl. Hause/ mit denen beyden confœderirten Cronen/ vnd dero Allijrten bey dem verglichenem/ vnd beschriebenem Schlusse völlig. Dannenhero S. Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. in denen außgelassenen vermeinten Vrsachen/ daß/ was wegen Chur-Cölln/ vnd dero Landes verübet seyn solle/ zum Behelffe der vorgenommenen Ruptur, sich nichts werden bedienen können; Inmassen dieses/ vnd/ was mehr angeregte ChurBäyerische provulgirte Schrifft in einem / vnd dem anderen mehr anziehet/ in Jhrer Königl. Maytt. zu Schweden/ Beantwortungs Schreiben sub lit. T. deßgleichen in derer Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiarien Defension, sub lit. V. wie nicht weniger in deß Herrn Generalen Königsmarcks/ an Se. Churfl. Durchl. zu Cölln ꝛc. außgelassenen Beantwortungs-Schreiben lit. W. alles vberflüssig deduciret, vnd abgerichtet worden ist / vnd Se. Excell. für dißmahl weitläufftig einzurucken/ oder zu recoquiren für vnnöhtig erachten. T. V. W.

Jhre Excell. verspüren an jhrem Orthe/ daß in der ChurBäyerischen vermeinten außgegebenen offenen Schrifft / vnd Bescheinigung der Ruptur, fürnemblich drey Vrsachen / welcher wegen dieselbige zu der vorgegangenen Ruptur Anlaß gegeben

ben haben solten/beygemessen werden wollen. Alß fürs Erste: Daß Se. Excell. deß Herrn Generalen Königsmarcks Proceduren, vnd offentliche Hostiliteten in denen ChurCöllnischen Landen / so der von Landsberg mit mehrern repræsentiret, nicht schläunig abgestellet hetten / zumahl Se. Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. vom
X. 29. Augusti/ lit. X. Sr. Excell. deßgleichen remonstriret, wie euserst Se. Churfl. Durchl. zu Cölln ꝛc. dero die Evacuation derer von Käyserl. Volcke besetzeten Plätze angelegen hätten seyn lassen? Dann/vnd fürs Andere: Daß Ihrer Königlichen Maytt. zu Schweden ꝛc. Ratihabition vber den abgehandelten Armistitz Recess, welche den 30. Maji vnterschrieben sich befunden/ Se. Excell. so lange hinterhalten/ vnd erst in denen letzten 8. Tagen deß præfigirten Termins hingesendet hätten; Worauß so viel abzunehmen/ daß Se. Excell. in Separation derer Chur-Bäyerischen Waffen von denen Käyserlichen einen Vortheil zu suchen/ vnd/wenn mans mit denen Käyserlichen auff ein Ende würde gebracht haben/also dann Chur-Bäyern den zu Münster angetroheten Ritt zu schencken / intentioniret gewesen; Vnd ferner zum Dritten: Das Contentement der Königlichen Schwedischen Militiæ so hoch gespannet/vnd gantz vnbillich gefordert worden were.

So viel nun das Erste anbelangen thut; So seynd Se. Excell. in keiner Abrede/daß Sr. Churfl. Durchl. zu Cölln ꝛc. Raht/ Cammerer / vnd Drosta zu Erwitte/Herr Dieterich von Landsberg ꝛc. zu Anfange deß Monats Maji / alß zu Sr. Excell. derselbe abgefertiget gewesen/vnd die Churfürstliche Cöllnische Ratification, im HauptQuartire Rheinfeld bey Schweinfurt eingeliefert/ vmb Abstellunge Willen deß Herrn Königsmarcks Progressen, angehalten/mit dem mündlichen Anbringen/wie daß er befehligt were/ nebenst dem Herrn Grafen von Fürstenberg/ der damahls auff jhn zu Würtzburg gewartet/zu der Röm. Käys. Maytt. per posta zu reisen/vmb zu sollicitiren, weil der Käyserliche General Wachtmeister Sparre/in de-
Y. nen Chur-Cöllnischen Guarnisonen/darvon Lista sub lit. Y. hier beygefüget ist/ herumb geritten were/vnd es practiciret hette / Wahrendorff sich zu bemächtigen/ vnd die Chur-Cöllnischen/so nicht mit jhme halten hetten wollen/darauß zu schaffen/ daß die Evacuation desselben/ vnd anderer von denen Käyserlichen noch besetzeter Chur-Cöllnischen Plätze beschehen möchte; Inmassen von Sr. Excell. derselbige zu solcher Reise auch behufete Geleits Brieffe desideriret, vnd erlanget hat. Alldieweilen aber solche Ablegation fast späte gewesen / vnd man so wohl auß intercipirten Ordres, an die Käyserlichen Officiers, vnd Commendeurs, wie nicht weniger auß anderen sicheren Vhrkunden/so viel gewisse Nachricht gehabt/ daß solche Legation vergebens sey / vnd Chur-Cölln dero Intent solcher Weise nicht erlangen würden/ hingegen aber länger zu cunctiren, die Guarnisonen mit mehren Völckern / vnd Nohtdurfften verstärcken zu lassen / der status Belli nicht hat erleiden wollen: So

haben

haben Se. Excell. den Herrn General Königsmarck / alß welcher schon in Belagerung engagiret war/ nohtwendig müssen agiren lassen / absonderlich/ da in dem 12. Puncte des armistitij, kein terminus gesetzet ist/wenn/ oder zu welcher Zeit die zugelassene attaquirung derer Käyserlichen guarnisonen beschehen solte/ oder möchte? besondern die formalien also lauten: Im Fall S. Churf. Durchl. zu Cölln rc. deren Cronen Feinde aus jhren Landen außzuschaffen selbsten nicht vermöchten/denen confœderirten Cronen vnd deren allijrten keine Verhinderung zu machen / wann dieselbigen einen oder anderen vom Feinde in Sr. Churf. Durchl. Landen besetzten Ort zu attaquiren, vnd den Feind daraus zu heben / tentiren wolten. Was hierbey/ wegen restitution derer occupirten Cöllnischen Plätze / wie auch dero Bedienten halben angezogen ist: Deme giebet der klare Buchstabe des gemeldeten 12. Puncts/ darauff S. Excell. sich beruffen/ vnd es eines jedwedern vnpartheyischen judicio anheimstellen thut/ in denen Worten/ wenn status belli dergleichen Ort gleich wieder zu besetzen nicht erforderte / einen richtigen Außschlag. Vnd zwart/ daß der Chur-Cölnische Trost zur Vechte/ der von Gahlen benebenst anderen Churfürstlichen Bedienten / daselbst in sein Ampt restituiret, vnd zur völligen administration gelassen worden ist / solches ist gantz vnlaugbar.

Fürs ander: die extradirung der Königlichen ratification betreffende: deßfals müssen zwarten Se. Excell. Sr. Churfl. Durchl. dero Gedancken frey gönnen/ dieselbige seynd aber mehr denn zu gewiß versichert / daß S. Churf. Durchl. solches aus keinem rechten fundamento hat mögen beybracht worden seyn. Vnd zweifelen S. Excell. nicht / es werde Sr. Churfürstl. Durchl. in frischer Angedächtniß schweben/ was seine Excell. von Eger ab sub lit. Z dieser wegen / an Se. Churf. Durchl. hat abgehen lassen / mit Bitt/ daß dieselbige des Verzugs halben nicht vngleiche Gedancken schöpffen möchten / sondern der Weite des Weges vnd andern incidentzien es beymessen wolten / gestalt Seine Excellentz so wohl auff diß dero erstbemeldtes Schreiben / vnd was Se. Churfürstliche Durchläuchtigk. in Bäyern rc. sub lit. AA. geantwortet haben / als auch auff derer Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiarien defension Schrifft / sich referiren thun. Ja Se. Excell. haben bey Vbersendung der Königlichen ratification, durch dero Capitain den Baron Benedict Horn/ sub lit. BB. angedeutete Verzögerung nochmahls höchlich entschuldiget / so alles ohne eintzige Replic ist acceptiret worden / also/ daß nachdencklichen seyn thut/ daß Se. Churfl. Durchl. in Bäyern/ rc. bey Insinuirung/ vnd persöhnlicher Empfahung der Königlichen Ratihabition, wegen spater Ankunfft/ oder Vbergabe/ nicht das wenigste allegiret, oder

Z.

AA.

BB.

opponiret, alß selbige vielmehr denen Vlmischen Tractaten in allem Conform befunden/vnd purè vbernommen haben / Besage dero Antwort-Schreibens/ sub lit.
CC. CC welches Se. Excell. hernach wieder beantwortet/ lit. DD. vnd Herr Küttner/
DD. daß solche noch zu rechter Zeit sey eingelanget/selbsten attestiret in einem an Seine
EE. Excell. abgelassenem Schreiben lit. EE. Se. Churfl. Durchl. haben auch solchen Verzug mit keinem Grunde anziehen können / denn / wenn man das Tempus dicti Armistitij, de momento in momentum, rechnet; So wird sich befinden / daß die fünff Monate / vnd also der Terminus intra quem, noch nicht passiret, oder verlauffen gewesen. Da hingegen aber fället sehr nachsinnlichen/daß ob wohl Se. Excell. vermuhtet/es würden Se. Churfl. Durchl. bey Außliefferung der Königlichen Ratification, Besage deß Armistitij, vnd der Chur-Bäyerischen Interims-Ratification, dero GegenConfirmation in solenni formâ außgestellet haben; So ist doch solches alles/ vnter dem vorgewandten Scheine mit Chur-Cölln gepflogener Communication, verblieben / vnd seynd Se. Excell. nur auff die Interims-Ratification versichert worden/sich festiglich verlassende/auff eines so grossen Herrns/vnd Potentatens Hand/vnd Siegel/welche/daß sie nicht sanctiùs gehalten hette werden sollen/ gleichwie getrewlich/redlich/Christlich/ vnd ohne gefährde Punctual zuthun versprochen gewesen/ Se. Excell. dero nimmermehr einbilden hette können. Sie müssen aber gleichwohl geschehen lassen/daß dieselbige beschuldiget werden / ob Sr. Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. dieselbe / zu der selbstwilligen Ruptur, Anlaß/vnd Vrsache gegeben hetten.

Anreichende/ Drittens/ das Contentement für die Königliche Schwedische Militia, vnd daß man dessen Quantum so hoch empfinden thut; Ist solches von denen Königlichen Schwedisthen Herren Plenipotentiarijs, bereits sattsamb beantwortet worden; Vnd wird solche Befriedigung nicht vnbillich von denen jenigen Potentaten/ so jhrem ruhigem/vnd Friedliebendem Nachbar die Waffen abgenöhtiget haben/gefordert/auch bezahlet. Vnd ist Sr. Churfl. Durchl. vnverborgen/ daß schwere/vnd lange Kriege / schwere/ vnd grosse Kosten/vnd Reste verursachen. Welches die Käyserl. Mayt. wohl gewust/deßwegen selbige/an statt der Satisfaction wegen dieses Krieges/das statt- vnd ansehentliche Königreich Böhmen / sampt incorporirten Ländern/ absolutè vberzukommen / vnd jhro zu adjudiciren begehret. Diesem Exempel nach/haben Se. Churfl. Durchl. in Bäyern/ꝛc. die Ober-Pfaltz/zusampt der Chur-Dignitet, wie nicht weniger andere zu der Pfaltz gehörige Fürstliche Pertinentien, vmb eines eintzigen Feldzuges willen/zu erlangen/vnd dero appropriiren zulassen gesuchet. Derer vber grossen GeldMittel / so dieselbige vor diesem auß dem Römischen Reiche/ von allen Ständen/ genossen/ zugeschweigen/

wel-

welches so gar vnlaugbar ist / daß auch Ihre Käys. Maytt. Sr. Churfl. Durchl. selbst vnter Augen treten/vnd die viel Millionen/so dieselbe denen beträngten Ständen in Ober- vnd Nieder- Sächsisch- Westphalisch- vnd Rheinischen / so wohl in Franckisch- Schwäbisch- vnd Bäyrischen Cräysen/abgenöhtiget objiciren, Besage lit. FF. Dannenhero Se. Excell. zusampt der löblichen Soldatesque, nicht vnbillich/vnd/aller Völcker Rechte nach vermeynen: Daß/was einem erlaubet/ auch dem andern vnverboten seyn müsse/absonderlich in weit mehrer Consideration, daß diese Militia dero tapffere Dienste vnaußgesetzet so lange Jahre continuiret, vnd binnen solcher Zeit/so vnterschiedliche Remarquabele, vnd fürtreffentliche Occasiones, vnd Victorien, durch Gottes Gnade/erhalten/vnd zu wege gebracht hat. FF.

Es könten zwarten Se. Excell. dero kundbahre Innocence an dieser Stillstandes Ruptur mit mehrerm demonstriren, wollen sich aber für diesesmahl auff die Acta, vnd also rei gestæ evidentiam, quæ omnium Probationum superlativa, beruffen haben/ nicht zweiffelende/ der Warheit ergebener Leser/werde auß solchem zur Gnüge ersehen/vnd vrtheilen können/ob von Seiten Sr. Churfl. Durchl. in Bäyern rc. das geschlossene/vnd ratificirte Armistitium, getrewlich / redlich / Christlich/vnd ohne gefährde Punctual gehalten worden / vnd mit Fueg hat gebrochen werden können / oder mögen? Auch daß Sr. Excell. die fürgegange Ruptur mit Vnfueg aufferleget/vnd zugedeutet wird/ vnd solche eintzig/vnd allein von Sr. Churfl. Durchl, vnd anderer Friedhässigen / Suggestion, entsprungen sey? Schliessende: Verbis minimè opus esse, ubi adsint rerum testimonia.

Folgen die Beylagen.

Lit. A.

Der Königl. Majest. und Reiches Schweden Raht/General und Feld-Marschall in Deutschland/ 2c. Carl-Gustav Wrangel/ Herr zu SchogKloster und Roßdorp/ 2c.

Demnach S. Excell. durch die/des veranlasseten Armistitij halben/ gen Ulm destinirt gewesene Herren Abgeordnete von diesem Theile/ vorbracht worden/ welcher Gestalt/ weilen derer von der Käyserlichen Seite zu solchem Wercke auch daselbst gewesener Herren Abgeordneten Vorgeben der Instruction wegen/ sich nicht also befunden/ daß man darauff zu einigen Tractaten schreiten können/ sondern noch viel Zeit/ in Einhohlung einer anderen Instruction, vergebens dahin streichen würde/die Herren Chur-Bäyerischen Deputirte gewillet weren/im Na-„men jhres Herrn Principaln, Seiner Churfl. Durchl. zu Bäyern/ 2c. laut „particulirer Instruction, einen Stillstand derer Waffen à parte abzuhandeln/ und zu vollnziehen: Und nun Se. Excell. hierzu nicht ungeneigt/ sondern zu desto mehrer Beliebung/und Verrichtung eines solchen Wercks/gegenwertige/ die Wohlgebohrne/ und Mannhaffte Herren/ Herrn Caspar Cornelium von Mortaigne, Generalen uber die Infanterie, Herrn Robert Duglas, General Majorn uber die Cavallerie, und den WohlEdlen/und Vesten Herrn Residenten Georg Snoilsky/ dessentwegen auffs Newe nacher Ulm verordnet/und abgefertiget/ und mit diesem behufigem Macht/ und Gewalt versehen haben: Alß thun sie solches dergestalt/ daß sie nicht alleine mit denen Chur-Bäyerischen Herren Deputirten

putirten sich eines gewissen Orths/vnd Mahlstatt halber vergleichen / sondern auch dererselben Proposition vmb deß Armistitij willen vernehmen/ vnd folgends handelen/vnd schliessen mögen/was die Nohtdurfft dißfals erfordert/vnd Ihr. Excell. jhnen anvertrawete Instruction mit mehrern in sich halten thut. Es gereden/vnd versprechen S. Excell. auch/ alles/ was dero wohlbemeldte Herren Deputirte, erstbesageter massen / handelen/ vnd schliessen werden / Sie es/von Theile Ihrer Königl. Majest. zu Schweden/2c. Dero allergnädigisten Königin/vnd Fräwlein/biß auff dero Ratification, stet/ fest/vnd verbrüchlich halten/ vnd vollenziehen wollen. Vhrkündlich Sr. Excell. hier vorgedrucktes Insiegel/vnd eygener Handes Vnterschrifft. Signatum in der Königlichen Schwedischen Armee Häupt Quartier zu Bregantz/den 2. Februarij/Anno 1647.

(L.S.)

Carol Gustav Wrangel.

Lit. B.

VOn Gottes Gnaden/Wir Maximilian/Pfaltzgrafe bey Rhein/Hertzog in Obern/vnd Niedern Bäyern / 2c. deß heiligen Römischen Reichs Ertz Truckses/vnd Churfürst. Thun kund jedermänniglich in Krafft dieses gegenwertigen Briefs/ nachdem der bey der Münsterischen/vnd Oßnabruggischen Friedens Tractaten beschehener Veranlassung nach/ von allerseits kriegenden Partheyen im Römischen Reich gewisse Deputirte, zu Schliessung eines Anstands der Waffen nacher Vlm verschickt worden/ darzu auch Wir/Vnserer Lande/ vnd vnterhabenden Armada halber gewisse Rähte/alß den Edlen vnsern General Zeugmeister/Cammerer/vnd bestalten Obristen zu Fuß/ Johann/Herrn zu Ruischenberg/ dann vnsern Hoff- vnd Kriegs Raht/ Pflegern zu Vttendorff/ Johann Küttner von Künitz/vnd vnsern Kriegs-Raht/ General Kriegs Commissarium Hans Bartholome Schäffer/alle liebe Getrewe verordnet / vnd mit genugsamer Gewalt mit- vnd neben denen von Ihrer Käyserl. Mayest. hierzu Bevollmächtigten ein General Armistitium so wohl für Ihr. Käys. Maytt. alß vns/ vnd dero/auch vnsern Landen/vnd beyderseits Armaden mit den Gegentheilen zu tractiren, vnd zu schliessen versehen haben: Seithero aber bey der Zu-

sammenkunfft zu Vlm/sich allerhand Difficulteten, vnd so viel bezeigt/ daß sich die Käyserl. Abgeordneten mit vnsern Deputirten deß modi tractandi halber nicht allerdings vergleichen können / noch auch zugeben wollen/ daß bemelte vnsere Deputirte in Jhr der Käyserischen Namen/ wie sonsten die vnserigen darzu erbietig gewest/ bey solchem Tractat handeln/vnd schliessen sollen; Als geben wir hiemit obernanten vnsern Abgeordneten in Krafft diß/ fernern Gewalt/ vnd Befelch / daß Sie vnsere Deputirte absonderlich in vnserm Namen allein mit den Gegentheilen handlen/vnd ein particular Armistitium für vns/ all vnsere Lande/ vnd Armada auff Maaß/vnd Weiß/wie vnser jhnen zugestelte Instruction mehrers in sich halten thut/vergleichen vnd schliessen sollen/vnd mögen. Gereden vnd versprechen hierauff bey vnsern Churfl. Würden/vnd Worten / alles/was sie vnsere Deputirten erstberührter massen von vnsertwegen absonderlich handlen/vnd schliessen werden / stet/vest/vnd vnverbrüchlich zu halten/vnd zu vollziehen/auch demselben allerdings nach zukommen. Alles ohne Gefährde. Deß zu wahrem Vrkund / haben wir diesen Gewalt Brieff mit vnsern eygnen Handen vnterzogen/vnd Vnser Churfürstl. Secret Jnsiegel für drucken lassen: So geschehen auff vnserm Schloß zu Wasserburg/den 3. Februarij/Anno 1647.

Maximilianus M.P. (L.S.)

Lit. C.

Chur-Bäyerischer Herren Deputirten Proposition.

Wohlgeborne Herren/ꝛc.

VNsern hochgeehrten Herren ist zum Theil ohne langes erzehlen bewust/wird auch künfftig / wenn wir einen Schluß gemacht/ mit mehrem der gantzen Welt öffentlich remonstriret werden / auß was erheblichen Vrsachen die Churfl. Durchl. in Bäyern / vnser gnädigster Herr/ begehren/mit beyden kriegenden Königl. Cronen in gute Freundschafft / vnd Verstand beständig einzutretten / welches denn gleich mit diesen jetzigen Tractaten anfangen solle / vnd dahero auch Jhre Churfl. Durchl. bewogen worden/ vnd sich resolviret, ein particulare Armistitium mit beyden kriegenden Königlichen Cronen/durch vns/ so wohl für sich/dero Hauß/ jhre

jhre Landen/vnd Völcker/alß dero Herzn Brudern/Ihrer Churfl. Durchl. zu Cölln/dero Länder/vnd Völcker/zu tractiren, vnd schliessen zu lassen/ darzu wir vnsern/ habenden genungsamen Original Gewalt exhibiret, vnd nun bereit seyn/solche Handlung auff folgende Puncten anzufangen/vnd gar zu schliessen/alß nemblichen/vnd vor das Erste/begehren höchstgedachte Churfl. Durchl. das particular Armistitium mit beyden Cronen solcher massen/gleich jetzo anzufangen/ vnd biß zur Richtigmachung eines General-Friedens im gantzen Römischen Reiche/auffrichtig/vnd realiter zu continuiren, daß von beyder Cronen / vnd deroselben allijrten Waffen wieder Ihrer Churfl. Durchl. deroselben gantzes hochlöbl. Hauß/jhre Landen/vnd Völcker/ferner nichts feindliches/weder directè noch indirectè, noch mit Raht/oder That/heimblich/oder öffentlich vorgenommen/ sondern alle Hostiliteten gäntzlichen/gleich wie von nun an abgescheiden/ auffgehebt/ vnd eingestellet werden/vnd bleiben sollen.

2. Zum andern/Solle dieser jetzo vorgehende Punct/ auch auff alle Ihrer Churfl. Durchl. zu Cölln/ꝛc. ErtzStiffter/vnd Länder / gleichmässig extendiret, vnd verstanden/ auch gehalten/vnd darunter nicht weniger in allem der Herr Coadjutor, Ihre Fürstliche Durchl. Hertzog Maximilian Heinrich/ꝛc. allzeit mit eingeschlossen werden / vnd bleiben/ vnd dieses Armistitij zugleich in allem jetzt/vnd künfftig mit geniessen.

3. Doch mit diesem Beding/ daß zum Dritten Ihrer Churfl. Durchl. zu deroselben Völcker Vnterbring/vnd Vnterhaltung/nicht nur der gantze Bäyerische Creyß/ mit allen deren/Vermöge der Reichs-Matricul, gehörigen Ständen/ Städten/vnd Orthen/ zu Quartieren/ biß auff erfolgenden General Frieden verbleiben/ vnd was darinnen von ein/oder anderer Cron occupirt, deroselben ohne Entgelt/ frey/mit Abführung jetzo darinn ligender Völcker/wieder vberlassen/auch zugleich Ihrer Churfl. Durchl. eigenthümliche Städte/vnd Oerther/alß Rhein/Thonawerth/Wembdling/ Heydenheimb/ Weissensteig/vnd Mundelheimb/darinnen ohne das fast nichts mehr zu leben/abgetretten/auch dero/so wohl die Bäyerischen/alß jhre Ober-Pfältz-vnd Vnter-Pfaltzische/ disseits Rhein situirte, auff dato jnnenhabende Landen/allezeit vnbelegt gelassen/vnd fürohin an Seiner Churfl. Durchl. Landen/weder Contributiones, noch Quartier/ Durchzüge/ oder anders begehret/noch abgefordert/sondern solche dero ohne Beschwerden/ frey/ vnd franco, vnturbiret verbleiben/vnd gelassen werden sollen.

4. Vnd weil Vierdens / fast halb Bäyern/ꝛc. auch andere Bäyerische Crayß-Stände/meistens ruiniret, vnd so weit devastirt, daß sie weiter zu Vnterhalt der Chur-Bäyerischen Armee fast nichts mehr beyzuhelffen vermögen; Also/biß von beyden Königlichen Mayt. die Ratificationes deß verhoffenden Schlusses einlangen/mehrer Stände/ vnd deren Logir vnd Verpflegung/hierzu zu haben nöhtig / vnd zwar etliche Jahr hero/ Ihre Churfl. Durchl. zu dem Bäyerischen Creyse/ auch den Schwäbischen/vnd Francklischen Creyß/völlig zu Quartiren gehabt: So wollen wir hoffen / wofern beyde Cronen

nicht

nicht völlig Ihrer Churfl. Durchl. diese zweene Creyse auch cediren wollen/ darumb wir/ die Herren Deputirte ersuchen/ sie werden/ vnd wollen wenigst zu dem gantzen Bäyerischen Creyse/ nichts davon außgenommen / von den beyden Schwäbischen/ vnd Fränckischen Creysen/ zu denen darinn bereit von Ihrer Churfl. Durchl. Völckern / jnnhabenden/ vnd besetzten Pässen/ die genante Völcker darinn/ biß auff beyder Königl. Maytt. einlangende Ratification, oder erfolgenden General FriedenSchluß/ zu accommodiren, vnd darauß die schon von den Chur-Bäyerischen Völckern besatzte Oerther zu erhalten / so viel Quartier/ vnd Stände abtrettn/ vnd vberlassen / alß die Nohtdurfft zu solcher Armade Vnterhalt erfordert / in denen Chur-Cöllnischen Landen aber/ die Contributiones auff ein Erträgliches moderiren, vnd richten lassen / zumahlen beyde Cronen/ ohne das im Reich mehrer Quartier/ alß sie nöhtig haben/ possidirn.

5. Dagegen wollen Fünfftens / Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern/ rc. auch dero Waffen von den Käyserl. so bald wir verglichen/ die Quartier gehörter Massen vns eingeraumt weren/ vnd der Schluß vnterschrieben/ abziehen/ denen auff keine Weise/ oder Wege mit Quartier/ oder Vnterhalt/ weder heimblich/ oder öffentlich/ nicht mehr assistiren, sondern sich separiren, vnd dergleichen zu thun / vor dero Herrn Bruder/ Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ rc. hiermit versprechen / vnd von deroselben schrifftliche Versicherung nechstens auch Einbringen / vnd beyder Cronen Herren Deputirten, einlieffern lassen.

6. Solte auch Sechstens/ vnter solchem Armistitio auff einer/ oder anderen Seiten/ ein oder ander Officirer/ mit seinen vnterhabenden Völckern / oder sonsten gemeine Soldaten vor sich selbst/ vnd ohne Befelch seines Herrn/ in den Quartiren/ auff der Strassen/ oder sonsten/ einige Insolentz begehen/ daß darumb der Stillstand nicht gebrochen gehalten/ sondern strictè observirt, aber dennoch mit den Officirer/ vnd Völckern/ welche dergleichen Insolentz begangen/ von den Commendanten darunter sie gehörig/ auff deß Beleidigten Begehren/ gebührende Straffe vorgenommen/ oder da solche Freveler in flagranti auff offenbahrer That zuergreiffen/ gefangen genommen/ vnd neben Vberschreibung deß Verbrechens/ jhren rechten Commendanten zur Bestraffung geschicket/ oder außgefolget werden.

7. Siebendens / sollen von beyden Höchstgedachten Cronen/ vnd dero Allijrten, auch Ihr. Churfl. Durchl. zu Cölln/ vnd Bäyern/ rc. Ländern / die Commercien frey/ sicher/ vnd vngehindert mit allerhand KauffmannsWahren/ Item, Geträyd/ Wein/ vnd Saltz passiret, auff Begehren gegen einander convoyret, vnd von keinem Theil/ oder deren Commendanten, hin/ vnd wieder in den Posten/ oder Felde/ wieder die alte im Reich herkommene/ keine newe Zölle/ Aufschlag/ oder Schatzung/ vnter was Prætext solches nur beschehen möchte/ darvon eingefordert/ oder darauff geschlagen werden. Vnd weil wir hierinnen nichts vnbilliches begehren/ so bitten wir/ vnsere hochgeehrte Herren/ belieben/ mit jhrer schrifftlichen willfehrigen GegenAntwort hierüber sich ehist vernehmen zu lassen/

sen/mit offerto, so offt es jhnen beliebig/mündlichen besser/diß/oder jenes zu erleutern/vnd vmbständiger von den Sachen zu reden/ wir gern zu vnsern Hochgeehrten Herren kommen wollen/vnd werden/ verbleiben darbey vnserer hochgeehrten Herren

Dienstbeflissen willige

Vlm/den 18. Februarij/ Anno 1647.

Reuschenberg.
Küttner.
Schäffer.

Lit. D.

Erläuterung

Deren vorgegebenen/ wohlbegründeten Vrsachen/ warumb Ihr. Churfl. Durchl. in Bäyern/ꝛc. bewogen worden/ das den 14. Martij mit beyden confœderirten Cronen/ Schweden/vnd Franckreich zu Vlm geschlossene Armistitium den 14. Septembris im 1647. Jahre der Cron Schweden wieder auffzukünden.

ES ist bey diesem langwierigen deutschen Kriege vnter denen mannigfaltigen vorgelauffenen wunderlichen Verenderungen/ denen Leuthen niemahls etwas frembder/vnd seltzamer vorgekommen/ alß daß Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern/ꝛc. im vergangenen Martio einsmahls die Resolution gefast/ vnd jhre Waffen von dem Römischen Käyser gäntzlich separiret, also/daß sie jhme alle fernere Hülffe/vnd Assistentz, Raht/ vnd That/ in militaribus so lange der Krieg in Teutschland wehren möchte/auffgesagt/vnd hingegen mit denen beyden confœderirten Cronen/Schweden/vnd Franckreich/nicht nur bloß ein particular Armistitium, für sich/vnd dero Lande/geschlossen/sondern/ vermöge dero Herren Deputirten, vbergebenen ersten Proposition sub dato Vlm/ den 18. Februarij Anno 1647. mit selbigen in gute Freundschafft/ vnd Verstand beständig einzutreten resolvirt, dahero auch männiglichen zum höchsten verlanget/das jenige Manifest, oder Justification Schrifft zu sehen/so Ihre Churfl. Durchl. deßwegen in die gantze Welt zu publiciren, damahls in gemeldter Proposition vertröstet haben. Es ist aber selbiges Kind entweder in

der Geburt erstickt/ oder vielleicht darumb nicht an deß Tages Liecht gekommen / weilen Ihr. Churfl. Durchl. nicht eygentlich gewust/ wie lange sie selbiges Armistitium würden observiren können/oder/wie bald selbiges / laut dero vom 23. Augusti an den Commendanten in Freyburg abgelassenen Schreibens/auß geringen Vrsachen vhrplötzlich wieder auffgestossen werden dürffte/vnd daß alßdann zugleich/ beydes die Vrsach/warumb es geschlossen / vnd wieder auffgehoben worden? auff einmahl herauß kommen / vnd es also (dem Sprichwort nach) alles in einer Wäsch hingehen möge. In welcher Opinion die Leute nicht wenig gestärcket worden/ durch das jenige Placat, oder Aufffag-Brieff/ so vnlängsten sub dato den 14. Septembris dieses 1647. Jahrs/in offentlichen Druck außgangen/darinnen obgedachter massen nicht allein die principal End-Vrsach/ oder Intention, warumb Ihre Churfl. Durchl. besagtes Armistitium mit höchstgedachten beyden Cronen geschlossen / sondern auch warumb sie selbiges mit der Cron Schweden wieder auffgehoben/angezogen/vnd enthalten seyn sollen: wiewohl es vberauß weit gefehlet/vnd eines so wenig alß das ander/ ja nichts wenigers alß dieses/ darinnen berühret ist.

Der Concipist hat es gewiß wohl gemeynet/vnd vielleicht gehöret/wie Ihre Churfl. Durchl. wegen deß gemachten Armistitij erstlich von den Käyserlichen / vnd allen Catholischen: vnd bald darauff nach dessen Ruptur von den Schwedischen/vnd also auff beyden Seiten sehr vbel nachgeredet worden / dahero er sich auß getrewem Eyfer vnterstanden/ Ihrer Churfl. Durchl. Vnschuld/nach seinem besten Verstande an den Tag zu geben. Er hat aber Ihr. Churfl. Durchl. hohen Fürstl. Namen/vnter welchem er das Patent außgehen lassen/vielmehr gröblich beschimpffet/vnd vbel ärger gemacht/alß deroselben Actiones gebührend vertheidiget/aldieweilen er Ihr. Ch. Durchl. fast mit nicht anders/alß mit lauter non putaram? das ist/ sie habens nicht gemeynet/ daß es also kommen solte/ entschuldiget. In deme er Ihr. Churfl. Durchl. zuförderst gegen höchsternanten Römischen Käyser/wegen deß gemachten Armistitij, darmit zu excusiren gedenckt/ daß dieselbe gäntzlich gemeynet/auch keine andere Haupt intention, oder Gedancken gehabt / alß daß alsobalden / vnd zwar eher alß noch die Ratificationen auß Schweden/ vnd Franckreich anlangen können/ein Universal Friede erfolgen werde. Aldieweiln solches die Natur/ vnd Art deß Armistitij in sich hette/vnd die Schwedische/ vnd Fransösische Herren Deputirte nicht allein zu Vlm/vnd sonsten gute Hoffnung deßwegen gegeben/sondern gar thewr versprochen/vnd sich auch kräfftiglich darzu verbunden hätten/ allermassen der 13. Articul deß mit denen Herren Schwedischen / imgleichen der 15. vnd 17. Articul mit denen Herren Fransöischen Deputirten, auffgerichten Recess, klärlich außweisen / daß die kriegende Theile sich die Beförderung deß Friedens / mit allem Christlichen Eyfer angelegen seyn lassen sollen.

Nun möchte man sich wohl verwundern/wie der Concipist so keck ist/ daß er bemeldten

den 13. Articul zu seinem Behelff anziehen darff / da doch keiner im gantzen Recess jhme mehr/alß eben dieser/schnurstracks in allem zu wieder laufft/dahero er auch denselben nicht anders anziehet/alß wie der Teufel die heilige Schrifft / in deme er den rechten Kern/vnd Substantz bemeldtes Articuls/ daß nemblich/wann in kurtzem ein General Stillstand/oder Friede würde/dieses particular Armistitium nichts gelten/wann aber so bald kein Friede/oder General Stillstand erfolgen würde/dieses beständig gehalten werden solle/ gäntzlich verschweigt/vnd hingegen nur den obberührten letzten Anhang besagtes Articuls/ daß die kriegende Theile sich die Beförderung deß Friedens angelegen seyn lassen sollen/ anziehet/ welche Clausul doch an sich selbsten von den Herren Bäyerischen gantz vnnützlich damahls obbesagtem Articul beygehenckt worden / in Betrachtunge/ daß selbige ohne das mehr von einem blossen Wunsch deß Friedens/alß von einem thewren Versprechen/ oder Obligation zu verstehen ist/wie dann die Vernunfft selbsten gibt/ daß damahls zu Vlm in selbiger particular Handlung/ alle kriegende Theile zu keinem Dinge obligirt werden können. Jhr. Churfl. Durchl. selbsten / seynd zu selbiger Clausul nicht obligirt, weilen sie kein kriegender Theil mehr seyn wollen: der Römische Käyser/alß zwar ein principal kriegender Theil wieder dessen Willen aber die Vlmische Tractaten beschlossen/ hat darinnen ja zu nichts können verbunden werden/vnd wann dann solcher gestalt weder der Römische Käyser/ noch Jhr. Churfl. Durchl. selbsten / in offtbesagter Clausul zu nichts gebunden seyn / warumb sollen denn die confœderirte Cronen allein daran hafften / da doch das Friedemachen / oder die Beförderungen desselben bey einem kriegenden Theil allein nicht stehet. Vnd wann man die Herren Bäyerische erst fragen solte / was dann für ein General Friede in mehr berührter Clausul gemeynet sey/ zu dessen Beförderung sich der confœderirten Cronen Deputirte, so kräfftig verbunden hätten/ so würde erst die rechte Nullitet derselben Clausul herauß kommen / zu dem die Herren Bäyerische selbsten nicht würden wissen/oder sagen dörffen/ was sie für einen Frieden gemeynet? Sintemahln weder der Friede/so die confœderirten Cronen/noch der jenige/so die Herren Käyserlichen in jhren Projecten proponiret haben/ jhnen / vnd den meisten Catholischen Herren Reichs-Ständen biß dato recht genung gewesen / vnd wenn gleich der confœderirten Cronen Herren Subdelegirte in offtangezogenem Articul zur Beförderung eines solchen General Friedens/alß die Herren Bäyerische selbsten wüntschen mögen/sich obligirt hätten/so kan doch darauß keines Weges bewiesen werden / daß Jhre Churfl. Durchl. erst vmb dieser Zusage willen/die so gar gewisse/ vnd vngezweifeutliche Hoffnung zum General Frieden geschöpfft/vnd daß sie zumahlen derentwegen das particular Armistitium geschlossen hätten/alldieweilen Jhre Churfl. Durchl. bereits zuvor/ehe berührter Articul gemacht/ja ehe noch einige Conferentz zwischen beyder Cronen Herren Subdelegirten, vnd denen Herren Bäyerischen gehalten worden/höchstbesagten beyden Cronen das particular Armistitium angeboten/vnd zu Schliessung desselben resolvirt gewesen.

 Daß

Daß aber der Concipist auß der Natur / vnd Art deß particular Armistitij, sich einen alßbald darauff erfolgenden General Frieden in Teutschland so gar gewiß einbilden wollen/ist ein grosser Mißverstand/sintemahlen anderer Exempel zugeschweigen/ der Anno 1635. zu Prag gemachter 40. Jähriger Stillstand leyder gnugsam bezeuget / daß auff die particular Armistitia so gar geschwinde der General Friede nicht erfolgen thue; Zu deme/wann anjetzo der Römische Käyser einen solchen particular Stillstand mit der Cron Schweden tractiren, vnd Chur-Bäyern davon gäntzlich außschliessen wolte / so würden Ihre Churfl. Durchl. vermuhtlich sich auch eben so wenig / alß bey jhrem gemachten Armistitio der Römische Käyser sich einbilden können / daß der General Frieden alßbalden darauff erfolgen solte/wiewohl dieses noch weit gläublicher were/alldieweilen Ihr. Churf. Durchl. nur ein Adhærent , der Römische Käyser aber ein principal Part im Kriege ist/ vnd was dißfals von selbigem/vnd der Cron Schweden gehandelt würde / hoffentlich etwas beständiger/ vnd vielleicht zu Beförderung deß General Friedens/ viel eher/alß das Bäyerische Armistitium, nützlich seyn könte.

Gleich wie nun mehrbesagter Concipist Ihre Churfl. Durchl. solcher Gestalt mit der eingebildeten Hoffnung deß Friedens mehr beschimpffet/alß verantwortet: Also verhawet er sich auch gegen Ihr. Käyserl. Mayt. ziemblich weit / in deme er die Hinderniß wegen nicht fortgegangenen General Armistitij deroselben Herren Deputirten zumisset. Welches aber Ihr. Käys. Mayt. billich hoch empfinden / vnd sich vielmehr dißfals zum höchsten vber die Bäyerische Herren Deputirte zu beklagen Vrsach haben/ alß welche mit denen Herren Käyserlichen nicht gar zu getrewe Nachbarschafft gespielet/ in deme sie dieselben von den Tractaten vnvermercketer Weise außgedrungen / vielleicht zu dem Ende / damit sie zu jhrer particulir Handlung so viel leichter gelangen / vnd mit jhrem Krahm alleine desto bessern Marckt halten mögen; Welches nicht wenig dahero vermuhtlich/daß die Herren Bäyerische zu Vlm/ehe man noch die particulir Handlung recht angefangen/sich gegen die Herren Schwedischen vernehmen lassen/ daß sie von Ihrer Churfl. Durchl. durch ein eigenhändig Postscriptum Befehl hetten/ jhre Tractaten à part fortzusetzen/vnd wann gleich die Herren Käyserlichen auch tractiren möchten/solten sie doch mit selbigen nicht concurriren, sondern in jhren absonderlichen Tractaten fortfahren / vnd schliessen. Vber dieses/so haben die Herren Käyserliche Deputirte sich auch zu beklagen/ daß sie jhres Orths zu denen Herren Bäyerischen das gute Vertrawen gehabt/ alß sie mit einander von jhren Armeen nacher Vlm / zu besagten Tractaten gereiset/ daß es vnter jhnen alles/wie billich/communicatis Consilijs hette zugehen sollen/Inmassen sie die Herren Käyserlichen/denen Herren Bäyerischen jhre erstmahls empfangene Instruction, ehe sie sich noch auff die Reise nach Vlm begeben/ fideliter communiciret, welche zwar/ der Herren Käyserlichen eignem Bekändtniß nach/etwas schwere Postulata, so sie selbsten von denen Herren Schwedischen schwerlich zu erhalten getrawet/in sich gehabt: darwieder aber

der die Herren Bäyerische selbiger Zeit gantz nichts movirt, biß sie auff die Reise/und nacher Ulm gekommen / da sie erst eine / und andere Difficulteten darwieder auff die Bahn gebracht/wohl wissend / daß selbige Käyserliche Instruction so schleunig nicht geändert/ und daß dahero die Herren Käyserlichen so bald zu keinen Tractaten, oder Schluß/sie aber hingegen desto ungehinderter zu jhrer particulir Handlung kommen können / inmassen sie zu solchem Ende eine absonderliche Vollmacht bey sich im Sacke geführet/welches/ wann es die Herren Käyserlichen gewust/ würden sie sich vielleicht in einem/ und andern vor jhren Herren Reise-Gefährten/und zumahlen darinnen besser vorgesehen haben/ daß sie sich von denen Herren Bäyerischen dahin/wieder jhr besser Wissen/und Willen / haben bereden lassen/ daß sie die Herren Schwedische Deputirte haben afrontiren müssen/ in deme/ daß der Herren Käyserlichen (wie sie selbsten ungeschäwet referirt , denen auch alß redlichen Cavalliern, billich zu gläuben) gäntzlicher Wille/und Meynung gewesen/ dem alten Herkommen/und Gebrauch nach / denen Herren Schwedischen Deputirten, alß welche vor den Herren Fransosen zu Ulm angelanget / auch jhre Ankunfft eher / alß die Herren Fransosen jhnen notificiret , die erste Visite zu geben: Jedoch endlich von denen Herren Bäyerischen / durch allerhand scheinbahre Persuasiones, sich darvon abwendig machen lassen/worüber/wie bekandt/die Herren Käyserlichen/ mit denen Herren Schwedischen so bald nicht zusammen kommen können/und die Tractaten mit selbigen sich gestecket/zumahlen/weilen die Herren Bäyerischen so schleunig mit Offerirung jhrer particulir Handlung und deßwegen in parato gehabten Vollmacht herfür gewischet / welches ohne das / wie leichtlich zu erachten/denen confœderirten Cronen/annemblicher/alß ein General Armistitium, gewesen; Worauß dann ein Blinder greiffen kan / daß solcher Gestalt die uhrsprüngliche Hinderniß deß General Armistitij nicht von denen Herren Käyserlichen/ sondern fürnemlich von denen Herren Bäyerischen herrühret / alß welche angedeuteter massen die Boltzen gefiddert/welche die Herren Käyserlichen damahls zu jhrem Nachtheil/und eigenen Hinderniß verschiessen müssen: Worbey sonderlich dieses zu mercken / daß ob zwar die Herren Bäyerische jetzt erzehlter massen/die ersten/und einige Anstiffter gewesen/ daß die Schwedische Herren Deputirte, wegen der Visiten beschimpffet / und Consequenter die Tractaten, mit denen Herren Käyserlichen gestecket worden/ selbige jedoch hernachmahls gegen die Herren Schwedische sich höchlich entschüldiget/und alles auff die Herren Käyserlichen geschoben/ alß nach welchen sie sich/vermöge jhrer habenden Churfl. Instruction, dißfals hetten richten müssen.

So wenig nun alß der Concipist mit oberwehnten überauß kahlen Entschüldigungen/gegen dem Römischen Käyser / wegen deß gemachten particular Armistitij, und daß die Herren Käyserlichen die General Armistitij Handlung gehindert hätten/bestehen kan; Eben so alber/und noch viel kindischer seynd auch die wegen der mit der Cron Schweden beschehener Ruptur, hervor gesuchte Prætexten, darvon einem/der es nur lesen höret/ nicht

 allein

allein die Ohren/sondern der Bauch wehe thun möchte; Denn/gleich wie er zuvor gesagt/ daß Ihr. Churfl. Durchl. allein auß Einbildung / vnd zur Beförderung deß General Friedens/das particular Armistitium gemacht: Also sagt er anjetzo/daß sie allein zur Beförderung deß General Friedens/selbiges wieder gebrochen hätten / nach demmahlen sie verspüret / daß die Herren Schwedische nach erlangtem particular Armistitio alle jhre Consilia nur zu hefftiger Fortsetzung der Waffen/ gegen den Römischen Käyser angestellet/vnd den gantzen Schwall deß Krieges / auff desselben Erblande geweltzet. Nun haben aber J. K. Mayt. selbsten/deßwegen die Herren Schwedische/alß jhre offenbare Feinde/niemahls verdacht/oder mit Raison verdencken können; Wie solte dann Ihre Churfl. Durchl. deßwegen einige Vrsach haben/den mit der Cron Schweden geschlossenen Stillstand zu brechen? Es were denn Sach / daß Ihr. Churfl. Durchl. Intention vielleicht dahin gezielet hette/wann ja nach jhrem gemachten Armistitio, der Krieg noch etwas währen möchte/ daß zwar die Herren Schweden dem Römischen Käyser noch etwas die Fedbern rupffen / vnd Ihr. Churfl. Durchl. also der Comœdi mit Lust eine Weile zusehen könten/deßwegen aber nicht gemeynet/oder sich eingebildet hetten/ daß man eben den gantzen Last deß Kriegs der Röm. Käys. Mayt. auff den Halß werffen / vnd selbige darmit gäntzlich vnterdrücken/ vnd den Garauß machen solte. Wie kan man aber von Chur-Bäyerischer Seiten vorgeben / daß sie solches nicht gemeynet/oder sich nicht hetten einbilden können? Da doch Theils der Bäyerischen Herren Deputirten, denen Herren Schwedischen/in Vlm selbsten vmbständlich referirt, daß der Käyser Ihr. Churfl. Durchl. solches alles vorhero Remonstriren lassen / daß nemblich/durch selbige particular Tractaten, vnd Separation, Ihr. Käyserl. Mayt. in die euserste Noht / vnd Gefahr gesetzet werde/ welches auch allezeit das fürnembste Argument gewesen / so die Herren Bäyerischen selbsten/gegen die Herren Schwedischen im Munde geführet / vmb selbige zu Acceptirung deß Armistitij darmit desto eher zu persuadiren , vnd selbige hingegen wieder den Römischen Käyser gleichsam anzuhetzen / wann sie nemblich denen Herren Schwedischen den grossen Vortheil/ so dieselbe auß dieser Separation hätten / in deme sie nicht allein einen ChurFürsten mit 20000. Mann gewinnen/ sondern auch hiernechst mit jhren Armeen/ wo/ vnd wie sie wollen/ agiren könten/ vielfältig repræsentirt haben.

Vnd warumb sollen die Herren Schweden nicht eben so wohl / vnd zwar mit viel besserm Fug / alß ChurBäyern sagen können : Daß sie alleine zu Beförderung deß General Friedens/ jhre Macht gegen den Römischen Käyser / vnd seine Lande möglichst anwenden; In der guten Hoffnung/ gleich wie der particular Friede mit Chur Bäyern/ durch die Waffen nicht wenig befördert worden / allermassen einer von den Herren Bäyerischen Deputirten zu Vlm (welcher seinem eigenen Vorgeben nach / damahls in 25. Pferde auff seinen Gütern in Bäyern/ vnterhalten müssen / vnd dahero den Frieden höchlich gewüntschet) selbsten den Raht gegeben/alß man fast auff den endlichen Schluß

selbiger

selbiger Tractaten gestanden / daß die Herren Schwedischen einige Parthey gegen Bäyern etwas advanciren lassen sollen / so würden Ihre Churfl. Durchl. vmb so viel mehr zum völligen Schluß bewogen werden; Daß also auch der General Friede bey dem Römischen Käyser durch dergleichen Annäherung der Armeen gegen dero Lande / desto eher zu wegen gebracht werden möchte; Allermassen Ihre Churfl. Durchl. auch anjetzo wiederumb selbsten zu besserer Beförderung deß General Friedens / nach dem sie das Armistitium mit der Cron Franckreich halten / alle jhre Macht gegen die Cron Schweden mit grossem Eyfer anwenden / dessen man sie auch so groß nicht verdencken könte / wenn sie nicht so newlich erst mit der Cron Schweden einen ehrlichen Stillstand gemacht hetten.

Was wegen der Schwedischen Herren plenipotentiarien gethanen newen Postulaten herfür gesucht wird / daß dadurch die Friedens Tractaten sich gestecket; Dessen Vrsach Ihr. Churfl. Durchl. beygemessen / deßwegen sie von Ihrer Käyserl. Maytt. vnd den Herren Catholischen Ständen durch bewegliche / vnd nachdrückliche Schreiben errinnert / vnd daß sonsten auch allerley vngleiche Discours vber Ihr. Churfl. Durchl. in / vnd auserhalb Reichs formiret worden; Kan keines Weges für sufficient Passiren, daß Ihre Churfl. Durchl. einen einigen Buchstaben von dero zugesagtem Fürstlichen Worte zurücke ziehen solten / in Erwegung / daß zuvor alle obgedachte Käyserliche höchst bewegliche Remonstrationes vnd Schreiben / nicht sufficient gewesen / Ihre Churfl. Durchl. von Schliessung deß Armistitij abzuhalten; Wie solten dann selbige anjetzo sufficient seyn / Ihre Churfl. Durchl. zu etwas zu bewegen / so wieder deroselben Fürstliche Zusage / vnd Parole lauffen thut? Zudeme / so hat das jenige / so bey der General Friedens Handlung vorgehet / mit dem particular Armistitio gantz nichts zu thun / alß welches Ihre Churfl. Durchl. absonderlich / vnd zwar aufrichtig ehrlich / redlich / vnd Christlich zu halten / sich mit Fürstl. Hand / vnd Siegel / hochbethewerlich verbunden; Da auch gleich laut deß angezogenen 13. Articuls / der General Friede so bald nicht erfolgen / oder sich stecken solte / die vbrige allegirte Motiven, daß nemblich Ihre Churfl. Durchl. gehofft / der Herren Schwedischen Plenipotentiarien affection zu gewinnen / so hette man hergegen deroselben einen Ritt zu schencken getrohet: Daß die Königliche Schwedische Ratification erst in den letzten 8. Tagen deß zu Einschickung præfigirten Termins eingekommen; Daß in frischer That vor Augen / wie die Herren Schweden die Prælíminar Friedens Tractaten gebrochen: Daß die Hessische Ratification nicht eingeschicket worden; Daß die Herren Schwedische Plenipotentiarij denen Herren Käyserlichen ein particulir Armistitium zu ChurBäyern Ruin offerirt hetten; Daß der Herr Graff Ochsenstirn denen Herren Ständen einen gewissen Termin zusetzen getrohet / in welchem / wer nicht zu jhnen trete / für offenbare Feinde gehalten werden solte / selbigen also einen newen Krieg angekündiget / mit newen Verbündnissen

nissen getrohet / vnd eine vnerschwingliche Forderung von 20. Millionen begehret/ic. kommen sämptlich gar vbel àpropos, außgenommen/ was wegen Ihrer Churfl. Durchl. Lande/ daß selbige von jhrer eigenen Armee außgezehret worden/ gemeldet wird / welches gleichwohl etlicher massen gläublich/ aldieweilen Ihre Churfl. Durchl. dessen bey dem gantzen Kriege fast niemahls/ sondern allzeit jhre Völcker meist auß anderer Leute Beutel zu erhalten/ gewohnet gewesen.

Wann aber im Vbrigen gleich alles oberzehlte/ welches doch die Herren Schweden schwerlich gestehen werden/ vollkömlich wahr were/ vnd die Herren Schwedische Plenipotentiarij, Ihrer Churfl. Durchl. gleich alle affection erzeiget hetten; Wann gleich die Königliche Schwedische Ratification; wie auch die Hessischen / in der ersten Wochen nach dem geschlossenen Armistitio eingekommen were; Wann gleich die Præliminar-Friedens Tractaten, dem Vorgeben nach/ nicht weren gebrochen worden; Wann gleich die Herren Schweden denen Herren Käyserlichen kein particulir Armistitium wieder Bäyern offeriret hetten; Wann gleich der Herr Graff Ochsenstirn von Præfigirung deß angeregten Termins, von Betrohung mit newen Verbündnissen / vnd von Forderung der 20. Millionen gantz stille geschwiegen/ vnd jnne gehalten hette; So bekennet gleichwohl der Concipist, daß Ihre Churfl. Durchl. doch das particular Armistitium mit der Cron Schweden nicht gehalten hetten / auß der einigen Principal- vnd Haupt-Vrsach/ weilen dieselbe jhrer gegen die Käyserliche Maytt. gegen jhre Herren MitChurfürsten/ vnd Stände/ gegen jhre eigene Lande/ gegen das gesampte Heilige Reich/ förderst aber gegen der Allerhöchsten Majestät Gottes selbsten/ tragenden thewren Pflicht halber/ keines Weges hetten zusehen können / daß von der Cron Schweden die Römische Käyserl. Maytt. vnd dero getrewe Reichs Stände / (da man dann wohl wissen möchte/ welche der Römische Käyser für seine getrewe Stände hielte) durch längern Krieg so gäntzlich vnter gedruckt/ vnd subjugirt werden solle.

Wann dann solcher Gestalt Ihre Churfl. Durchl. ohne das/ das Armistitium nicht gehalten hetten/ wie können dann oberzehlte Dinge für so wohlbegründte / vnd billiche Vrsachen jhrer Ruptur angeführet werden?

Vnter allem deme so zu Ihrer Churfl. Durchl. Excusation auff die Bahn gebracht worden/ scheinet dieses von der meisten Importantz zu seyn / was wegen Chur Cölln berühret ist/ daß man nemlich selbigem Churfürsten das Armistitium nicht gehalten / vnd Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern sich auch keines Bessern von denen Herren Schweden zu versehen gehabt hetten; Inmassen sie von hohen Orthen gewiß versichert worden/ daß die Herren Schweden niemals im Sinn gehabt hetten / das Armistitium mit Ihrer Churfl. Durchl. redlich zu halten. Wann nun gleich Ihrer Churfl. Durchl. von den höchsten Orthen der Welt solches were vorgebracht worden / so ist doch nimmermehr zu gläuben/ daß Ihre Churfl. Durchl. vmb dessent willen resolviren solten / etwas contra

fidem

fidem publicam zu thun/ welches dann die Herren Schwedischen jhres Orths gleichfals in acht genommen/ alß welchen so wohl in/ als zuvor / vnd nach dem mit ChurBäyern getroffenem Accord auß vielen hohen/ vnd niedrigen Orthen gar scheinbare/ vnd versicherte Erjnnerungen geschehen / daß Jhre Churfürstl. Durchl. niemahls im Sinn gehabt hetten / selbigen Tractat mit der Cron Schweden auffrichtig zu halten / dessen man sich aber Schwedischen Theils gantz nicht anfechten lassen: Vnd ob man zwar leicht gläuben können/ daß Jhre Churfürstl. Durchl. nicht viel Gutes gegen Schweden im Sinne führen/ so hat man sich doch darauff kräfftiglich verlassen / daß Jhre Churfl. Durchl. sie mögen auch sonsten im Sinn haben was sie wollen / vnter dessen gleichwohl/ alß ein alter Deutscher Fürst/ auch gegen seinem Feinde / nicht wieder Trew/ vnd Glauben handeln/ vnd jhre grawe Haare mit einer solchen Macul in das Grab / darjnnen sie mit dem einen Fueß albereit stehen/ nicht gerne werde nehmen wollen.

Daß von Schwedischer Seiten Chur Cölln das Armistitium nicht sey gehalten worden/ werden die Herren Schweden nimmermehr geständig seyn: vnd wann es gleich wahr were/ so vermag doch der klare Jnhalt deß Vlmischen Recesses in dem 18. Articul: Wenn es sich mit Chur Cölln also ändern solte/ daß dieselbe dieses Armistitij nicht zugeniessen hetten/ so sol es doch zwischen denen confœderirten Crönen / vnd Chur Bäyern beständig verbleiben; Zu deme ist im 9. Articul verglichen worden / wann auff ein oder der andern Seiten/ von einigem Officirer/ vnd Soldaten/ ohne Befehl jhrer Herren/ einiges Streiffen/ Rauben/ Plünderung/ oder andere Insolentz verübet würde/ daß deßwegen doch der Stillstand nicht für gebrochen gehalten/ sondern strictè observirt, die Verbrecher aber gestraffet werden sollen.

Nebenst deme nun/ daß Jhre Churfl. Durchl. die Königin von Schweden in diesem Passu, auch einiger andern Orthen/ selbsten excusirt, vnd die Schuld auff dero hohe Ministros, vnd Officiers leget; So haben dieselbe auch für sich nichts zu klagen/ gestalten in dem gantzen Absag Brieff kein einiger Punct vermeldet wird/ wieder welchen noch zur Zeit von Schwedischer Seite gegen Chur-Bäyern die allergeringste Vrsach zur Ruptur were gegeben worden/ außgenommen/ daß Jhre Churfl. Durchl. was im Cöllnischen passirt, alß ein vermeynt Exempel anziehen/ vnd besorgen / daß man Jhr den Stillstand brechen werde/ welches sie aber nicht erwarten/ sondern das Prævenire spielen wollen. Worbey diese Frage entstehet / Wenn Jhre Churfl. Durchl. recht gewiß/ vnd eigentlich were versichert gewesen/ daß die Herren Schweden Jhr das Armistitium biß auff erfolgenden General Frieden/ wie es beyderseits zugesagt/ erbar/ redlich/ Christlich/ vnd Punctuel gehalten hetten / ob Jhre Churfl. Durchl. denen solches gleicher Gestalt erbar / Christlich/ vnd Punctuel zu halten resolvirt gewesen? Antwortet man hierauff mit Nein: so gereichet es für sich selbsten Jhr. Churfl. Durchl. zu schlechter Ehre / vnd Reputation, daß sie jhre Contrahenten, dessen Redligkeit sie doch/ wie gemelt/ versichert weren/ das jenige nicht halten wolten/ was sie zu halten so thewer versprochen. Man könte auch obgemeldtes

tes Argument zur Excuse der Bäyerischen Ruptur wieder die Herren Schweden nicht anziehen / alldieweiln Ihr. Churfl. Durchl. offt besagtes Armistitium doch ohne das nicht zu halten resolviret gewesen.

Wil man aber auff obige Frage mit Ja antworten / so ist solches zwar wohl etlicher massen gläublich / wann nemblich Ihr. Churfl. Durchl. recht gewisse / vnd vnfehlbare Real Versicherung gehabt hätten / daß sie / vnd jhre Kinder / jhre eigene Lande / vnd den gantzen Bäyerischen Cräyß / sampt der Ober- vnd Vnter-Pfaltz in guter Ruhe beständig behalten / vnd deßwegen weder von denen Herren Schweden / noch von niemand andern einiger Anfechtung zu befahren gehabt hätten / daß sie auff solchen Fall / vnd wann auch der Deutsche Krieg noch zehen Jahr gewäret hette / vermuhtlich das Armistitium steiff / vnd fest gehalten / vnd viel eher den Römischen Käyser / sampt dem gantzen Hause Oesterreich / hetten lassen zu Grunde / vnd Boden gehen / ehe sie etwas wieder Ihre Fürstl. Zusage / Hand / vnd Siegel gethan / vnd sich / nebenst den Ihrigen / wieder auffs newe in den Krieg eingemischet hetten / aber wo würden auff solchen Fall die jenigen obangezogene thewre Pflichte bleiben / wormit Ihr. Churfl. Durchl. gegen die Röm. Käys. Mayt. jhre Herren MitChurfürsten / vnd gegen Gott selbst obligirt seyn! In Betrachtung / wenn sie das Armistitium mit der Cron Schweden / veraccordirter massen hielten / so müsten sie den Römischen Käyser mit aller Hülffe / Raht / vnd That / in militaribus, (welches eben das Grösseste ist / weilen er vermuhtlich ausser deren Ihr. Churfl. Durchl. Raht / nicht groß desiderirt,) gäntzlich verlassen / demselben keine Munition, kein Quartier / Vnterhalt / oder Recruiten, in dero Lande gönnen: Sie hetten nicht allein den Römischen Käyser / durch Entziehung aller Assistentz, vnd Rettungs-Mittel sehr geschwächt / vnd hingegen seine Feinde / durch Vbergebung fürnehmer Plätze / mercklich gestärcket / sondern weren obligirt, noch auch darzu die Stadt Offenburg / wenn sie können / deß Käysers Feind einzuräumen / oder / da selbiger Commendant, Ihrer Churfl. Durchl. Ordre / wegen der Vbergebung nicht pariren wolte / selbigen Orth für Feind zu erklären / welches alles aber / daß es zu der Römischen Käyserl. Mantt. Conservation gemeint seyn solte / werden dieselbe sich schwerlich von Ihrer Churfl. Durchl. vberreden lassen / sondern es vnzweiffentlich vielmehr dahin außdeuten / daß selbiges zu dero gäntzlichen Subjugation, vnd Vnterdrückung gereichen / vnd conseqventer directè wieder Ihrer Churfl. Durchl. selbst geständige hohe Pflichte lauffen thun.

Hier möchte ein Einfältiger abermahls fragen: Weilen ja Ihrer Churfl. Durchl. hohe Pflichte / vnd das Vlmische Armistitium erst angezeigter massen / neben einander nicht bestehen können / wo dann zu der Zeit / alß Ihre Churfl. Durchl. das Armistitium geschlossen / vnd hernach das halbe Jahr durch / alß Ihre Churfl. Durchl. selbiges gehalten / deroselben Pflichte sich mögen gefunden haben? Oder wo dieselbige anjetzo noch weren / in dem Ihre Churfl. Durchl. das Armistitium mit der Cron Franckreich (welches

doch

doch an/ vnd für sich selbsten/ Krafft der Vlmischen Accordaten, ohne der Cron Schweden Consens, nicht bestehen kan) annoch beständig halten/ auch ferners in guter Intelligentz, laut dero an die Fransöische hohe Officirer / gethanen Schreiben/ mit selbiger zu verbleiben begehren/ da doch die Cron Franckreich eben so wohl noch im offenen Kriege mit dem Römischen Käyser stehet? Zu diesem letzten Passu könten die Herren Bäyerischen sagen: Was es einen andern angehe/ wenn es der Römische Käyser leyden könne / vnd eine Zeitlang also passiren lasse/ in Erwegung/ daß das Bäyerische Armistitium mit der Cron Franckreich/ noch biß dato nicht so gar sehr Ihrer Käyserlichen Maytt. alß fast der Cron Franckreich selbsten geschadet; Zu deme selbiges vielleicht nicht wenig Anlaß gegeben/ daß die Cron Franckreich jhre deutsche Armee fast allerdings verlohren hette; Vber dieses man auch die Hoffnung hat/ wo es noch eine Zeitlang also continuiret, daß die beyden Cronen dardurch in desto grössere Jalousie, oder gar zu gewüntschter Separation gerahten dörfften: Im Vbrigen aber könte man auff Bäyerischer Seiten antworten/ daß die Welt je länger je klüger würde/ vnd daß man vor diesem zu Vlm diese Dinge so genaw nicht erwogen/ sondern damahls vielmehr dafür gehalten hette/ daß Ihrer Churf. Durchl. Pflicht/vnd das Armistitium gar wohl beysammen stehen könten/ inmassen Ihre Churf. Durchl. zu Ende deß ersten Articuls in selbigem Recess diese Clausul anhengen lassen/ daß selbige Handlunge/ jhren zu dem Römischen Reich / vnd dessen Oberhäupt/ tragenden Pflichten/ wie auch hingegen jhre besagte Pflichten/ selbiger Stillstands Handlunge/ in keine Wege nachtheilig seyn sollen; Worbey auch dieses zu wissen / welches vnläugbar/ vnd denen sämptlichen zu Vlm gewesenen Schwedischen/ Fransöischen/ vnd Bäyerischen Herren Deputirten bekant/ daß in dem ersten/zwischen denen Herren Schwedischen/ vnd Bäyerischen außgefertigtem original Recess, der Churfürstlichen Pflicht / mit der Schwedischen Herren Deputirten selbsten darüber geschöpfften Verwunderung / gantz/ vnd gar vergessen/ vnd selbiger mit keinem Buchstaben gedacht gewesen/ sondern was dißfals im ersten Articul gemeldet/ erst hernach/ bey Außfertigung deß andern / vnd letzten Instruments, von denen Herren Bäyerischen einzurücken begehret worden.

In Summa/ man kehre obangezogene vermeinte wolgegründete/ vnd billichmässige Vrsachen lincks/ oder rechts/ so kömpt doch herauß/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. beydes wegen deß gemachten Armistitij, an dero Pflicht gegen dem Römischen Käyser/ vnd denn wegen der Ruptur, an dero thewren Zusage / darmit sie sich beyden confœderirten Cronen hochverbündlich verpflichtet/etlicher massen Schiffbruch leyden: Vnd ist zu verwundern/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. dergleichen vngeschickte Scharteken vnter dero Namen zu publiciren verstatten/ da doch dero Herren Deputirte zu Vlm nicht gerne gewolt/ vnd dafür gebeten/ daß selbiges Armistitium nicht vnter die Leute kommen möchte: Nicht zwar deßwegen/ alß wenn sie das Liecht scheweten/sondern weilen Ihre Churfürstl. Durchl. selbiges neben jhrem Manifest, welches jhrem Vorgeben nach/ damahls bereits

vnter der Feder gewesen/ in öffentlichen Druck außgehen zu lassen entschlossen seyn. Dahero so viel weniger zu gläuben/ daß die so vbel formirte Schrifft mit Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigem Consens außgegangen/ in welcher zumahlen auch der endliche Schluß allem deme/ so vorhergegangen/ schnurstracks contradiciret, in deme Ihre Churfürstl. Durchl. vngeachtet deß auffgesagten Armistitij, sich gleichwohl zu eusersten Beförderung deß Friedens anerbieten/ mit dem Anhang/ daß sie nicht zweiffelten/ es werde die Cron Schweden/ vnd dero Herren Plenipotentiarij, vnd Generales zu gleichmässigem Zweck collaboriren, da doch vorhero in selbigem gantzen AbsagBriefe/ von nichts anders alß von lauter Zweifel/ vnd zwar/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. nicht allein an der Herren Schweden Begierde/ vnd Willen zum Frieden/ sondern auch an dero Trew/ vnd Glauben zweiffeln/ welcher blosse Zweiffel auch für eine Principal Vrsach jhrer Ruptur angezogen wird/ zugeschweigen/ daß nebenst andern öffentlichen Vngründen/ in gemeltem Placat an einem Orth auch gedacht wird/ alß wann Ihre Churfürstl. Durchl. nicht eher/ alß nach erfolgtem Frieden jhre Völcker abzudancken weren Willens gewesen/ welches aber ein ziemlicher weiter Abtrit/ von dem Wege der Warheit/ vnd dem 6. Articul deß Armistitij Sonnenklar entgegen ist/ aldar außtrücklich enthalten/ daß Ihre Churf. Durchl. nicht erst nach erfolgtem General Frieden/ sondern vor/ vnd nach Einkunfft der Königlichen Ratification, vber den gemachten Stillstand/ einen Theil dero vnterhabenden Armee zu licentiren resolviret seyen.

Es ist auch ferners mit besagtem Placat enthalten/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. nunmehr wieder eine andere Resolution fassen müssen/ dadurch der Friede im Römischen Reich mehrerst befördert/ vnd das geliebte Vaterland Deutscher Nation, vor gäntzlichem Vntergang gerettet werden möge: Wann man nun fragt/ welches dann die so heylsame Resolution, vnd Mittel hierzu seyn? So antwortet der Concipist bald vom Anfang deß Patents, daß Ihre Churf. Durchl. jhr gemachtes particular Armistitium, vnd damahlige Separation von dem Käyser/ für ein gewisses/ vnd versichertes Mittel zu Beförderung deß Friedens gehalten; Bald aber darauff wiederspricht er sich selbsten/ vnd schliesset gantz das Contrarium, daß nemblich Ihre Churf. Durchl. durch Wiederauffhebung selbiges Armistitij, vnd vermittels einer newen Conjunction mit der Römischen Käyserl. Mayst. den Frieden in Deutschland befördern wollen: Wie kan aber diese newe Conjunction mit der Römischen Käyserlichen Mayst. das rechte Mittel etwas Gutes außzurichten seyn/ nach dem einer von denen Herren Bäyerischen zu Vlm expresse gesagt/ daß kein Glück/ oder Stern mehr bey den Käyserlichen sey/ wenn jhre Armee à parte agiret hette/ weren sie allezeit victorieuse gewesen/ so offt sie aber zu denen Käyserlichen gekommen/ habe allezeit das Vnglück zugeschlagen; Item/ daß je vnd allezeit eine natürliche Antipathia zwischen denen Häusern Oesterreich/ vnd Bäyern sey/ Gestalt denn Ihrer Churfürstl. Durchl. Herr Vater hette pflegen zu sagen: Wenn man Oesterreichisch/ vnd Bäyers Geblüt

blůt zusammen in eine Schüssel gösse / so würde es doch nicht zusammen rinnen; Wann nun deme also ist; Wie sol dann Jhre Churfürstl. Durchl. eben durch diese newe Conjunction, mit erst besagtem / jhrem Geblüt / vnd von Natur wiederstehendem Hause Oesterreich den Frieden anjetzo besser alß zuvor / da sie in diesem fast 30. Jährigen Deutschen Kriege / mit dem Käyser conjungiret gewesen / zubefördern / Hoffnung haben; Welches / ob es zwar ziemlicher massen wieder einander läuffet / so könte es doch noch auffs Beste / vnd zwar zu Jhrer Churfl. Durchl. hohem Lobe außgedeutet werden / daß nemblich dieselbe / allein auß Liebe zu jhrem Vaterlande / vnd getrewem Eyfer zur Beförderung deß General Friedens / allerhand / vnd zwar auch contrari Mittel versuchten / in deme sie eine Zeitlang mit der Römischen Käyserlichen Maytt. halten / eine weile nach gestalten Dingen / von jhme sich separiren, anjetzo sich wieder mit jhme vereinigen / vnd vielleicht / wenn es nicht gut thun will / zu desto besserer Beförderung deß Friedens / in Kurtzem abermahls von jhme würden abtreten müssen / welches / ob es zwar vnter gemeinen Leuten für eine Vnbeständigkeit außgedeutet wird / hat es doch mit grossen Herren eine andere Beschaffenheit / alß welche mit jhrer Raison d' Estat viel entschüldigen / wormit auch offt besagter Concipist Jhre Churfürstl. Durchl. wegen deß gemachten / vnd wieder gebrochenen Armistitij, wo nicht viel besser entschüldiget / jedoch zum wenigsten / wenn er mit seinen so gar kahlen / vnd schlechten vorgebrachten Dingen zu Hause geblieben were / nicht so sehr prostituirt hette: Allermassen Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Vlm gewesene Herren Deputirte, der Sachen viel eine bessere Gestalt gegeben / in deme sie viel gläublichere Motiven vorgebracht / wordurch Jhre Churfürstl. Durchl. zu Schliessung deß Armistitij damahls seyn bewogen worden / daß nemblich Jhre Churfürstl. Durchl. dero hohes / vnd jhrer Kinder junges Alter considerirt hette / welchen sie gerne eine ruhige Possels dero Landen verlassen wolten; Jhre Churfürstl. Durchl. hetten jederzeit trewlich zum Frieden gerahten / es were aber nicht attendiret worden: Der Käyserliche Hoff würde von solchen Leuten regiert / welche nur jhr privatum suchten / vnd wann ein Graff Schlick / oder Trautmansdorff etwas rahte / müste es vielmehr alß eines alten Churfürsten / vnd so nahen Freundes Gutachten / gelten.

Der Käyser hienge auch gantz an Spannien / das Hauß Bäyern aber hette keinen ärgern Feind / alß Spannien: Item der Käyser hette zwar Mittel den Krieg länger zu führen / vnd noch mehr darbey auffzusetzen: hette das beneficium temporis könte auß Böhmen in Oesterreich / von dar in Kärndten / vnd so weiter nach Steyermarck / vnd Crayn sich retteriren, Jhre Churfürstl. Durchl. hette nur ein halbes Land / das müsten sie suchen zu conserviren. Es haben aber die auff Schwedischer Seiten diese angeführte Motiven zwar etlicher massen gelten lassen / jedoch selbige von so gar hoher Importantz nicht geachtet / daß vmb dessent willen Jhre Churfürstl. Durchl. den Römischen Käyser solcher Gestalt gleichsamb gantz auffgeben solten / in Betrachtung der nahen Alliance, vnd

wie hoch Ihre Churfürstl. Durchl. dem Römischen Käyser/ wegen der Chur Dignitet, und Lande/ damit sie von Ihrer Käyserl. Maytt. beneficirt worden/ obligirt seyn/ so haben einige von denen Herren Bäyerischen doch weiters referirt, daß der Römische Käyser/ Ihrer Churf. Durchl. vielmehr/ alß selbige dem Käyser obligirt seyn / aldieweilen sie jhme offtmahls in den Sattel geholffen/ und bey Cron/ und Scepter erhalten / welches dieser/ und der vorige Käyser selbsten offtmals mit Danck erkennt hetten. Wegen der Chur-Dignitet seyn Ihre Churfürstl. Durchl. niemanden/ alß der Cron Franckreich obligirt: recognoscirte es auch von denoselben; Für das Land ob der Ens/ hetten Ihre Churfürstl. Durchl. so viel Millionen Gelt dem Käyser zu Dienste verschossen / daß sie anderwerts mehr Land/ und Leuthe hetten kauffen können/ wenn sie von Graff- und Herrschafften/ und Freyer-Ritters-Gütern hetten zusammen kauffen wollen. Alß man aber noch weiters gefragt/ was Ihrer Churfürstl. Durchl. Gemahlin/ alß deß Römischen Käysers leibliche Schwester/ zu diesem Handel sagte? Hat einer von denen Herren Bäyerischen geantwortet: Daß selbige jhm befohlen hetten/ der beyden Cronen Herren Deputirten zu vermelden/ daß man sie nicht alß eine vom Hause Oesterreich/ sondern alß eine Hertzogin auß Bäyern/ consideriren solte/ alß welche/ so bald sie mit Chur Bäyern vermählet worden/ participire sie zugleich von allen desselben Interesse, welche sie auch nicht weniger zu beobachten gedencke/ alß die Königin von Franckreich anjetzo thue/ ob sie gleich auß dem Hause Spannien ist.

Ob nun zwar diese/ und dergleichen damahls angeführte Motiven, ziemblich scheinbar/ und nicht allerdings de nihilo gewesen/ so ist doch leicht zu erachten/ daß Ihre Churfürstliche Durchl. die rechte Haupt-Ursach/ oder wo eigentlich dieselbe der Schue gedrucket/ daß sie in so kurtzer Zeit so diversa Consilia ergreiffen müssen/ alß jhre arcana Status nicht gerne offenbahren. Die gemeine Leuthe aber judiciren davon/ daß dieselbe nicht so sehr auß Furcht vor der confœderirten Cronen in der Nähe gestandenen Armeen / alß vielmehr auß billicher Rach/ und Unwillen gegen die Käyserlichen/ alß welche der Herren Bäyerischen Vorgeben nach/ durch dero ubele Conduicte und durch versoffene/ und verschlaffene gute occasiones unlängsten jhr den Krieg in das Land geführet / auch darin ärger alß der Feind selbsten gehauset / offt besagtes Armistitium geschlossen hätten/ gestalten einer von denen Bäyerischen Herrn Deputirten , welcher sich dazu gerühmet/ daß er das Ruder in selbigen Tractaten geführet / einsmahls und zwar in einem guten Rausch/ da der Mund/ wessen das Hertz recht voll gewesen / ubergangen/ außtrücklich sich vernehmen lassen/ der Käyser hette seinen Herrn lange gedrillet / er wolte jhn wieder drillen.

Von solchen eiferigen Affecten, und hitzigen Passionen nun hetten Ihre Churfl. Durchl. und etzliche dero Rähte / damahls nicht allein vor sich selbsten nicht considerirен können / oder wollen / was ins künfftige darauß entstehen möchte / sondern hetten auch

auch aller / vnd jeden Remonstration so dißfals von Ihrer Käyserl. Majett. vnd dero Abgeordneten / Ihrer Churfl. Durchl. dero Gemahlin / geheimen Rähten / vnd Beicht Vatern geschehen / derer Originalia die Herren Bäyerischen denen Herren Schwedischen in Vlm zum Theil vorgezeigt / zum Theil referirt, kein Gehör gegeben; Vielmehr weren Ihre Churfl. Durchl. dergestalt auff Erlangung deß Armistitij verpicht gewesen / daß / wenn die confœderirten Cronen hart darauff bestanden weren / sie noch ein mehres / alß geschehen / eingegangen / ja nicht allein Memmingen / vnd die andern Orthe / sondern die Stadt Wien / wenn sie es in Händen gehabt hetten / vnd vielleicht selbige lieber / alß die andern / denen confœderirten Cronen vbergeben hette;

Vnd ob zwar Ihre Ch. Durchl. vnd dero Rähte wohl gesehen / daß sie den Röm. Käyser hierdurch zum allerhöchsten offendiren, haben sie sich doch für seinem Zorn damahls nicht gefürchtet / entweder weilen sie vermeinet / daß der Käyser ohne das anderweits seine Hände voll zu schaffen habe / oder daß sie selbsten dem Käyser gnungsamb gewachsen seyn / wiewohl sie an diesem auch etzlicher massen vermuhtlich gezweiffelt / weilen einer von denen Herren Bäyerischen in Vlm nach geschlossenem Armistitio, die Herren Schwedische gefragt / ob sie auff allen Fall / wenn Ihre Churfl. Durchl. vom Käyser wegen dieses Armistitij angefochten würden / frewlich beystehen wolten? Dem dann wie es im Schertz gefraget / auff solche Weise auch wieder geantwortet worden. Alß aber obgedachte Ihrer Churfl. Durchl. erste Hitze sich nach / vnd nach / etwas abgekühlet / vnd der Zustand sich im kurtzen an einem / vnd andern Orth geändert / Ihre Churfl. Durchl. auch erst recht considerirt, wie hoch sie den Römischen Käyser / vnd alle Catholische Stände erzürnet / gegen welchen auch auff allen Fall sie nicht bastant; Von der Cron Schweden haben sie sich nicht viel Gutes getröstet; Die Cron Franckreich / darauff sie vielleicht etwas mehrere Confidentz tragen / ist mit dero eigenen affairen occupirt; Darzu ist / vermöge deß Armistitij, keine Cron deroselben einige Assistentz zu leisten schüldig. Worbey Ihre Churfl. Durchl. auch der Last ihrer auff dem Halß ligender Armeen zu empfinden begundt / vnd welches das allermeiste ist / selbige gleichsam wie eine Schlange in ihrem Schoß / von welcher sie leichtlich selbsten einen gefährlichen Stich zu besorgen / ernehret / in deme nicht allein deroselben fürnembste Häupter bereits von Ihrer Churfl. Durchl. ab: Vnd zu dem Römischen Käyser getreten / sondern besagte Armee selbsten / durch die Käyserliche Avocatoria bereits zimlich zu wanckeln angefangen. Ihre Churfl. Durchl. hetten obgemeldte ihre gewesene hohe Generales für meineidige / abtrünnige / vnd ehrlose Leute gescholten / deren haben Ihre Käyserlche M. sich nohtwendig annehmen müssen; Worüber Ihre Churfl. Durchl. mit dem Römischen Käyser auß einer Dispuit in die ander gerahten / vnd je länger je weniger versichert gewesen / daß gemeldte dero eigene Armee / wann sie das Land zuvor gantz außgefressen hette / nicht einsmahls auff deß Römischen Käysers / alß

ihres OberFeldherrens / continuirlich / vnd ernstliche Befehl wo nicht gar ihre Fronte gegen München / vnd wieder Ihre Churfl. Durchl. selbsten / gewendet hette / jedoch von deroselben gantz ab: vnd zu dem Römischen Käyser gezogen were / vnd also Ihre Churfl. Durchl. von aller Hülffe entblösset / mit dero / vnd ihres gantzen Hauses euserster Ruin, Hohn / vnd Spot / gleichsam ihrer Freunde / vnd Feinde / Gnade / vnd Vngnade / sich vnterwerffen müssen / welches Ihre Churfl. Durchl. sich vor diesem nicht eingebildet / von den Herren Schweden aber alsobalden in Consideration gezogen / auch denen Herren Bäyerischen vor Anfangs der Tractaten die Quæstion movirt worden / nach deme Ihre Churfl. Durchl. sich einen General von der Reichs Armada / vnd alle deren vnterhabende Generals, vnd Obristen / sich so wohl / vnd zuförderst der Käyserlichen Mayt. alß Ihrer Churfürstl. Durchl. bestelte Diener nenneten / ob Ihre Churfürstl. Durchl. auch / weilen sie sich von dem Römischen Käyser zu separiren entschlossen / ihrer vnterhabenden Armee absolute mächtig weren / vnd was sie deßwegen tractiren würden / zu effectuiren getraweten? So haben die Herren Bäyerischen darauff geantwortet / daß kein Mensch etwas auff selbige Armee zu sprechen habe / Ihre Churfürstl. Durchl. hette selbige geworben vnd so viel Jahr vnterhalten / vnd eine Zeithero allen Obristen ihre Regimenter selbsten gegeben / vnd sich dieselbe so viel mehr obligirt. Wann auch einer were / der nicht obediren wolte / würde man jhn bald beym Kopffe nehmen. Es scheinet aber / daß / wie Ihre Churfürstl. Durchl. mit vielen andern Dingen in ihrer Opinion geirret / vnd dero eigenen Bekändtniß nach / nicht gemeint / daß es nach getroffenem Armistitio der gestalt gehen solte; Also haben sie anjetzo auch erst wegen deß hiebevor vber der Armee eingebildeten gantz absoluten Generalats sich mächtig betrogen befunden. Welches dann / wie leichtlich zuermessen / nicht die geringste Vrsach gewesen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. weilen sie noch in etwas Respect bey dero Armee haben / vnd ehe die Generals vnd Obristen / dem Herren General de Werth, Sporck / Creutz / Caspar / vnd Bissingern / nachfolgen / vmb angeregten Extremiteten zu entfliehen / resolviren müssen / das Armistitium vermuhtlich wieder dero Willen / in etwas beyseit zu setzen / vnd sich dem Römischen Käyser gleichsam gezwungener Weise / dahero auch vnzweiffentlich mit nicht gar gutem Hertzen / wieder in etwas zu accommodiren, verhoffende / daß bey angeregter Bewandtnüß / die Cron Schweden / solches Ihrer Churfürstl. Durchl. so hoch nicht für vbel halten / sondern desto lieber verzeihen werde / aldieweil Ihre Churfürstl. Durchl. doch denen Käyserlichen continuirlichen Avocatorien in die Länge nicht wiederstehen können / vnd dahero ihre Armee in kurtzem ohne das / angeregter massen / zu dem Käyser / vnd also wieder die Herren Schweden gegangen were: Auff solchen Fall aber der Cron Schweden mit dem Armistitio, wenn Ihre Churfürstliche Durchl. es gleich für ihre Person gehalten hetten / gar wenig gedienet / ja vielmehr

mehr schädlich gewesen were/ in Betrachtung/ daß der Käyser durch besagte Armee/ welche er absolut in seine Gewalt bekommen hette/ mercklich gestärcket worden/ Ihre Churfürstl. Durchl. hingegen dardurch gantz auß aller Consideration, vnd Respect kommen weren/ vnd bey dem gemeinen Wesen nichts mehr hetten thun können/ da hingegen anjetzo Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit die Armee noch in dero Commando behalten/ auch dero Authoritet dabey nach/ vnd nach wieder besser stabiliren, worzu bereits nicht wenig hilfft/ daß der Römische Käyser dero getrewe Generals, welche zu Ihrer Käyserlichen Majestät Dienste in Bäyern/ alle das Ihrige in stich gesetzt/ vnd welche Ihre Käyserliche Majestät vmb besagter jhrer trewen Devotion willen / vnlängsten so ansehenlich sollen beneficirt haben/ anjetzo dem Verlaut nach/ Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Gefallen/ von dero Käyserlichen HauptArmee removirt hetten; vnd wann dann Ihre Churfürstl. Durchl. sich auff solche/ vnd andere Weise wiederumb in vorigen Respect besser gesetzt/ so können dann Ihre Churfürstliche Durchl. so offt dieselbe es zur Beförderung deß Friedens gut befinden/ dero Armee/ alß wie zuvor/ von dem Römischen Käyser bald wiederumb separiren, vnd also ein stätiges Æquilibrium der Waffen / zu offt besagter besserer Beförderung deß lieben Friedens/ halten/ welches auch der Römische Käyser nicht vbel würde auffnehmen können/ aldieweilen Ihre Käyserliche Maytt. in dero sub dato Pilsen den 7. Septembris 1647. außgelassenem Patent an alle Bäyerische Officirs/ vnd Soldaten/ auffs newe dero gnädigsten/ vnd gemessenen Befehl abgehen lassen / daß sie Ihrer Churfürstlichen Durchl. zur Beförderung deß werthen Friedens / allen schüldigen Gehorsamb leisten sollen. Es ist aber das ärgeste/ daß vnterdessen nicht ein jeder dieses also fassen/ vnd verstehen kan/ vnd daß einen Weg alß den andern / Ihrer Churfürstlichen Durchl. Actiones allerseits häfftig blasmiret werden/ Gestalt hiebevor/ nach dem zu Vlm geschlossenem Armistitio, ein fürnehmer Käyserlicher Gesandter / einem hohen Bäyerischen Officirer/ in Gegenwart deß Schwedischen Herrn General Feldmarschal Wrangels/ vnd vieler hohen Generals Personen ins Gesicht gesagt/ daß von Seiten ChurBäyern/ mit dem Römischen Käyser nicht redlich gehandelt sey. Welches alles sich durch dergleichen Seicht gegründete/ vnd vngewichtige Vrsachen/ alß im offt besagtem Placat eingeführet seyn/ nicht entschüldigen lässet.

Lit. E.

P. S.

VNd haben sonsten die Herren Chur-Bäyerische gebeten / was zwischen vns / vnd jhnen fürgienge / noch zur Zeit für den Käyserlichen / vnd andern in geheimb zu halten. Gefelt Ewer Excell. auff den Fall was geheimes geschrieben werden solte / vns mit einigen Ziffern zu dem Ende zu versehen / stehet bey deroselben Belieben. Ut in literis. Vlm / den 10. Februarij / Anno 1647.

An deß Herrn General vnd Feld-
Marschall Wrangels Excell.

Mortaigne.
Douglas.

Lit. F.

Receß.

Vber das zu Vlm abgehandelte Armistitium.

ZV wissen sey hiermit Jedermänniglichen / daß an heute zu End vnterschriebenem Dato / zwischen der Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürstin / vnd Fräwlein / Fräwlein Christina, der Schweden / Gothen / vnd Wenden Königin / vnd Erb Princessin / Groß Fürstin in Finnland / Hertzogin zu Ehesten / vnd Carelen / Fräwlein vber Ingermanland / rc. Vnd dem auch Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / vnd Herrn / Herrn Ludwig / dem Vierzehenden Aller Christlichstem Könige von Franckreich / vnd Navarra / rc. für sich / dero Erben / Königreiche / vnd Lande / wie ingleichen auch für dero beyden Cro-

nen

nen Confœderirten/ vnd Adhærenten in Teutschland / Insonderheit der Durchläuchtigen/ Hochgebornen Fürstin/ vnd Frawen/ Frawen Æmilia Elisabeth, geborne Gräfin zu Hanaw/ LandGräfin zu Hessen/ Gräfin zu Catzenellenbogen/ Dietz/ Ziegenhain / vnd Nidda/ ꝛc. Wittibe/ Vormunderin/ vnd Regentin/ ꝛc. an einem: Vnd dann/ dem Durchläuchtigsten/ Fürsten/ vnd Herꝛn/ Herꝛn Maximilian/ Pfaltz Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Ober- vnd Nieder-Bäyern/ ꝛc. deß Heil. Römischen Reichs Ertz Truchsessen/ vnd Chur-Fürsten/ so wohl für Sich/ dero Erben/ ChurFürstenthumb/ vnd Lande/ alß auch dero Herren Brüdern dem Hochwürdigsten/ Durchläuchtigsten Fürsten/ vnd Herꝛn/ Herꝛn Ferdinand/ ErtzBischoffn zu Cölln/ vnd ChurFürsten/ Bischoffen zu Münster/ Paderborn/ Lüttig/ vnd Hildesheimb/ Administratorn zu Berchtesgaden/ vnd Stablon / Pfaltz Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Ober- vnd Nieder Bäyern/ Westphalen/ Engern/ vnd Boullion/ MargGrafen zu Franchimont/ ꝛc. dero ErtzStiffter/ vnd Landen / wie auch selbiger ErtzStiffter/ vnd Landen Coadjutorn, dem Hochwürdigsten/ Durchläuchtigsten Fürsten/ vnd Herꝛn/ Herꝛn Maximilian Heinrich/ Pfaltz Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Obern- vnd Niedern Bäyern/ ꝛc. deß Chur-Fürstenthumbs/ vnd Ertz-Stiffts Cölln / auch dero Stiffter Hildesheimb vnd Berchtesgaden Coadjutorn &c. andern Theils/ ein particular Armistitium einzugehen vnd abzuhandeln beliebet/ gestalten dann im Namen vnd von wegen Höchstgedacht Ihrer Königlichen Mayt. von Schweden ꝛc. dero vnd dero Reichs Rath General vnd Feld-Marschall in Teutschland / der Hochwohlgeborne Herꝛ/ Herꝛ Carl Gustav Wrangel/ Herꝛ zu Skogkloster vnd Roßdorp ꝛc. zu solchem Ende gewisse Deputirte, benantlich Ihrer Königlichen Mayt. bestelte respective General von der Infanterie, General Major von der Cavallerie, vnd Obristen zu Roß vnd Fuß / auch bestelten Kriegs Secretarium, vnd der Zeit Residirenden Agenten in Elsas/ die WohlGeborne/ WohlEdel Gestrenge/ Herꝛn Caspar Cornelium de Mortaigne , Herꝛn Robert Duglas, vnd Herꝛn Georg Snoilsky, hiehero nacher Vlm mit vollkommenem Gewalt abgeordnet/ welche mit Vns Endsvnterschriebenen Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. Deputirten respectivè Cämmerern/ General Feldzeugmeistern vnd Obristen zu Fueß/ wie auch deroselben Hoff- vnd Kriegs Räthen/ vnd dero Armada General Kriegs-Commissario, Johann Freyherꝛn von Rauschenbergk ꝛc. Johann Küttnern von Künitz ꝛc. vnd Johan Bartholomæ Schäffern/ sich einmüthig zusammen gethan/ vnd biß auff Ratification dero hohen Herren principalen vnd Committenten, sich folgender Gestalt vereiniget/ vnd verglichen.

I.

Wird im Namen vnd von wegen Allerhöchstgedacht beyder Cronen Schweden/ vnd Francreich ꝛc. sampt dero obbenandten Confœderirten vnd Adhærenten in Teutschland/ Ihrer Churfürstlichen Durchl. in Bäyern ꝛc. vnd nicht weniger dero Herren

ven Brüderen/ der Churfl. Durchl. zu Cölln / zusampt Höchstgedachten Herrn Coadjutorn, auffrichtig/ bey Trew vnd Glauben versprochen vnd hiemit zugesaget/ daß von nun zu Ende diß Recess gesetztem dato an/ vnd hinführo / biß auff erfolgenden General Frieden im Reich/ von deroselben Waffen / wieder oder gegen Ihre Ihre Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. in Bäyern vnd Cölln / vnd dero gantzer Hochlöblicher Häuser angehörige Bäyerische Ober- vnd Vnterpfältzische Lande vnd Völcker / auch deren hernach benante Qvartier vnd Besatzungen/ alß welche (ausser das Bisthumb Aystett/ welches/ wanns die Cronen zu den ChurBäyerischen quartieren nach beyder Königl. Königl. Mayt. Mayt. eingelangten Ratification, länger nicht lassen wolten / wiederumb denen alßdann abzutreten) Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. zur Vnterhalt der jenigen Völcker/ welche sie für sich vnd dero Landen zum besten behalten wollen/ zu Quartirn verbleiben sollen/ durchauß nichts feindliches/ weder Directè noch Indirectè, noch mit That oder Raht/ heimlich oder öffentlich/ jetzo oder künfftig/ vorgenommen/ sondern alle Hostiliteten gäntzlichen von heut zu endgesetztem Dato, auffgehebt vnd eingestellet seyn / vnd fürohin verbleiben sollen / allermassen hingegen höchstbesagte Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. in Bäyern vnd Cölln ꝛc. sich zu gleichmässiger Erweisung gegen beyde Cronen vnd dero alliirten kräfftigst obligiren, dergestalt vnd also / daß sie beyderseits zumahlen aber die Churfl. Durchl. in Bäyern/ꝛc. von dato dieses Schlusses an / dero Reichs Armada von der Römischen Käys. Mayt. Waffen wircklich abziehen / selbigen oder sonsten einigen andern dero alliirten Cronen Feinden / in dero Churfürstenthumb vnd Landen/ wie auch ausserhalb deroselben Lande/ auff keine Weiß oder Wege/ mit Quartieren/ Vnterhalt/ Recruiten, oder einig anderer Hülffe/ weder heimlich noch öffentlich/ mit That vnd Raht/ nicht mehr assistiren, sondern von denen in militaribus sich gäntzlichen separiren sollen/ bey welcher gantzer Handlung es gleichwohl von seiten beyder Ihrer Ihrer Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. in Bäyern vnd Cölln/ vnd deß Herrn Coadjutoris Hertzogs in Bäyern Fürstl. Durchl. keine andere Meinung hat / alß daß Ihren zu dem Römischen Reich/ vnd dessen OberHaupt tragenden Pflichten vnd juramenten, durch diese Handlung nichts præjudicirt seyn solle/ jedoch ohne Nachtheil dieser Stillstands Handlung.

II.

Wegen der Qvartier für Ihre Churfl. Durchl. Armee, ist von seiten der Königlichen Mayt. vnd Cron Schweden bewilligt/ daß Ihr Churfl. Durchl. den gantzen Bäyerischen Creyß/ vermöge der Reichs-matricul sampt der gantzen Obern- vnd darzu bißhero in der Vntern Pfaltz disseits Rheins innen gehabte Städte/ Aempter vnd Herrschafften/ biß auff erfolgenden General Frieden/ zu deren Quartieren vnd Contributionen, frey vnd vnangefochten/ das gantze Bisthumb Aystet aber allein/ biß auff extradirung beyder

Königl.

Königl. Ratificationen, zu gehörtem intent behalten sollen vnd mögen. Worbey jedoch dieses mit einander abgeredet vnd verglichen/ wann etwa / nach Anleitung vnd Erforderung der vnvmbgänglichen Kriegsraison es also kommen möchte /, daß die Königliche Schwedische Armee, oder einige dero Trouppen , obberührte Ihrer Churfl. Durchl. Quartier/ mit einig eiligsten Durchzug / darbey ohne Noth kein Rasttag zumachen/ noch sonsten still zuliegen (welches jedoch eusersit vermieden vnd vnterlassen werden solle/ wo es nur jmmer menschlich vnd müglich seyn kan/ vnd ein anderes die höchste Nothdurfft nicht erfordert) berühren müsten/ soll solches diesem Armistitio in nichts præjudicirlich seyn/ auch von seiten Ihrer Churfl. Durchl. nicht verwehret / gleichwohl aber auch in solchem Durchzug in einige Städte oder verschlossene Oerther/ ohne Bewilligung Ihrer Churfl. Durchl. Commissarien, kein Quartier gemacht/ weniger von denen dem Lande / oder Beampten/ einige Exactiones, vnter was prætext diß jmmer beschehen möchte / angestellet oder gefordert werden/ jedoch solle vorhero / wann ein dergleichen vnvmbgänglicher Durchzug durch Ihrer Churfl. Durchl. Quartier beschehen müste / solches jedesmahln deroselben zeitlichen voran in Schrifften / von dem General oder Capo, so dergleichen durchziehende Völcker commandirt, gebührend advertirt, vnd/ zu desto mehrer vnd möglichster Verhütung aller Vngelegenheiten/ Ihrer Churfl. Durchl. oder dero Regierungen verordneten Commissarien Disposition , wegen der Quartier vnd Verschaffung nothdürfftiges Commiss, wo selbige vnverlängt geschicht/ nachgelebt / wie nicht weniger im vbrigen allezeit/ in der marche vnd dem logiren gute ordre vnd disciplin gehalten: Denn die Vnterthanen mit Abnehmung Vieh/ Pferd oder anderer Ihrer Sachen/ mit nichten beschweret / auch die von Ihrer Churfl. Durchl. Völckern außgelegte lebendige/ vnd schrifftliche Salva Gvardien respectirt, nicht violirt, noch denen damit SalvaGvardirten, oder sonst wegen Ihrer Churfl. Durchl. belegten Orthen/ einiges Vngemach zugezogen: sondern solche vnmolestirt, sowohl denen auff SalvaGvardi liegenden Officiren oder Soldaten/ auch denen Salvagvardirten Vnterthanen/ ohne einige violirung dieses Schlusses vnd particular Armistitij hiermit zugelassen werden / die/ welche denen Salvagvardirten Orthen/ Gewalt anthun/ vnd sich in Güte nicht abweisen lassen wolten/ mit allen möglichen Gegengewalt abzutreiben/ zuverhütung aber aller dergleichen Vngelegenheit/ sol der Commandirende Officirer dergleichen durchziehenden Völckern auff Begehren der Churfl. Commissarien sowohl lebendige alß schrifftliche Salvagvardien in solche Oerther biß die Marche vorbey ist/ voranschicken vnd mit einlegen. Durch Höchstgedachter Churfl. Durchl. Ober vnd Vnter Bäyerischen Landen aber sollen alle Durchzüge gäntzlich abgestellet vnd vnterlassen/ vnd von denen sowohl dero Ober- vnd Vnterpfältzischen/ wie auch disseits deß Lechs/ vnd disseits der Thonaw/ gelegene vnd deroselben angehörige Lande/ Städte/ Aempter vnd Herrschafften/ auch für deroselben jetzige Armee, alß künfftige/ nach theils deren Abdanckung Ihrer Landen zum besten/ nach Ihrer Churfl. Durchl. Be-

 lieben/

Leben/ behaltender Völcker Unterhalt von deß gantzen Bäyerischen Creyses Jhro uberlassenen Quartieren kein Winterquartier/ Einlogirung noch Contributiones von Allerhöchstgedachter beyder Cronen oder dero alliirten Völckern / nicht abgefordert noch eingeheischt/ sondern diß also denen Chur-Bäyerischen Trouppen frey gelassen werden/ biß der General Frieden im Römischen Reich erfolget; Wann aber hingegen die Käyserlichen Völcker gleicher gestalt einen Durchzug durch obbesagte Orth prætendiren und suchen würden/ soll es ebener Massen und auff die Weise/ wie mit den Herrn Schwedischen gehalten werden; Durch die sämptliche Bäyerische Lande aber/ sol Ihr Churfl. Durchl. in Bäyern/ auch dem Käyser weder mit Armeen noch Partheyen keinen Pals oder Repals verstatten; Waß auch sonsten hieneben wegen der Ober- und Unterpfältzischen Landen gedacht ist/ solle dem Hauß Pfaltz an dero prætensionibus und Rechten nichts præjudicirlich seyn.

III.

Hiernechst ist auch verglichen/ daß gleich wie die Cron Schweden alleine zu mehrer Versicherung beyde Städte Memmingen / und Uberlingen so instantissimè begerth / auch solche dero / nach diesem Schluß / biß auff erfolgeten General Frieden zu besitzen auch würcklichen einzuräumen / und daraus Ihrer Churfürstl. Durchl. Gvarnisonen abzuführen beharret / auch von denen Chur-Bäyr. Herren Deputirten, mit Einwilligung gemeldter Städte hieher abgeordneten / die Außwechslung der Gvarnisonen bewilliget worden/ Also ist auch versprochen/ daß von der Cron Schweden Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern ꝛc. die Städte Rhäin / Thonawerth / Wembdingen / und Mündelheim / mit denen darzugehörigen Dorffschafften und Appertinentien, gleichermassen / auch alleine zu mehrer Ihrer Churfl. Durchl. assecuration, wiederumb eingelieffert / überlassen / und Ihre Gvarnisonen daraus ohne Beschwerung der Inwohner und Unterthanen abgeführet / so balden würcklich eingeräumet/und pari passu abgetreten werden sollen; und zwar mit dem vorbehalten / daß / was jedes Orts jetzo an Stücken / Munition und Proviant zur Stelle ist/daselbst unverfälscht verbleiben/ und deme in selbigen Ort einziehenden Theile / mit Auffrichtung eines Inventarii, trewlich gelieffert werden solle; Würde aber bey deme Abzug und Außwechslung beyderseits obbenandter Orthen / einem oder andern deren Inwohner oder Unterthanen an Pferden / Vieh / Geld / oder Geldes werth / durch die abziehende Officiers oder Völcker / unter was prætext es immer seyn möchte / etwas abgenommen werden; sollen solche / so bald der beleidigte Theil klagt / von jedes Orts abziehenden Commendanten solcher außziehender Völcker gleich zur restitution angehalten/ oder / wann solches von dem Commendanten nicht beschehe / derselbige dieses zu ersetzen / von seinem General, auff erfolgendes Klagen/unverlängt angetrieben werden; Worbey auch dieses abgeredet/

wann

wann etwa in einem/vnd andern obgenandten Orthen / so anjetzo vermöge dieser Handlung Ihrer Churfl. Durchl. abgetreten werden / noch einige Stücke sich befinden solten/ welche mit dem Königlichen Schwedischen Wapen gezieret/daß selbige der Cron Schweden abgefolget werden; Hingegen aber von der Cron Schweden Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern an andern dergleichen Stücken gebührende Erstattung alsobalden geschehen sol; Solten sich aber in Memmingen / oder Vberlingen auch einige Stücke mit Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern Wappen befinden / sollen selbige deroselben gleicher massen/ gegen Erstattung anderer dergleichen Stücken/ auch außgefolget werden; Wegen Außwechselung obbenandter Oerther aber / ist beyderseits nachfolgender Modus verglichen/ daß bey Vberreichung der Ratification von Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern/rc. zugleich auch von beyden Theilen gewisse Geysel/deren Option bey jedem Theil stehen soll/gegeben/ vnd darbey auch der Ordonantzen, wegen würcklicher Einräumung/vnd Abtrettung dieser Plätz/von beyden Theilen/alß von Seiten der Cron Schweden / von Herrn General, vnd FeldMarschall Wrangels Excell. vnd von Ihrer Churfl. Durchl. selbsten / Ihrer seits sub Sigillo volante, einander zugestellet werden sollen. Vnd sollen die Geysel bey jedem Theile so lange bleiben/ biß die Vbergebung/vnd Einräumung obgenandter Plätze/ welches denn auffrichtig/vnd ohne einige Finesse geschehen sol/würcklich vollnzogen; Alßdenn jeglicher Geysel vnauffgehalten zu den Seinigen/wohin er begehret/sicher passiret, vnd convoyret werden soll; Mit deren außziehenden Guarnisonen, hat es gleichmässigen Verstand/daß nemblich selbige zu den Ihrigen/ an die jenige Orthe/ wohin sie begehren/sicher begleitet werden sollen.

IV.

Die jenige Plätze/vnd Vestungen/so Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern/anjetzo noch im Lande zu Würtenberg in Posseß haben / vnd selbigem Hertzoge zuständig seyn / sollen zwar annoch ferners/wie jetzo / biß auff einkommende Ratification dieses Armistitij, von denen confœderirten Cronen/in Ihrer Churfl. Durchl. Händen verbleiben / vnd biß dahin/wie bißhero auß denen Orthen/welche solche Dato vnterhalten / ihren Vnterhalt ferner zu suchen haben/ ohne männigliche Hinderungen; So balden jedoch ermeldte Ratificationes von Ihrer Königl. Königl. Mayt. Mayt. auß Schweden/vnd Franckreich / rc. einlangen/versprechen Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern/rc. alle die jenige Plätze/vnd Vestungen/die Sie jetzt in Würtenberg besetzt halten / benantlich Asperg/ Hohen Aurach/ Hornberg/Schiltach/Albeck/vnd Tübingen/wann selbiger Orth durch jetzige Belägerung nicht erobert wird/Hochgedacht Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Hertzog Eberhardt zu Würtenberg/in seine Hände lieffern zu lassen / vnd selbige vnter einiger Vrsach / oder Prætext, wie der Namen haben mag/ nicht vorzuhalten / davon zwar die Herrschafft Häydenheimb/weiln selbige von denen Herren Fransosen besetzt / außgenommen ist / jedoch

sol dieser Herrschafft halber/ dem Hauß Würtenberg an ihren habenden Rechten nichts vergeben/auch dem jenigen nichts præjudicirt seyn/ was bey denen General Friedens tractaten dißfalß statuirt, vnd geschlossen werden möchte. Darbey auch Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern zugelassen seyn sol/die jenige Munition, Proviant/Stücke/oder Gewehr/ Ihres Gefallens/von denen mit Ihren Völckern besetzten Württenberg: Orten/vor der Einliefferung/ vnd Abtretung/ abführen zu lassen/ welche Sie die Zeit ihres Inhabens in solche Oerter haben bringen lassen/ vnd selbigem Hertzog vor diesem nicht gehört haben.

V.

Ingleichen ist auch hiemit abgehandelt/ daß nach eingelangter Ratification besagtes Armistitij auß Schweden vnd Franckreich die Stadt Augspurg von aller Frembden Gvarnison befreyet/ vnd in neutralen Stand gesetzt werden sol/ dero gestalt/ daß besagte Stadt sich so wohl gegen beyde Confœderirte Cronen/ als Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. durch schrifftliche Caution obligiren/ weder von den Käyserl. noch sonsten jemanden einige Besatzung oder Völcker einzunehmen/ auch keinem kriegenden Theil in einigen Dingen/ wie die Nahmen haben mögen/ mehr als den andern zu favorisirn, sondern sich dißfals allerdings in gebührenden Schrancken der vnpartheylichen Neutralitet zuverhalten/ wie auch der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgerschafft/ wie auff dato, daselbst Ihr freyes Exercitium religionis vnperturbirt zulassen/ auch sonsten in publicis oneribus selbige nicht mehrers von dem Magistrat, alß die Catholische/ zubeschweren/ sondern dißfals/ ohne respect der Religion, eine gebührende Gleichheit zuhalten. Dagegen versprechen beyde Cronen/wie auch Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern/ die Stadt Augspurg/dero angehörige Dorffschafften vnd Vnterthanen mit Einlegung Völcker/ begehrung Qvartier oder Contribution, vnd ohne andere Kriegsbeschwerligkeiten/ frey vnd in neutralem Stand/ auch biß auff Erfolgung deß General Friedens/ verbleiben zulassen/ vnd dero nichts wiedriges zuzumuthen.

VI.

Nach dem Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. dahin resolvirt, dero gut befinden nach/ vor oder nach offtbesagter Einkunfft der Königlichen Ratificationen vber die Stillstands Handlung/einen Theil dero vnterhabenden Armee zu licentiren, vnd abzudancken; Also haben dieselbige darbey das Versprechen gethan/ermeldte Abdanckung dergestalt anzustellen/ daß allen kriegenden Theilen freystehen/ vnd von Seiner Churfl. Durchl. nichts hinderlich seyn soll/ wann dieselbige nach beschehener Abdanckung viel oder wenig von solchen abgedanckten Völckern in Ihre Dienste bringen vnd annehmen wollen/ werden vnd können/ vnd an sich ziehen lassen/ Inmassen Sie dann ehe vnd bevor die würckliche Abdanckung

danckung vorgehet/ Allerhöchstgedacht beyden Cronen Generalitet, welche Ihre Churfl. Durchl. am nechsten seyn werden/ nachrichtliche Advisation darvon zu geben/ Sich auch darbey dieses anerboten haben/ daß Sie beyder Cronen Feinden von solchen dero Völckern/ weder jetzo noch künfftig/ nichts vberlassen wolten/ Höchstgedachter Churfl. Durch. ist aber darbey vnverwehrt/ sondern gantz frey bevorgestelt / wann dieselbige/ vor oder nach Heraußkommung der Königlichen Ratification, vber dieses particular Armistitium, der Republique von Venedig/ ein oder mehr deroselben jetzo habender Regimenter zu Roß vnd Fuß/ doch allein dieselbige wider den Erbfeind der Christenheit/ den Türcken / anzuführen vnd zugebrauchen/ vberlassen wollen/ oder werden.

VII.

Zu verhütung allerhand Inconvenientien vnd Mißverstände/ ist auch beyderseits gut befunden worden/ daß weder Officiers oder Soldaten von beyden Theilen erlaubt seyn sol/ ohne special-Pass von jhren Generals Personen eigenen Beliebens auß einem Qvartier in die ander zu reisen/ oder Zusammenkunfften zuhalten; Wann jedoch einige Personen/ es seyen Kriegs-oder Civil-Bediente / Geistlich-oder Weltliche / vnd weß Standes oder Condition Sie seyn möchten/ zu Roß oder zu Fuß/ zu Wasser oder zu Lande/ mit giltigen richtigen Paßbriefen von der Cron Schweden vnd Franckreich / oder Chur Bäyern vnd Chur Cöllen/ einiger Generals Person/ oder von diesen hohen Potentaten selbsten/ versehen/ vnd von einer Parthey zu der andern Ihrer Geschäfften halber zu reisen genöthiget/ oder geschicket werden / sollen so wohl die Schweden in den Bäyerischen vnd ChurCöllnischen / alß die Bäyerische vnd ChurCöllnischen in den Schwedischen Landen vnd Quartieren jederzeit frey vnd vnauffgehalten ohne einige molestirung pass- vnd repassirn.

VIII.

Worbey auch dieses expresè accordirt worden / wann etwa einige Officirs oder Soldaten/ oder Herrn Diener/ entweder daß sie etwas bey einer Parthey delinquirt hetten/ oder auch sonsten vngebührlicher Weise vnd ohne Abschied von einem Herrn zu dem andern sich begeben solten/ vnd solches in Erfahrung gebracht würde; daß selbige Delinquenten oder Außreisser bey keiner Parthey gehägt oder Vnterschleiff gegönnet/ sondern dem jenigen Theil/ davon er außgewichen/ auff gebührendes Ansuchen/ jedesmahls/ ohne einige Entschuldigung/ außgefolget werden solte.

IX.

Solten auch vnter solchem Armistitio vff einer oder andern Seiten etwa ein oder ander Officirer mit seinen vnterhabenden Völckern/ oder sonst gemeine Soldaten / vor

sich selbst/vnd ohne Befehl jhrer Herren/in den Quartiren/oder sonsten in den Landen/ die beyden Allerhöchstgedachten Cronen/ oder beyden Höchstgedachten Ihrer Ihrer Churff. Churfl. Durchl. Durchl. Bäyern/vnd Cölln/rc. zugehörig weren/auff der Strassen/oder sonsten/mit Streiffen/ Rauben/ Plündern/ Beschädigung der Leuthe/oder auff andere Weise einige Insolence begehen; solle doch darumb der Stillstand nicht gebrochen gehalten/sondern stricte observirt, aber dennoch gegen dem Officirer/oder Völckern/welche dergleichen Insolentien begangen/von dem Commandanten, darunter sie gehörig / auff deß Beleidigten Begehren/gebührende Straffe vorgenommen/oder da solche Freveler in flagranti auff offenbahrer That zu ergreiffen seyn/gezüchtiget/oder gefangen genommen/vnd neben Vberschreibung deß Verbrechens / jhrem rechten Commendanten zur Bestraffung geschickt/vnd außgefolget/dann von denen nichts connivirt, sondern von solchen darauff realiter, pro qualitate Delicti, die Straffe andern zum Exempel / gleich vorgenommen werden.

X.

Solle von beyden Allerhöchstgedachten Cronen/vnd dero Allijrten, auch Ihrer Ihrer Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. zu Bäyern/vnd Cölln/rc. Landen/ vnd Quartiren/ die Commercien frey/sicher/vnd vngehindert/mit allerhand Kauffmanns Waaren / Item: Geträndich/Wein/vnd Saltz/vnd sonderlich das Saltz/ daß so wohl vber den Lech/ in Schwaben/vnd an Boden See/(außgenommen der feindlichen Orthe) dann vber den Rhein/in die Schweitz/ in Schwartzwald/ Würtenberg/ alß auch vber die Thonaw in Francken/Böheimb/vnd andere Orthen gehet/nicht allein aller Orthen /seinen vor diesem gehabten frey / vnd vngehinderten Gang/vnd Verschleiff behalten / vnd hingegen den Weinen/vnd anderen Waaren/die ebenmässige freye Zufuhr/auch den Fuhrleuthen sicher Paß/vnd Repaß verstattet/ auff Begehren gegen einander convoyret, vnd von keinem Theil/oder denen Commendanten hin/vnd wieder/in denen Pösten/oder Felde/wieder die alte im Römischen Reich herkommene/keine newe Zölle/Auffschläge/oder Schatzung/vnter waß Prætext solches jmmer beschehen möchte/darbey eingefordert/oder darauff geschlagen/ weniger mit Auffhaltung der Güter erpreßt werden; Worbey jedoch billich außgenommen wird / daß keine Kriegs-Munition, vnd Armaturn denen Feinden beyder Cronen zugeführet werden / vnd im Vbrigen auch die Courirs, vnd Ordinari Posten / aller Orthen im Römischen Reich/jhren richtigen Lauff vngehindert/ vnd vnauffgehalten nehmen/vnd behalten mögen.

XI.

Solten bey Schluß dieses Armistitij sich auff einer/oder andern Seiten/ das ist/bey der Cron Schweden/vnd dero allijrten Armaden, Chur-Bäyerisch/vnd Chur-Töllnisch/ oder

oder bey der Bäyerischen Armada einige Schwedische Gefangene Kriegs Officirs, Soldaten/ Beampten/ oder Vnterthanen/ was Charge, Condition, Standes oder Qualiteten die seyn/ befinden; sollen selbige ohne Rancon vnd allen Entgelt so bald auff freyen Fuß gestellet werden/ es sey denn Sach / daß ein oder ander sich bereits gegen einer dem Cartel gemessen/ oder sonst verglichenen Rancon obligirt hette/ worbey es sein Verbleiben haben sol/ doch sol jeder die in seiner Gefangenschafft auffgeschlagene billige Zehrungskosten vor seiner Erlassung zu bezahlen schuldig seyn.

XII.

Dieweil in dieser Stillstands-Handlung auch Eingangs Höchstgedachte Churfl. Durchl. zu Cölln/ vnd der Herr Coadjutor selbiger Ertz- vnd Stiffter Jhre Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian Heinrich ꝛc. gleichfals begriffen vnd eingeschlossen sind/ alß sollen selbige beyde Chur- vnd Fürstl. Durchl. nicht allein Jhren schrifftlichen Consens vber diese sämptliche vnd verbündliche Handlungen denen Confœderirten Cronen/ von vnd zu endgesetzten dato dieses Schlusses/ weil Sie auch von heut zu endgesetzten dato an/ dieses auff ratification gestelten Schlusses/ wie Jhre Churfl. Durchl. in Bäyern / mit Jhren Landen vnd Qvartieren/ auch Vnterthanen schon geniessen/ in den nechsten acht Wochen ertheilen/ vnd zu dieser Armeen Generaliteten einschicken / sondern auch zu förderst Jhre Churfl. Durchl. zu Cölln Krafft dieser geschlossenen Handlung obligirt seyn/ dero Landen von allen beyder Confœderirten Cronen vnd deroselben alliirten feindlichen Gvarnisonen möglichst/ vnd so viel in dero Gewalt stehet/ zu reinigen / zuförderst auch sich von den Käyserl. in militaribus zu separirn, vnd damit man eine rechte Gewißheit haben möge/ was in jhrer Churfl. Durchl. zu Cöllen Ertz-Stiffter vnd Landen / von deroselben eigenen oder von den Käyserl. Völckern für Besatzungen seyn/ auch welches deroselben eigene/ vnd welches deß Käysers Regimenter vnd Trouppen seyn / alß werden Jhre Churfürstl. Durchl. sich nicht entgegen seyn lassen damit alle Confusion vnd Jrrthumb desto besser dißfals verhütet werde/ nebens besagter Jhrer Ratification, zugleich auch eine richtige Specification darüber einzuschicken/ auch sollen Jhre Churfl. Durchl. dem Käyser oder andern dero Confœderirten Cronen vnd dero Adhærenten Feinde/ insonderheit auch deß Herrn Land-Grafen Georg zu Hessen Darmstat/ ꝛc. Fürstl. Gnaden/ gegen Hochgedachte Jhr Fürstl. Gnaden der Fraw Land Gräfin zu Hessen / Cassel ꝛc. in jhren Landen keine Werbung oder Sammel-Plätze/ Contribution oder andere Hülff zu verstatten/ vielmehr Höchstgedachten Confœderirten Cronen vnd dero alliirten durchauß keine Hinderung zu machen/ Jn fall Jhre Churfl. Durchl. zu Cölln deren Cronen Feinde auß jhren Landen außzuschaffen selbsten nicht vermöchten/ wann offt Allerhöchst ermeldte Confœderirte Cronen vnd deren alliirte einen oder andern vom Feind in Jhrer Churfl. Durchl. Landen besetzten Orth zu attaqvirn vnd den Feind darauß zu heben/ tentirn wolten; Zum Fall

aber ein oder andern von beyder Cronen Feinden besetzten/ Ihrer Churfl. Durchl. zu Cölln angehörigen Platz/ ein oder ander Theil der Confœderirten Cronen oder jhrer allijrten, acquiren, oder einbekommen würden/ so solten Ihre Churfl. Durchl. alle vor dem Krieg in solchen recuperirten Posten/ zugehörige Jura, Recht vnd Gerechtigkeiten / Renten/ Gülten/ vnd was dergleichen mehr seyn mag/ wiederumb zufallen / dero vnd Ihrem alldort vffstellenden Beampten hierjnnen keine Hinderung oder Eintrag gethan / sondern Sie vielmehr vnd dabey/ vnd die von Ihrer Churfl. Durchl. aufffstellende Beampte/ in jhren Amptierungen manutenirt vnd beschützet / auch wenn es nicht status belli erfordert/ solche recuperirte Orth nicht gleich wiederumb besetzet / sondern ohne Besatzung Ihrer Churfl. Durchl. oder dero Herrn Coadjutorn vberlassen werden/ vnd lest man es im vbrigen so viel die begehrte Moderation der Contribution selbiger Landen/ wie auch zuförderst Ihrer Fürstl. Gnaden der Fraw Landgräfin von Hessen ꝛc. hiemit vnterlauffendes Interesse betrifft/ allhier darbey bewenden/ wessen Ihre Königl. Mayt. zu Schweden ꝛc. sampt Hochgemelt Ihre Fürstl. Gnaden durch Ihre allerseits ehest nach diesem Schluß zusammen schickende Deputirte, (welches denn keines Weges auffgeschoben werden / sondern förderlich beschehen soll) mit mehr Höchstermeldter Ihrer Churfl. Durchl. zu Cölln ꝛc. sich vereinbahren/ auch ferner biß auff gedachte Vergleichung keine weitere Contributions steigerungen gemacht/ noch einige extraordinari militarische Executiones im Lande hinfürder vorgenommen werden; Dagegen ist auch Ihrer Churfl. Durchl. zu Cölln nicht verwehrt/ in gleichmässiger Form für Ihre Guarnison vnd Völcker / wie bißhero/ den Vnterhalt einzufordern.

XIII.

Ferners ist auch allerseits placitirt, wann etwa vnter der Zeit alß dieses in particulari allhie auff ratification aller vnd höchstgedachter Cronen/ auch Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. zu Bäyern vnd Cölln/ ꝛc. gehandelt worden/ vor Einlangung solcher Ratificationen zu Oßnabrück vnd Münster ein General Armistitium im Römischen Reich auff das uti possidetis entweder schon geschlossen were/ oder deß Nechsten erfolgen würde/ oder auch gar der General Frieden zur Richtigkeit käme/ demselbigen durch diese particular Armistitij Handlung vnd Schluß kein præjudicium zugezogen / sondern dem General Armistitio oder General Frieden allerseits nachgelebet / vnd von jedem Theil die jetzo außgewechselte oder vberlassene Plätze denen die solche nun vermög dieses Schlusses abtreten sollen/ vnweigerlich/ so balden zurück zugeben / vnd wircklichen wiederumb mit jetzo jeden Orths empfangenen Stücken/ Munition, Proviant vnd Kriegsrüstung eingereumet werden sollen. Wolte sich aber/ welches GOtt gnädiglich zu der gantzen Christenheit höchsten Schaden verhüte/ die Richtigkeit mit dem General Frieden im Römischen Reich/ noch länger verweilen/ oder stecken: So bleibts zwischen Allerhöchstgedachten zweyen Cro-

Cronen/ dero alliirten vnd insonderheit mehr Hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden der Fraw Landgräfin; vnd auch Hochgedachten beeder Churfl. Churfl. Durchl. Durchl. vnd deß Herrn Coadjutors, Hertzogen Maximilian Heinrichs Fürstl. Durchl. biß zu Ende dieses leidigen Kriegs/ vnd künfftig im Römischen Reich erfolgenden General Friedens/ allerdings bey diesem Schluß; Vnd sollen doch die hierinnen tractirende jetzo kriegende Theile sich ein alß andern Weg mit allem Christlichen Eiffer angelegen seyn lassen/ die Richtigkeit deß General Friedenschlusses eusserst befördern zuhelffen.

XIV.

Alle diese obstehende vnd hernachfolgende Puncten sollen von seiten der Königlichen Mayt. vnd Cron Schweden nicht ehender giltig vnd kräfftig seyn / biß auch deroselben Confœderirte Allerchristlichste Königl. Mayt. von Franckreich bey diesem negotio durch eine absonderliche Schrifftliche Handlung Ihre gebührende Satisfaction von Ihr Churfl. Durchl. in Bäyern/ sowohl für sich alß auch für Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. vnd dero Herrn Coadjutorn &c. erlanget haben.

XV.

Darbey ist von seiten der Cron Schweden versprochen worden / daß der Stadt Vberlingen in Ihrer Röm. Catholischen Religion jetzt vnd künfftig weder wenig noch viel/ in Ihren Andachten/ Gottesdiensten auff keine Weiß oder Wege / einiger Eintrag oder Hinderung mit nichten beschehen/ vnd dero Kirchen vnd Schulen / wie sie solche jetzo haben/ ihnen allein vnturbirt gelassen verbleiben/ vnd darjnnen mit jhren Geistlichen kein anderer Gottesdienst oder Exercitium Religionis, alß wie sie auff dato bey jetziger Gvarnison darjnnen mit jhren geistlichen verübet vnd gebraucht/ gehalten/ auch selbige Inwohner von der Cron Schweden hienein commandirten Gvarnison keines weges vber jetziges Vermögen getrieben werden.

XVI.

Wegen der Stadt Offenburg ist dahin abgeredet vnd verglichen / nach dem Ihr Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. nicht vollkommene Disposition vber solche Gvarnison haben; Als wollen dieselbe zu Verhütung Gewalts vnd allerhand darauß besorglichen entstehenden grossen Vngelegenheiten/ auch besserer Conservation selbiger Reichs-Stadt/ versuchen/ ob der Commendant daselbsten ermeldten Orth auff Ihrer Churfürstlichen Durchl. Ordre der Cron Schweden abzutreten erbötig / auff welchen Fall denn selbiger Orth/ biß auff einkommende Ratification deß Armistitij auß Schweden vnd Franckreich/ von Ihr Churfl. Durchl. besetzt/ vnd in der Neutralitet verbleiben / nach erfolgter Ratification aber/ dem Königlichen Schwedischen Gouverneur zu Benfeld vberliefert/ von selbi-

selbigen aber allein Salvaguardirt, vnd im vbrigen wegen der Religion alldort / wie oben mit Vberlingen gemelt/ vnd verglichen/ gehalten werden soll. Wofern aber gemeldter Commendant Ihrer Churfürstl. Durchl. Ordre sich wiedersetzen würde / sol der Platz für Feind gehalten/ auch von Ihr Churfürstl. Durchl. nicht verwehret werden / wenn die Cron Schweden selbigen entweder alleine / oder mit assistence der Cron Francreich/ zu emportiren trachten würde; Doch daß auff solchen Fall der Eroberung / oder gütliche Abtretung/ Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern ꝛc. dero darin habende Stücke / Munition vnd Waffen/ vnauffgehalten abgefolgt vnd passirt werden sollen / wohin deroselben solche führen zulassen belieben würde.

XVII.

So hat man auch versprochen einhellig / wann von Allerhöchgedachten beyden Cronen vber diesen Schluß / die Ratificationes nicht erfolgen würden / daran aber beyderseits Königl. Herren Deputirte nicht zweiffeln/ so sollen beyderseits jetzo obgemelte Orter / die Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. jetzunder in Possesion haben / dero verbleiben/ vnd die Stadt Memmingen/ auch Vberlingen/ Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern zu Ihrer Landen besserer Versicherung wieder mit der Anzahl Munition, Stück vnd Proviant / als die Chur. Bäyr. Guarnison bey nechstem Ihrem Abzug darinnen lest / vnverfälscht wiederumb/ ohne der Cronen Völcker Hinderung/ so balden wiederumb zu besetzen / wie Ihnen solche eingereumet worden/ ausser einiger Difficultät richtig vbergeben / auch von seiner Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. dann Rhain/ Thonawerth / Wembdingen / vnd Mündelheimb / der Cron Schweden wieder in solcher Form abgetreten vnd vberlassen werden.

XVIII.

Da aber in denen hierinnen præfigirten achtwochigen Termin wieder alles Verhoffen Ihre Churfl. Durchl. zu Cölln vnd dero Herrn Coadjutorn Fürstl. Durchl. sich endern/ vnd mit dero schrifftlichen Ratificationibus vber diesen Schluß nicht einkommen solten/ so hätten Sie zwar auch dieses Schlusses in vor geschreibenen Puncten alß dann ferner nicht zu geniessen / dessen aber Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern ꝛc. gantz nichts zu entgelten/ sondern es bleibt in allen mit deroselben vnd dero Höchstlöbl. Hause / mit Allerhöchstgedachten Cronen/ vnd dero alliirten bey diesem hieroben verglichenem vnd beschriebenem Schlusse völlig.

XIX.

Wolten auch zu Memmingen / vnd Vberlingen bey Einführung der Königl. Schwed. vnd Abziehung der Chur-Bäyr. Völcker / einige in diesen Städten eingeſte-

hende

hende oder sonsten wohnhaffte Geistliche oder Weltliche Personen / sampt jhren bey sich habenden Mobilien, Vieh/Pferden/vnd Leuten/mit denen Chur-Bäyerischen außziehen; So ist geschlossen/ daß jhnen solches frey stehen / vnd gantz nicht verwehret seyn solle; Die Geistliche vnd Weltliche in diesen Orten verbleibende Einwohner / oder Eingeflohene aber / sollen in jhren / in besagten zweyen Städten / habenden Höfen/ Häusern oder BestandsZimmern mit nichten geplündert / noch vnbillich beschwehrt/ sondern gleich die Bürger beschützet / vnd denen sampt jhren Mobilien, auch hinnach allezeit der freye Ab- vnd Außzug zu jhrer Wilkühr gestellt bleiben/ vnd sie davon nicht gehindert/sondern denen auff solchen Fall Convoy an den Ort / wohin sie mit Ihren Mobilien wollen / sie sicher zu begleiten / mit gegeben werden.

XX.

Daß allen hier vorgeschriebenen also getrewlich / vnd ohne Gefehrde / Redlich vnd Christlich Punctual nach gelebet / vnd darwieder jetzo vnd künfftig von keinem vnter dieser Handlung obspecificirten Theil / hohen Potentaten, vnd dero hohen auch niedern Ministris vnd gemeinen Soldaten nichts / öffentlich oder heimlich / gethan/ gehandelt / oder auff einige Weise vnd Wege deme zu gegen / etwas wiedriges machinirt werden solle; Versprechen die sämptliche zu diesen Tractat hierunter geschriebene Deputirte auffs kräfftigste. Es solle auch / im Namen Allerhöchstgedacht Ihrer Königlichen Majestät von Schweden/dero ReichsRaht/General, vnd FeldMarschall/Herrn Carl Gustav Wrangels Excell. so wohl alß auch Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern/rc. so balden vber alles dieses/jhre klare Ratificationen vnter dero Hand/ vnd Insiegel hiehero nacher Vlm einschicken/vnd alda durch beyderseits Herren Deputirten, gegen einander gebührend extradiren lassen. Alles dieses steiff/vnd fest zu halten/ vnd darwieder nichts zu handeln/noch zu tentiren, weniger andern dergleichen thun zulassen/sondern selbige auch mit Gewalt davon abzuhalten/was in hie vorgesetzten Puncten/in einem/so andern vmbständig verglichen/vorgeschrieben/ vnd durchgehend zuhalten versprochen worden / vber welches alles auch Schwedischen Theils zugesagt / Ihrer Königlichen Majestät von Schweden Confirmation, von Dato der völligen / vnd gäntzlichen Vollziehung dieses Handels innerhalb fünff Monaten/ wie nicht weniger auch innerhalb zwey Monaten der Fraw Landgräfin zu Hessen Fürstl. Gnaden Ratihabition, so viel deroselben Interesse dißfals betrifft/Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern/rc. einzuantworten.

XXI.

Zu Vhrkund dieser Handlung / sind zwey gleichlautende Recess dieses obigen Inhalts verfertiget/vnd zwar der eine/im Namen/vnd von wegen der Cron Schweden/ von Hochgedachtes Herrn General, vnd FeldMarschall Wrangels Excell. rc. Das Ander aber

der von Höchsternant Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern anhero gevollmächtigten Deputirten, eygenhändig vnterschrieben/vnd besiegelt/ vnd jedem Theil/ biß auff erfolgende Ratification beyderseits hohen Committenten, zugestellet / vnd außgeantwortet worden. Signatum Vlm/den 4. (14.) Martij/Anno 1647.

J. von Reuschenberg. (L.S.)

J. Küttner. (L.S.)

H. B. Schäffer. (L.S.)

Lit. G.

Von Gottes Gnaden/ Wir Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Ober- vnd Niedern-Bäyern ꝛc. deß Heil. Römischen Reichs Ertz Truchses/vnd Churfürst/ ꝛc. bekennen für vns/ vnd vnsere Erben/ hiermit in Krafft diß. Nachdem zwischen der Durchläuchtigsten Fürstin Christina/ der Schweden/ Gothen/ vnd Wenden Königin/ vnd Erb Princessin / Groß-Fürstin in Finnland/ zu Ehesten/ vnd Carelen/ Fräwlein vber Ingermanland/ dero Erben/ Königreich vnd Landen/ sowohl für sich selbst/ alß dero Allijrten; So dann Vns vnsern Erben vnd Landen/ vermittels beederseits Deputirter, alß an Seiten Ihrer Königlichen Mayt. in Schweden / dero bestelten respectivè General von der Infanterie, General Major von der Cavallerie, vnd Obristen zu Roß vnd Fuß/ auch bestelten Kriegs Secretarij/ vnd der Zeit Residirenden Agenten in Elsaß/ Caspar Corneli de Mortaigne, Robert Duglas, vnd Georg Snoilsky. Von vnsert wegen aber durch vnsern respectivè Cämmerer/ General Zeugmeister vnd Obristen zu Roß vnd Fuß/ wie auch vnsere Hof- vnd Kriegs Räthe/ vnd vnserer Armada General Kriegs Commissarium, Johan/ Herrn von Ruischenberg/ Johan/ Kütner von Künitz / vnd Hans Bartholomæ Schäffer/ ein particular Armistitium oder Anstand der Waffen/ biß auff das zu Münster vnd Oßnabrück zu tractirn veranlaste General Armistitium, oder auff den von Gott verhofften General Frieden im Römischen Reich / in deß Heiligen Reichs Stadt Vlm tractirt, abgehandelt vnd beschlossen worden; alles mehrern Inhalts deß sub dato Vlm den 14. Martij diß sechzehenhundert sieben vnd viertzigsten Jahrs auffgerichten/ vnd/ von beeder-

derseits Deputirten vnteschriebenen vnd gefertigten Receſs; daß wir ſolchen durch vnſere Abgeordnete in vnſerm Nahmen gemachten / vnd verglichenen Schluß / in ſeinen Puncten / vnd Articuln hiemit beſtermaſſen ratificiren, vnd genehm halten; Wir verſprechen auch bey Churfürſtl. Worten vnd Glauben / demſelben allerdings / vnd zwar auch wegen der Stadt Memmingen vnd Vberlingen/welcher Puncten von vnſern Deputirten allein auff hinderbringen eingewilliget worden / ſolcher geſtalt / wie obgedachter Receſs vermag/nachzukommen / vnd was vns Krafft deſſelben / auch ſonſten in den vbrigen darinn begriffenen Puncten obligt/ gebürendermaſſen zuvollziehen. Zu Vrkund/vnd Bekräfftigung deſſen / haben wir dem Receſs gemeß dieſe ratification pro interim, biß von Ihrer Königl. Mayt. dero ratification einlangen / vnd vns eingehändiget wird / auff welchen Fall Wir alßdann deroſelben auch ein andere hingegen zugeben erbietig ſind/mit eigner Hand vnterſchrieben/vnd vnſer Churfürſtl. Secret fürdrucken / auch dem Schwediſchen Feld-Marſchall Herꝛn Carl Guſtav Wrangel/ gegen ſeiner ratification außlieffern laſſen. So geben zu Waſſerburg / den 19. Monats Martij, nach Chriſti Geburt / im eintauſent ſechshundert ſieben vnd viertzigſten Ihar.

Maximilian m. p.

(L. S.)

J. G. Oexel Dr.
m. p.

Lit. H.

DEr Durchläuchtigſt-Großmächtigſten Fürſtin vnd Fräwlein / Fräwlein Chriſtinæ / der Schweden/ Gothen vnd Wenden Königin vnd Erb-Princeſsin, Großfürſtin in Finland / Hertzogin zu Eheſten vnd Carelen / Fräwlein vber Ingermanlandt ꝛc. Reichs-Raht / General Feldtmarſchall in Deutſchland Carl Guſtav Wrangel / Herꝛ zu SkogCloſter vnd Roßdorp. Vhrkunde vnd bekenne: Nachdehme zwiſchen Höchſtgedachter Königl. Majeſt. meiner genädigſten Königin vnd Fräwlein/ ſo wohl

für

für sich/dero Erben / Königreich vnd Lande / als auch dero Confœderirte, vnd dem Durchlauchtigst Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Maximilian / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Ober-vnd Nieder-Bäyern ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertztruckseſſen/vnd Churfürsten ꝛc. für Seine Churfl. Durchl. dero Erben / Churfürstenthumb / vnd Lande / vermittelst beyderseits Deputirter, als an Seyten Ihrer Königl. Majest. dero bestelten respectivè Generals vber die Infanterie, General Majors vber die Cavallerie vnd Obristen zu Roß / vnd Fusse / auch Kriegs-Secretarij, vnd der Zeit Agentens in Elsas / Herrn Caspar Cornelij de Mortaigne, Herrn Robert Duglas vnd Herrn Georg Snoilsky; an Seyten Sr. Churfl. Durchl. aber dero respectivè Cammerers / General Zeugmeisters / vnd Obristens zu Fusse / wie auch dero Hoff-vnd Kriegs-Räthe / vnd dero Armada General Kriegs-Commissarij, Herrn Johans Freyherrns von Reuschenbergs / Herrn Johann Kütners von Küntz / vnd Herrn Hans Bartholomæ Schaffers / ein particular Armistitium oder Stillstand derer Waffen / biß auff das zu Oßnabrück / vnd Münster zu tractiren veranlassete General Armistitium, oder den von Gott verhoffenden universal Frieden / im Römischen Reiche/in der Käyserl. freyen Reichs-Stadt Vlm / abgehandelt vnd beschlossen worden; alles mehrerm Einhalts des sub dato Vlm den 4. (14.) dieses instehenden Monats / vnd lauffenden Jahres / auffgerichteten vnd durch beyderseits Herren Deputirte vnterschriebenen/vnd vollzogenen recess, das ich solchen durch wohlgemeldete Herren Deputirte, in meinem Nahmen/gemacheten vnd verglichenen Schluß / in allen seinen Puncten /vnd Artikuln hiermit bester massen ratificire, vnd genehmb halte; verspreche auch bey wahren Worten vnd Glauben / demselben allerdinges solcher gestalt/ wie besagter recess vermag / nachzukommen / vnd was Krafft desselben / in allen darinnen begriffenen Puncten / mir obliegt / gebührende zu vollziehen. Zu mehrerer Beſtärckung dessen / biß auff Einlangung mehr höchstgedachter Ihrer Königl. Mäyt. confirmation, pro interim diese ratification, vnter meiner eigenhändigen subscription, vnd meinem auffgedruckten Insiegel S. Churfl. Durchl. Ich behörig außliefern lassen. So geschehen im HauptQuartier Delmensingen/ den 13. (23.) MonatsTag Martij/deß ein Tausent/ sechs Hundert/ Sieben vnd Viertzigsten Jahres.

(L.S.)

Carol Gustav Wrangel.

Der

Lit. I.

Der Königl. Mayt. vnd Reichs Schweden Raht/ General, vnd Feldmarschall in Teutschland

Carl Gustav Wrangel/

Herr zu Schock-Closter/ vnd Roßdorp 2c.

DEs thun Se. Excell. hiermit Allerhöchstged. Ihrer Königlichen Majestät Angehörigen / vnd dero Commando vntergebenen Soldatesque, weß Standes/ oder Charge die seynd/ so im Felde/ alß denen Guarnisonen zur Wissenschafft anfügen / was massen vnter Hochged. Ihrer Königl. Mayt. vnd denn Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern/ 2c. bißhero wieder einander geführten Waffen / vermittelst beyderseits in Vlm zusammen getretenen Herren Deputirten. nunmehro ein gewisser Anstand/ vnd Schluß / durch Göttliche Verleihung vereinbahret/ vnd getroffen/ der gestalt/ daß vnter beyder Theile KriegsWaffen/ von nun an/ alle würckliche Hostiliteten, vnd Feindschafften/ so wohl heimblich/ alß öffentlich überall gäntzlichen abgestellet / hingegen gutes Vernehmen/ vnd Begehung vnter einander erhalten/ vnd einer dem andern hinfüro anderst nicht alß freundlichen begegnen solle; Welchem nach dann Se. Excell/ allen dero vnterhabenden/ vom Höchsten/ biß zum Niedrigsten/ hierdurch ernstlich/ vnd bey Verliehrung ihres Lebens geboten / vnd aufferlegt haben wollen/ daß sich keiner/ weder an höchstgedachter Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern Völckern/ so dann auch an dero Landen/ Städten/ Flecken/ Dörffern/ Einwohnern/ vnd was dero sonsten zugehörig ist/ hinfüro keines Weges feindlich mehr vergreiffen/ vnd dieselbe weder heimblich/ oder öffentlich beleidigen / vielmehr aber Sr. Churfl. Durchl. Völcker/ Vnterthanen/ auch dero Handels- vnd WandelsLeuthe/ jedes Orthes/ wann Sie mit der hohen Generalitet richtigem Paß versehen seyn/ frey/ sicher/ vnd ohne einige Verhinderung pass- vnd repassiren lassen wollen/ vnd sollen; Worbey dann hingegen Seine Excell. dero Vnterhabenden dieses nichts weniger verbieten thun/ daß sich keiner von der Armee/ oder auß denen Guarnisonen/ ohne Sr. Excell. Vrlaub/ vnd Paß/ in Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern Landen/ Quartiere/ oder zu dero Armee begeben solle. Wor-

 nach

nach sich männiglichen hiernechst zu achten/ vnd die angetrohete Leibes/vnd Lebens Straffe/ auffm Fall der Vbertretung zu vermeiden wissen wird. Signatum im HauptQuartier Delmensingen / den 15. Martij/Anno 1647.

(L. S.)

Carl Gustav Wrangel.

Lit. K.

DEm Hochwürdigst: Durchläuchtigsten Fürsten/ vnd Herrn / Ferdinanden/ ErtzBischoffen zu Cölln / vnd Churfürsten/Bischöfen zu Paderborn/ Münster/Lüttig/vnd Hildesheimb/ Administratorn der Stiffter Berchtesgaden / vnd Stablo/ Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Ober- vnd Niedern Bäyern/ Westphalen/Engern/vnd Bullion/ Marggrafen zu Franchimont/rc. Ist von dem auch Durchläuchtigsten Fürsten/vnd Herrn/Herrn Maximilian/ Pfaltzgrafen bey Rhein/Hertzogen in Ober- vnd Nieder Bäyern / deß heiligen Römischen Reichs ErtzTruchsessen/vnd Churfürsten/ communicirt, was zwischen beyder Cronen Schweden/vnd Franckreich/vnd deroselben Alliirten in Teutschland/ insonderheit aber der Fraw Landgräfinne zu Hessen Cassel/rc. vnd Sr. Churfl. Durchl. in Bäyern/ Gevollmächtigten Rähten/vnd Deputirten, in der ReichsStadt Vlm/den 14. Martij jüngsthin für ein Vergleich getroffen/vnd geschlossen/vnd welcher Gestalt höchstged. Ihre Churfl. Durchl. zu Cölln/sampt dero ErtzStiffter/vnd Landen/auch Soldatesca zu Roß/vnd Fuß/ so wol/ als deroselben Coadjutorn zu Cölln/Herrn Maximilian Heinrichs/Hertzogen in Bäyern rc. Fürstl. Durchl. in selbigem Tractat mit begriffen/vnd dabey verabredet worden / daß beyder Ihrer Chur- vnd Fürstl. Durchl. Durchl. Genehmhaltung innerhalb der nechsten 8. Wochen/ â dato bemeldten Vergleichs/beyder höchstged. Cronen Generalen eingeschickt werden solte/alles mehrern Inhalts obbesagten getroffenen/vnd geschlossenen Vergleichs. Hierauff nun thun höchstged. Se. Churfl. Durchl. zu Cölln für sich/ dero Successoren, vnd Nachkommen/solchen zu besagtem Vlm gemachten Schluß/ nicht allein in allen/vnd jeden seinen Puncten/vnd Articuln/Krafft dieses/bester massen ratificiren, vnd genehm halten/sondern auch dabey mit Churfl. wahren Worten versprechen/was vermöge mehrbesagten Vergleichs/Sr. Churfl. Durchl. ErtzStiffter/vnd Landen / sampt dero Soldatesca zuthun oblieget/in allem gebührend nachzukommen/ vnd vollnziehen zu lassen.

Vhrkund

Vhrkundt mehr höchstged. Sr. Churfl. Durchl. Handzeichens/vnd vorgedruckten Churfürstl. Secrets, Signatum Bonn/den 2. Maji/Anno 1647.

Ferdinand Churfürst
Mpropria.

(L. S.)

J. Stam.
Mpropria.

Lit. L.

DEm Hochwürdigst: Durchläuchtigstem Fürsten vnd Herrn/ Herrn Maximilian Heinrich/ Erwehltem/ vnd bestätigtem Coadjutorn, der Ertz-vnd Stiffter Cölln/ Hildesheimb vnd Berchtesgaden / dann auch Thumbprobst zu Magdeburg/ Straßburg/vnd Constantz/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Obern- vnd Niedern Bäyern/ꝛc. Ist von dem auch Durchläuchtigsten Fürsten/vnd Herrn/Maximilian/Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Obern- vnd Nieder Bäyern/ꝛc. deß heiligen Römischen Reichs Ertz Truckseßen/ vnd Churfürsten/ communicirt, was zwischen beyden Cronen Schweden/vnd Franckreich/vnd derselben Allijrten in Teutschland / insonderheit aber/ der Fraw Landgräfin zu Hessen Cassel/vnd Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern/ꝛc. gevollmächtigten Rähten/ vnd Deputirten, in der Reichs Stadt Vlm/ den 14. Martij jüngsthin / für ein Vergleich getroffen/vnd geschlossen/ vnd welcher gestalt Höchstgedachten Herrn Coadjutoris zu Cölln Fürstl. Durchl. in selbigem Tractat mit begriffen/vnd dabey verabredet worden/ daß Ihre Fürstl. Durchl. Genehmhaltung innerhalb der nechsten acht Wochen/ à dato bemeldten Vergleichs/beyder höchstgedachter Cronen Generalen, eingeschickt werden solte/ alles mehrern Inhalts/ obbesagten getroffenen/vnd geschlossenen Vergleichs / hierauff nun thun höchstgedachte Herrn Coadjutoris Fürstl. Durchl. solchen zu besagtem Vlm gemachten Schluß nicht allein/in allen/vnd jeden seinen Puncten / vnd Articuln/ Crafft dieses/ bestermassen ratificiren, vnd genehm halten/ sondern auch dabey mit Fürstlichen wahren Worten versprechen/was Vermöge mehrbesagten Vergleichs / Ihr. Fürstl. Durchl. zu thun obliegt/in allem gebührend nachzukommen / vnd vollnziehen zulassen. Vhrkund mehr

mehrhochgedachten Fürstl. Durchl. Hand Zeichens / vnd vorgedruckten Fürstl. Secrets, Signatum München / den 8. Maji / 1647.

Maximilian Henrich mppria.

(L. S.)

Lit. M.

Von Gottes Gnaden / Maximilian / Pfaltzgrafe bey Rhein / Hertzog in Obern- vnd Niedern Bäyern / ꝛc. deß heiligen Römischen Reichs Ertztruckseß / vnd Churfürst / ꝛc.

Vnsern Gruß zuvorn / Hoch- vnd Wohlgeborner Herr Feldmarschall / demnach Wir an denselben gegewertigen Vnsern Hoff- vnd Kriegs Raht / auch Pflegern zu Vttendorff / Johann Küttner von Künitz / eylends abgefertiget / bey Jhm in wichtigen Vns hoch angelegenen Sachen / gewisses Anbringen zu thun / wie er von jhme mit mehrem vernommen wird: Alß ist Vnser Gesinnen an den Herrn Feldmarschalln / derselbe wolle nicht allein jhme Küttner gutwillige Audientz verstatten / vnd in seinem Anbringen vollkommenen Glauben beymessen / sondern sich erklären / wie es der Sachen Wichtigkeit erfordert / vnd wie Wir zu Jhm vnser sonderbares gutes Vertrawen gestellet haben. Verbleiben darbey dem Herrn Feldmarschalln mit geneigtem Willen / vnd allem Guten wohl zugethan. München / den 3. Julij / Anno 1647.

Deß Herrn Feldmarschalln
Gutwilliger

Maximilian
mpropria.

Dem Hoch- vnd Wolgebornen / Carl Gustav Wrangel / Herrn zu Skogkloster / vnd Roßdorp / ꝛc. Königl. Schwedischen Reichs-Raht / General, vnd Feldmarschalln in Teutschland.

Hoch-

Lit. M.

Hoch Wohlgeborner Herr Herr!

DJe Churfl. Durchl. in Bäyern / rc. mein gnädigster Herr / haben mich zu Ewer Excell. eylends abgefertiget / derselben von der in Bäyern / durch den gewesenen General vber die Cavalleria, Johan von Wörth / bey der Soldatesca vnversehens erweckten Mentination, vnd wie gedachter Werth an Ihrer Churfl. Durchl. alß seinem Feld Herrn / deme er mit Aiden / vnd Pflichten zugethan gewest / vnd all seine Beförderung von deroselben bekommen / trewloß / vnd meineydig worden / parte zu geben.

Vnd zwart hat man bey meinem Abreisen so viel gewust / daß gedachter Wörth / seines Regiments Obersten Wachtmeister / den Grafen von Salm / nach Preßburg geschicket / vnd durch denselben Zweifels ohne diese Verrähterey tractiren lassen; Nicht weniger ist man in Erfahrung kommen / daß bey vielgedachtem Werth / eine zeitlang ein Spanier / vnter dem Schein eines Auffwarters / sich auffgehalten / welcher vermuhtlich diese Verrähterey anzuspinnen / dahin abgeordnet worden.

Ihre Churfl. Durchl. haben zur Versicherung Ihrer Landen / bey Annaherung beyder kriegenden Armeen / etwas von dero Armada / in die Ober-Pfaltz zusammen führen zu lassen / für nöhtig ermessen / doch von jeden Regimentern nur gewisse Compagnien hierzu deputirt; Dieser Gelegenheit hat sich dickgemeldter meineydiger Mann bedient / vnd Ihrer Churfl. Durchl. vnwissende / allen Regimentern zu Pferde / mit Sack / vnd Pack eylends auffzubrechen / vnd denen jenseits der Thonaw einquartirten Reuter Regimentern den Rendevous bey der Stadt Vilßhofen an der Thonaw / 4. Meilen vber Passaw / bestimmet / vnter diesen Regimentern sind begriffen / Werth / Sporck / Lapierre, Jung Kolb vnd ein Theil von Fleckenstein / vnd Walboots Regimentern / ingleichem der Tragoner Obrister Creutz; Was er aber den andern Regimentern / als Gehling / vnd Alt Kolb für einen rendezvous bestimpt / hat man bey meinen Abriesen nicht wissen können / dem Obersten Schoch / welcher mit seinem Tragoner Regimente / zwischen der Mundel / vnd dem Lech logirt, hat er Ordinantz geben / sich der Stadt Memmingen / alß welche keines Vberfals sich besorge / auch eine geringe Guarnison darinnen / vnversehens zu bemächtigen; Ich habe aber auff Befehlich Ihr. Ch. D. selbigen Commandanten alsobalden bey eigenem Reutenden avisiren müssen / daß er sich wohl fürsehe / vnd die Wachten bey den Thoren stärcke / damit jhme keine Afront wiederfahre / hoffe / es werde das Schreiben noch wohl zu rechte kommen seyn; Dem Obristen Casalky hat er den Rendevous für sein gantzes Regiment zu Weiden benennet / mit außdrücklichem Befelch / der Churfürstlichen Ordinantz keines

Weges /

Weges/sondern allein der Seinigen zu pariren. Ihre Fürstl. Gn. den Hertzog von Würtenberg aber zu sich nach Thonawstauff beschrieben; das Gussenitzische Croaten Regiment hat auß dem Stifft Aichstett eilfertig auffbrechen / und nach Dekendorff marchiren müssen.

Und weil der Werth mit der Infanterie nichts zu commandiren gehabt / sondern von dem General Wachtmeister von Holtz dependiret: Alß hat er Werth / jhne General Wachtmeister von Holtz/weil derselbe ohne Vorwissen Ihrer Churfl. Durchl. denen Regimentern zu Fusse/zum Auffbruche Ordinantz zu geben/sich geweigert / mit Bedrohung deß Niederschiessens/ bezwungen / die von dem Werth auffgesetzte Ordinantzen zu unterschreiben.

Man weiß von mehr Obristen zu Pferde nicht/die in der Spiration begriffen/alß jhn Werth/ Sporck/ Creutz/ Guschenitz/ und Schoch; die andern seynd durch die gegebene Ordinantzen verführet/und betrogen worden/daß sie auff dem Rendevous erschienen.

In der Obern Pfaltz befinden sich zwey Reuter-Regimenter/ alß Würtenberg/und Casalky/wie auch zwey Regiment zu Fusse/ vom Elter/und Beltin / welche mit dem Gehorsamb an den General Wachtmeister Truckmüller gewiesen / Also deß Werths Ordinantzen nicht pariret; In Bäyern seyn noch 2. Regimenter zu Fusse/und das Jung Kolbische zu Pferde in Gehorsamb blieben.

So bald nun diese Verrähterey außgebrochen/und Ihre Churfl. Durchl. den 3. diß Abends auß Landshut Aviso haben gehabt / haben sie alsobalden an alle Obriste ernstliche Abmahnungs-Schreiben abgehen lassen/mit ernstlichem Befelch/sich von dem Meutmacher zu separiren, und der Rebellion sich keines Weges theilhafftig zu machen / und denenselben zugleich notificiret, daß sie den Werth für einen außgerissenen meineydigen trewlosen Mann declariren, benebens 10000. Reichs Thaler auff seinen Kopff/ und auff andere bey jhme verbleibende Obriste/jeden 1000. Reichs Thaler geschlagen/ wer dieselben hinrichten/ oder lebendig liefern werde; Diese Publication ist schon im gantzen Lande Bäyern / nicht weniger in der Obern-Pfaltz/ und dann bey denen im Gehorsamb verbliebenen Regimentern beschehen.

Wie viel Regimenter sich nun von dem Werth separirt, kan ich nicht wissen / ausser daß der General Wachtmeister Truckmüller mir vom siebenden diß/auß Weyden geschrieben/daß der General Wachtmeister Kolbe mit seinem Regiment zu jhm marchiren wolle/ welche Schreiben hiermit in originali beygelegt werden.

Sonsten hat der Werth auff den March, in Bäyern alles außgeplündert/ Pferde/ Viehe/und anderes/die Städte/Märckte/und Dörffer/denen Soldaten Preiß geben/ die Churfürstliche Beampte gefänglich weggeführet/und rantzioniret, welches Zweifels ohne er darumb gethan/damit die Soldaten durch dieses Rauben/und Plündern jhme affectioniret gemacht/und alle Hoffnung deß Perdons verlieren sollen.

Es

Es hat sich auch einer von seinen Adhærenten vngescheicht verlauten lassen / daß der Werth ordinantz habe / sich Ihrer Churfürstl. Durchl. Person vnd etlicher derselben Räthe / wo müglich / zu versichern / vnd gefangen zu nehmen.

In diesem Stande ist die Sache bey meinem Abreisen den 5. diß gewesen / welches ich darumb Ewer Excell. etwas außführlicher/ vnd mit allen Vmbständen repræsentiren wollen/ damit dieselbe keinen wiedrigen Wahn fassen / als were bey dieser Verrähterey einige collusion vntergelauffen/ dann Ihre Churfl. Durchl. mein gnädigster Herr/ einmahl resolvirt, bey dem zu Vlm geschlossenem armistitio beständig zuverbleiben / nicht zweifelende / es werde ehester Tagen die Königlche Schwedische ratification, wie allbereit die Fransöische überschicket worden/ auch erfolgen. Bin vnd verbleibe hiermit,

Ewer Excell.

gehorsamber Diener

J. Küttner. m. p.

Den 9. Julij / Anno 1647.

An

Des Herrn General vnd Feldmarschall Wrangels Excell.

Lit. N.

Vnsern freundlichen Gruß zuvor / Edel vnd Vester / guter Freund.

NAch dem vns ihre Churfl. Durchl. vnser gnädigster Herr/ durch Befehl gnädigst. zu vernehmen geben/ welcher gestalten Johan von Werth / an höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. trewloß vnd mainaydig worden / vnd albereit etzliche Regimenter würcklich an sich gezogen hat / derowegen vnd gleich wie dieselbe auff jhne von Werth / wer jhne todt oder lebendig lieffern würdet / eine taille von zehen tausend ; vnd auff die Rädlführer seines Anhangs / jeden ein tausend Reichsthaler / geschlagen. Als haben dieselben vns gnädigst befohlen / solches bey denen Beambten/ vnd sonsten in dero Ober Pfältzischen

Landen also balden gebührend außruffen/vnd publiciren zulassen/vnd solches vmb so vielmehr/wielen er von Werth / mit seinem Anhang/nicht allein Ihrer Durchl. Lande zu ruiniren begehrt/sondern sich auch dero Person/vnd dero vornembsten gehaimen Räthe lebendig oder todt zu bemächtigen / sich mainaydig / vnd trewloser Weise verlauten lassen/derowegen wir dir solches nicht allein wißlich machen / sondern es ist hiemit auch der zuverlässige Bevelch / daß du dieses auff nechstkommenden Feyertag / wie es in dergleichen Fällen Herkommens/offentlich publiciren, vnd verruffen lassen/vnd welcher gestalt es geschehen / vns eylfertig berichten sollest. Verlassen wir vns zugeschehen. Amberg den 6. Julij / Anno 1647.

Carl Ludwig Ernst Graff zu Sultz / Landgraff in Klegow/ ꝛc. Vitzthomb/auch andere Churfl. Anwäldt / vnd Räthe der Regierung alda.

P. Zundl.

Dem Edel/vnd Vesten Georg Loferer/Hauptman Ambtsverwaltern zu Waldsassen / vnserm guten Freunde.

Lit. O.

Wohlgebohrner Freyherr sonders Hochgeehrter Herr Obrister/

AVff sein von Holfeldt an mich abgangenes/mir erst gestern hier eingeliefertes Schreiben weiß meinem Hochgeehrten Herrn anders nichts zuantworten/als daß warhafftig mein gnädigster Churfürst/vnd Herr bißhero/ vnd noch förter punctualmente zu halten begehrt/diß haben die Käyserl. vnd die am Käyserl. Hoff mit Spanischen pensionen bestochene Käyserl. ministri, vnd der am Käyserl. Hoff residirende gleichsamb mit regirende Spanische Ambassadeur nicht leiden können / seyn mit einander wieder Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern wie die Juden wieder Christum/in Rath zusammen kommen/einen Schluß gemacht in grosser Geheimb/vnd mit grossen verheissenen remunerationen, wieder Churfürstl. verhoffen den General von Wehrt / vnd auch General Wachtmeister Sporck auff Ihre Seiten bracht/daß Sie heimblich machinirt, wie Sie Ihrer Churfürstl

fürstl. Durchl. Regimenter guten Theils debouchiren, an sich hengen/dem Käyser zubringen / vnd meinen gnädigsten Churfürsten bey beeden Cronen in die suspicion brächten/ als beschehe dergleichen mit Ihrer Churfl. Durchl. Verstand/ Wissen oder consens, da doch deren keines wahr/ vnd mein gnädigster Churfürst sich nimmer eingebildet hat/ daß solche Leute an dero sollen trewlohs werden / vnd sich von den Käyserl. vnd Spanischen so weit verleiten lassen / daß Sie auch Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst / vnd endlichen dero geheimen Räthe/insonderheit aber mir nach dem Leben stellen / derowegen Ich neben dem Churfürstl. Kriegs Rath Herrn Teisinger hiehero eiligst von Ihrer Churfl. Durchl. abgeordnet / an die Regimenter / Obristen/vnd Commendanten solche Erinnerung zu thun/ daß Sie den Werth / vnd Sporck nichts obediren, sondern zurück gehen zu vns / vnd den Werth wie Sie können / hindern/ sich auch seiner todt oder lebendig versichern/dann der so den Werth vmbbrigt/demselben wollen Ihre Churfl. Durchl. zehentausend Reichsthaler gleich par schencken / vnd zahlen lassen/massen solches bereit allen Orten außgeschrieben / vnd publicirt worden / müssen also erwarten / wie viel Regimenter der meineyge Schelm Johan von Werth debouchirt , vnd wie viel auff die Churfl. an die Regimenter abgangene / auch von vns außgeschriebene Patenten trew bey meinem gnädigsten Herrn bleiben werden / weil aber dieser trewlose Schelm der von Werth nicht gnung kan gestrafft werden/ so bitte mein Hochgeehrter Herrn Er schreibe nach Philipsburg / vnd Maintz/daß selbige gubernatores des von Werth im Brurain bey Brüssel habendes Adeliches Guth/ wie auch sein im Ringaw nahend Maintz habendes Guth gleich in die Aschen legen lassen / Item schreibe mein Herr an den Hessischen Commendanten in Neuß / daß Sie des abtrünnigen Johan von Werth Herrschafft Odenkirchen /vnd im Land von Gülich habendes schönes Schlos gleich in die Aschen legen/ auch dergleichen mit des meineydigen Sporcken bey Voch in Hessen liegenden zwey Adelichen Gütern thun/also diese Vntrew allerseits gestrafft werde/ Ihre Churfl. Durchl. schicken einen Eigenen zu Ihrer Excell Wrangel / hierinn vmb Raht / vnd was zu thun/ kan mein Herr machen / daß er durch einen von der Schwedischen Armee todt gemachet werde/so wird man deme so balden die zehen tausend Reichs Thaler geben/ Ich muß abbrechen/schreibe ehist mehr/ recommendire mich Bestens. Datum Landshut/ den 5. Julij/ Anno 1647.

H. B. Schäffer.

An

Herrn Baron d'Avangour.

Lit. O.

Wohl Edelgebohrner/ vnd Gestrenger/ insonders Hochgeehrter Herr General Wachtmeister.

DErselbe wird Zweifels ohne von dem Herrn Obristen Leutenant Willsohn/ durch Schreiben allbereit avisiret worden seyn/ daß sich meistentheils deren von dem meineydigen Werth mit falschen Practiquen an sich gezogenen Völcker / insonderheit aber das gantze Sporckische Regiment wieder gewendet/ vnd alleine Ihro Churfl. Durchl. vnserm gnädigsten Herrn dienen/ auch getrew verbleiben wollen/ zu welchem Ende dann allbereit gar viel dieser Völcker nacher Aggendorff kommen/ auch zu Vilshofen/ vnd anderer Orthen vber die Thonaw wieder herüber gehen/ weiln wir dann vernommen/ daß sich der Herr General Wachtmeister Kolb mit seinem Regiment gegen dem Herrn General Wachtmeister retteriret, vnd zu Chamb niemand hinterlassen/ gleichwohl zu Versicherung dieses Orths die Nohtdurfft erfordert/ daß solcher wenigst mit hundert Mann zu Fuß/ vnd einem guten qualificirten Officirer besetzet werde / alß ersuchen wir vnsern hochgeehrten Herrn General Wachtmeister hiemit dienstlich/ die Verordnung zu thun/ daß von seinem/ dem Beltin/ oder Elterischen Regimentern/ vnd nechstgelegenen Völckern / gleich hundert Mann dahin nach Chamb geschicket/ vnd solcher Orth vor allem Anlauff defendiret, vnd manuteniret werde/ verbleiben darbey nechst Göttlicher Befehlung.

Landshut/ den 9. Julij nach Mittage
vmb 1. Vhr/ Anno 1647.

P. S.

GLeich jetzo kömpt der Herr Obriste Marimont zu vns von denen durch den meineydigen / trewlosen von Werth abwendig zu machen vermeinte/ nun aber auff vnsere vielfältig außgelassene/ auch vnter die gemeine Reuter/ vnd Soldaten kommene Schreiben/ vnd Patenten/ wieder zurück kehrenden Völckern / vnd bringt / daß der meineydige von Werth/ sie also trew- vnd Ehrvergessener Weise verführen wollen/ sich vmbgewendet/ vnd in

in Ihrer Churfl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn Devotion, und Diensten beständig zu verbleiben/erkläret/auch bereit disseit der Thonaw in der Zurück Marche herauff begriffen seyn/und Morgen hoffentlich hierumb ankommen werden / die trewlose Schelmen/und Meineydige 2. Generals Persohnen/der Werth/und Sporck aber/ seynd alleine mit etlich wenig Dienern entrunnen/ ja so gar deß Werths eigenes Regiment hat zurücke gekehret/ und führen diese redliche Leute den Grafen von Salmb / alß der ein vornehmer Redelführer ist/gefangen mit.

Unsers Hochg. Herrn General Wachtmeisters Bruders und Gevatters

Dienstwillige Knecht.

E. Reißnd.
H. B. Schäffer.

P. S.
Es wird sehr wohl beschehen/ wann der Herr General Wachtmeister dieses gleich außkommen läst/insonderheit aber Herr Küttner also balden durch Eignen / Tag und Nacht eyligste Communication beschicht.

An Herrn General Wachtmeister Truckmüllern Commendanten in der Obern Pfaltz.

Lit. P.

Hoch- und Wohlgeborner Herr/Herr.

EWer Excell. werden von dem Major mein gestriges/sampt dem von Ihrer Churfl. Durchl. an mich abgangenes Schreiben zu recht empfangen/ und darauß / wie es mit der Werthischen Meutination beschaffen / verstanden haben / und ob ich zwar geschrieben / das Creutzische Tragoner Regiment were in Böheimb gangen; so hab ich aber allhie Schreiben/ und Nachricht von der Regierung zu Straubingen empfangen / wie daß das Tragoner Regiment in dem Marchiren, wieder den Obristen sich revoltiret, und desselben Pagage geplündert / wann auch der Obriste/ neben dem Obristen Lieutenante nicht were in Regenspurg entrunnen/so hetten sie denselben gefangen gesetzet/ die Tragoner seynd allbereit wieder

der vber die Thonaw passirt, vnd vmb Straubingen einquartirt worden / mag also der gantze Soucurs, so der Werth in Böheimb gebracht / bey 20. oder 30. Pferde seyn / glaube nicht / daß man zu seiner Ankunfft die Stücke gelöset / vnd Frewden Schüsse gethan habe.

Morgen reisen wir wils Gott von hinnen nach München / können aber den nechsten Weg / wegen der Weissenbürger FreyReuter nicht nehmen / sondern etzliche Meilen vmbreisen müssen.

Ihre Churfl. Durchl. geben dero gantzen Armada einen Monat Sold / das machet die Leuthe auch lustiger / Welches Ew. Excell. bey dieser Occasion berichten sollen / Vnd verbleibe wie allezeit.

Amberg / den 14. Julij / Anno 1647. Ewer Excell.

Gehorsamer Knecht.

J. Küttner.

An Ihr Excell.

Der Königl. Mayt. vnd Reiche Schweden Raht / General / vnd FeldMarschalln in Teutschland / Herrn / Herrn Carl Gustav Wrangel / Herrn zu SchogKloster vnd Roßdorff / Ihr. Excell. zu handen.

Eger.

Lit. P.

Hoch-Wohlgeborner Herr Herr.

HJermit überschicke Ewer Excellentz waß ich heut vnter weges von Ihr Churfürstl. Durchl. meinem Gnädigsten Herrn / empfangen / darauß erscheinet / daß Werth / vnd Sporcke nur mit etlichen wenig Dienern entrunnen / die übrige Regimenter zu Roß / vnd Fusse aber sich wieder gewendet / vnd in jre alte quartire gangen / den Meinaidigen Tragoner Obristen Creitz außgenommen / welchem der Käyserliche Commendant in Regenspurgk den Paß über die Tonaw geben / so gleichsfalß entrunnen / vnd außgerissen. Weil aber vnter diesem Tragoner Regiment vnterschiedeliche Hauptleute / vnd Officir / wie auch Soldaten / Land-Kinder seyn / also nicht zu zweiffelen sie werden sich auch allgemach verlieren / vnd zurück kehren / sonderlich / wann bey der Käyserl. Armada außkommen würde / daß Ewer Excellentz diese außgerissene meineydige Leute nicht für Cartelmässig

halten

halten thuen / dann solcher gestalt wird fast keiner bey der Käyserlichen Armada dienen wollen.

Der Herr General Wachtmeister Truckmüller / schickt Parteyen gegen den Böhmer Wald / wird auch selbsten dahin avanciren, der Käyserlichen Einbruch zu verhüten: Ich vernimb aber alhier / daß die Käyserliche Armada jenseits des Waldes auff Theisingen marchirt, also daß ansehen nicht hat / daß selbige herauß gehen will. Welches Ewer Excellentz neben gehorsamber dancksagung der mitgegebenen convoy berichtlich über schreiben sollen / vnd verbleibe.

Ewer Excell.

Weyden / den 13. Julij / Anno 1647.

Gehorsamber Knecht /

An

Deß Königl. Schwed. General, vnd Feld-Marschalls / Herrn Carl Gustav Wrangels Exc.

J. Küttner.

Von Gottes Genaden / Maximilian / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Obern- vnd Niedern Bäyern / deß Heil. Röm. Reichs Ertz Truchses / vnd Churfürst / rc.

Vnsern Gruß zuvor / Lieber Getrewer / wir zweifeln nicht / du werdest bey dem Herrn Veldt-Marschalln Wrangl glücklichen angelangt seyn / vnd daselbst die obhabende Commission wegen des Meineydigen von Werths in einem / vnd andern abgeleget haben. Alldieweiln aber alle Regimenter zu Roß / vnd Fusse / welche der Ehrvergessene Werth vnter einem falschen prætext an sich gezogen / jhr getrwe Pflicht / vnd schuldigkeit in acht genommen / vnd sich wieder zurücke in jhre vorige Quartier gewendet / daß also der von Werth neben dem gewesen General Wachtmeister Sporck allein mit jhren wenigen Dienern durchgangen ist / wie auß der beylage mit mehrern zuersehen; Alß hast dem Herrn Velt Marschal Wrangl / neben Vermeldung vnsers geneigten Willens / vnd alles gueten davon alsbalden Nachricht zugeben / damit er darauß ersehen könte / wie Vntrew / Meineydig / vnd Ehrvergessen besagter Werth mit vns zu handeln jhme vorgenommen / Gott aber ein solches nicht haben wollen. Wolten wir dir hiemit

anfügen /

anfügen / vnd seynd dir dabey mit gnaden wohl gewogen. Datum München/ den 10. Julij 1647.

Maximilian.

G. Amon.

Vnserm Hoff- vnd Kriegs-Raht/ Pflegern zu Vttendorff/ vnd lieben Getrewen/ Johann Küttner von Künitz.

Citò
Citissimè
Citò.

Wo er anzutreffen.

ES ist zwar nunmehr fast aller Orthen bekandt/ was gestalten der geweste Churfürstliche Bäyerische General vber die Cavalleria, Johann von Werth / Meineydiger Ehrvergessener Weise sich vnterstanden/ die gantze Armada durch allerhand ertichtete/ falsche/ vnd hinterlistige Practic / von Ihrer Churfl. Durchl. Dienst/ vnd Trewe/ abwendig zu machen/ vnd zu verführen/ in gestalten er dann die Sache so weit incaminiret, vnd gebracht / daß er den mehrern Theil der Cavalleria, sampt etlichem Fußvolck/ vnter dem vnwarhafftem Prætext, alß were es Ihrer Churfl. Durchl. Wille/ vnd Befehlich / wie auch andere verschlagene falsche Ordinantzen/ bey Vilßhofen vber die Thonaw beredt/ vnd sie zu ebenmässigem Meineyd mit guten/ vnd bösen Worten betriegen wollen. Dieweilen aber der Allmächtige Gott / welcher dergleichen abschewliche Rebellion, Meuterey/ vnd Meineydigkeit niemahln vngestrafft gelassen/ solches nicht zu geben/ vnd die Ehrliche Soldatesca diese falsche Meineydige Practic/ vnd Vorhaben gemercket / auch jhre Ehre/ Trew/ vnd Pflichte mehr/ alß sein von Werth/ vnd seines Anhangs/ Ehrloses Vorhaben/ vnd Persuasionen in acht genommen: Alß haben sie sich endlichen wieder vmbgewendet/ vnd in höchstgedachter Churfl. Durchl. Dienst/ vnd Trewe zu verbleiben / zu jhrem vnsterblichen Lob/ vnd Ruhm erkläret / sondern auch etliche Werthische Ehrlose Conspiranten, vnd Helffer gefangen genommen/ dergestalt/ daß einig/ vnd allein der Meineydige Werth/ sampt dem gewesenen General Wachtmeister/ vnd Obristen Sporck/ welcher jhme zu dieser abschewlichen Rebellion, Raht/ vnd That geben/ mit etlich wenig Dienern/ wie auch der Trewlose Obriste Creutz/ mit seinen vnterhabenden Tragonern/ nachdeme sie Ihr. Churfl. Durchl. Land vorhero außgeraubt/ vnd zu Regenspurg/ durch den Commendanten

ten alda/so mit jhme vnter der Decken gelegen/mit dem Raube durchgelassen worden/entrunnen/vnd außgerissen.

Hoch-vnd Wohlgebohrner Herr/Herr:

EWer Excellentz Schreiben vom 14. dieses/sampt dem/von dem Commendanten zu Regenspurg/an den Graffen von Fürstenberg abgangenen Original Schreiben/habe ich zu recht empfangen/vnd alsobalden Ihrer Churfürstl. Durchl. meinem Gnädigsten Herrn vorgelegt/deme diese von Ewer Excell. geschehene communication zu danckenhmigen gefallen gereichet: wie man gegen vns gesinnet/ist auß vorgedachtem Schreiben genungsamb zuersehen/welches auch sonsten alle impressiones benehmen/vnd vnsere actiones justificiren kan/bitt Ewer Excellentz gehorsamblich/wann etwan dergleichen Schreiben mehr derselben zu handen kommen würden/vns solche zu communiciren.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben gleichfals ein ander Persohn zu Ihrer Fürstl. Gn. dem Veldmarschall de Turenne geschickt/dieselbe zu sinceriren/vnd alle wiedrige impressiones zu benehmen/wie dann Ihre Fürstl. Gn. gar wohl zu frieden gewest/vnd einig Mißtrawen in Ihre Churfürstl. Durchl. nicht gesetzet/andere aber haben andere gedancken gehabt/die werden aber nunmehr auch dieselben haben fallen lassen.

Wie Ewer Excellentz ich auß Amberg berichtet/so ist daß gantze Creitzische Tragoner Regiment wieder disseits der Donaw gangen/der Oberst vnd etzliche Officier, halten sich zu Regenspurg auff/allein der Tragoner Obriste Schoch/nachdem sein vorgehabter Anschlag auff Memmingen nicht angangen/ist mit dem Regiment außgerissen/vnd sich in Tyrol salviret. Ihre Ch. Durchl. haben dem Ertz Hertzoge deßwegen geschrieben/vnd begehren die Wiederstellung/Datum München/den 20. Julij/Anno 1647.

Ewer Excellentz

gehorsamer Knecht

J. Küttner.

An Ihr Excellentz

Der Königl. Mayest. vnd Reiche Schweden/

Raht/General/vnd Feldmarschall in Teutschland/

Herrn/Herrn Carl Gustav Wrangel/Herrn zu

Schogkloster/vnd Roßdorff/rc. J. Excell. zu handen.

HOchwohlgeborner Herr General. Der Churfürstl. Durchl. vnserm gnädigsten Herrn / haben wir vnterthänig vorgelegt/wessen sich Ew. Excell. auff vnser vorgehend Schreiben / wegen Observirung deß Vlmischen Armistitij, in dero vns vom 16. diß/ zu gethanem Antwort Schreiben erklären/vnd anerbieten.

Gleich wie nun Ihre Churfl. Durchl. mit solch Ewer Excellentz Erklärung / vnd Anerbietung content; Alß zweifeln Sie nicht/Ewer Excell. werden entzwischen auß deß Herrn Generalen von der Cavalleria, Johann von Werths / auß Ihrer Churfl. Durchl. gnädigstem Befehlich/an Ewer Excellentz abgangenen Schreiben/verstanden haben/welcher gestalten Ihre Churfl. Durchl. theils dero Volckes in der Obern-Pfaltz zusammen führen lassen/allein die Gräntzen zu versichern / die so wohl von Käyserlichen/alß Schwedischen/selbiger Enden angehenden Armaden Parthëyen/ besorgende Advenuen, Streifferëyen/vnd Plünderung zu verhüten/mit Befehlich/vnd Ordonantz/das Vlmische Armistitium auff Seiten Sr. Churfl. Durchl. Armada/hinführo/ wie bißhero/zu observiren, auch mit Ewer Excellentz deßhalben gebührend zu correspondiren. Nechst deme haben Ihre Churfl. Durchl. Nachricht empfangen / welcher Gestalten die Königliche Schwedische Herren Abgesandten zu Münster/vnd Oßnabrück/sich gegen den Königlichen Frantzöischen/vnd Anderen vernehmen lassen/alß ob Ihre Churfl. Durchl. dero Armada durch Annehmung newer Trouppen/vnd Völcker verstärcken liessen/welches Ihrer Churfürstl. Durchl. desto vnverhoffter fürkommen / weil Ewer Excellentz (alß welche eine Zeit hero mit dero vnterhabenden Armada vnferne von der Hand gestanden/) selbst das Widerspiel/vnd daß Ihre Churfl. Durchl. das Vlmische Armistitium hinfüro / wie bißhero/gebührend zu observiren wissen/vnd zu dergleichen wiedrigen Gedancken nicht Vrsach geben werden. Derhalben / vnd damit obbesagten jetzt zu Münster anwesenden Königlichen Schwedischen Herren Abgesandten der vngleiche Wahn benommen sey/ würde Ewer Excell. Ihrer Churfl. Durchl. ein Gefallen erweisen / wenn sie wohlbesagten Herren Abgesandten die Beschaffenheit/vnd daß Ihre Churfl. Durchl. dißfals vngütlich beschüldiget/ durch Schreiben erjnnert hetten/ welches zu Conservirung deß Vlmischen Armistitij gereichet/vnd Ewer Excell. thun wir vns darbey bester Massen recommendiren. Datum München/den 30. Junij/1647.

Ew. Excell.

gehorsame Knechte/

J. Küttner.

H. B. Schäffer.

An Ihre Excell.

Der Königl. Mayt. vnd Reiche Schweden/ Raht/General/vnd Feldmarschalln in Teutschland/ Herrn / Herrn Carl Gustav Wrangel / Herrn zu SkogCloster vnd Roßdorpf rc. Ihr. Exc. zu handen.

Von

Lit. Q.

Von Gottes Gnaden/ Maximilian/ Pfaltzgrafe bey Rhein/ Hertzog in Obern- vnd Nidern Bäyern/ ꝛc. deß heiligen Römischen Reichs Ertztruckseß/ vnd Churfürst/ ꝛc.

VNsern Gruß zuvor / Hoch- vnd Wohlgeborner Herr Feld-Marschall. Vns hat deß Herrn Feld-Marschalls Capitain/ der Wohlgeborne Baron Benedict Horn / die beyde/ jhm an vns den ersten / vnd andern dieses Styl. Veter. datirte Schreiben/ wohlgeliefert/ deren Jnhalt/ wie auch sein Horns bey vns abgelegtes mündliches Anbringen wir mit Mehrerm vernommen; Bedancken vns förderst gegen den Herrn Feld Marschalln/ daß vns derselbe seiner beständigen Sinceritet nicht allein durch vnsern zurück kommenden Abgeordneten/ den Küttner/ also eyferig versichern / sondern auch mit Schickung eines so vornehmen Cavalliers ehren / vnd vermittels desselben/ noch fernere Contestation thun lassen wollen.

Dieweil nun der Allmächtige Gott/ durch seine gewaltige Hand die ehrliche Gemühter vnserer durch den von Werth bößlicher/ vnd betrieglicher Weise verführter Soldatesca dermassen gerühret/ vnd gelencket hat/ daß sie alle sämptlich/ ausser deß gedachten meineydigen Werths/ Sporcken/ vnd Creutzen / welche mit etlichen wenig Dienern außgerissen/ alßbald sie den Betrug gemercket/ gleich wieder zu vns herumb getretten seyn/ vnd die jenige Rädelsführer/ welche sich noch bey jhnen befunden/ vns gefänglich liefern lassen/ wodurch aller Verdacht/ der etwa auß diesem Tradiment wieder vns gefasset worden seyn möchte/ dermassen auffgehebet/ der gantzen Welt vnser Vnschuld manifestirt, vnd dessen ein solches wahres Gezeugniß gegeben worden/ daß ein Mehrers nicht zu desideriren, wir auch vnserer Armada Trew / vnd Standhafftigkeit / durch diese tapffere That/ vnd Real Demonstration, viel kräfftiger alß zuvor / vergewissert seynd; Alß geleben wir der gäntzlichen Zuversicht / der Herr Feldmarschall werde an vnser gleichmässigen Sinceritet einigen Zweiffel nicht tragen / deren wir dann jhne hiemit nochmahls bester massen versicheren/ vnd ist bey erzehlter der Sachen Beschaffenheit/ die von demselben angedeutete Widerherumbbringung vnserer Völcker von selbsten gefallen/ so haben wir auch Nachricht/ daß Jhre Käyserl. Mayt. den Marche jhrer Armada dergestalt bereit incaminiret haben / daß solche vnser Ober Pfältzische Lande im Geringsten nicht berühren werden.

Jm Vbrigen verbleibt es allerdings bey dem verglichenen Armistitio , vnd deme/ was wir dem Herrn Feld-Marschall durch vnsern Hoff- vnd Kriegs Raht den Küttner

 versichern

versichern lassen/ wir blieben denselben mit geneigtem Willen/ vnd allen Guten wohl zugethan. Datum München/ den 18. Julij/ Anno 1647.

Deß Herrn Feldmarschalln

Gutwilliger:

Maximilian
mpropria.

Dem Hoch- vnd Wolgebornen/ Carl Gustav Wrangel/ Herrn zu Skogkloster/ vnd Roßdorp/ etc. Königl. Schwedischen Reichs-Raht/ General, vnd Feldmarschalln in Teutschland.

Lit. R.

Gnädigster Herr/ etc.

WAs Ewer Churfürstliche Durchl. auff vnser vom 22. April. nechsthin/ wegen höchstnöhtiger Reunion mit der Röm. Käyserl. Majestät/ vnserm Allergnädigsten Herrn / so dann rechtschaffenen Zusammensetzung aller Catholischen Chur-Fürsten / vnd Ständen/ deß heiligen Reichs abgelassenes samptes Schreiben / vnd deme angehengtes vnterthänigstes Suchen vnd Bitten/ sich in Antwort wieder vernehmen zu lassen / zugleich deß mit beyden außwertigen Cronen Franckreich/ vnd Schweden / getroffenen particular Armistitij halber/ vor nachrichtliche Communication zu thun beliebet / solches alles haben Wir auß dero vns wohleingelangten außführlichen gnädigsten Schreiben vom 8. Maji / vnd den Beylagen mit vnterthänigster Ehrerbietung lesend mit Mehrem/ vnd zwar dahin zielend eingenommen/ daß gleich wie Ew. Churfl. Durchl. so wohl auß vnserm vnterthänigsten Schreiben / alß dero Gesandten diß Orths / vnd zu Oßnabrück nach/ vnd nach erstatteten vnterthänigsten Relationen, der Cron Schweden/ vnd Augspurgischen Confessions Verwandten Reichs Ständen/ gar zu vnbillige / auff pur lautern Extremis bestehende/ ja völlige Exterminirung der Religion angesehene Postulata mit höchstem Bedawren verstanden/ Ew. Churfl. Durchl. auch/ sampt den Ihrigen/ so wohl

wohl/alß dero Lobseel. VorEltern/ in jetztbesagter vnserer wahren allein seeligmachenden Cathol. Religion zu leben / vnd zusterben / also auch zur defension, vnd conservation deren/allermassen dato löblich beschehen / mit vnsern allerseits Herrn Principalen (da anderst die Gegentheil von jhren vberschweren prætensionibus nicht gutwillig abstehen/ sondern ehenden die Friedens tractaten aufstossen lassen/ vnd solche vermittels der Waffen durch tringen / vnd behaupten wollen) daß eusserist auffzusetzen / gedencken/dabey gleichwohl / vnd ehe sie sich der reunion halber Hauptsachlich erklären / vns allerhand vmbständt zu bedencken vorstellen / vnd dabey in Gnaden begehren dieselbe / vornemblich aber das Hauptwerck selbsten seiner Wichtigkeit nach / vorhero nicht allein wohl zuvberlegen/sondern jhro auch die in vnsern sampten Schreiben angeführte zuverlässige bastante Mittel in specie zu zeigen / Krafft deren auff obverstandenen Fall der Krieg ferner mit Nutzen/vnd Nachtruck zu continuiren, woher die nöhtige Requisita zu nehmen/ vnd was einer/vnd ander auß vnsern Herrn Principalen/ eben zu solchem Ende beyzutragen gemeinet seyn möchte/in sonderbahrer Erwegung es nicht mit blossen Worten gethan/ sondern in alle Wege nöhtig/daß man der Real Mediorum halber/ soll anderst das Heilige Römische Reich/zusampt der Religion/ nicht etwa in noch grössere Gefahr deß Verlusts gesetzt werden/in alle Wege versichert seye.

Nun gebühret förderist Ewer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit nicht allein vor die beschehene Communication ; sondern auch die der Religion halber gefaste Höchstrühmliche Resolution, vnd dabey gethanes wolgemeintes Erbieten disseits vnterthänigster hoher Danck/haben nicht vnterlassen/solches alles vnsern Herren Principalen gebührend zu hinderbringen / vnd vns vber die von Ewer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit begehrte Erläuterung / vnd vorgestellte Considerationes verhaltens Befehlich zu erhohlen : Gleich wie nun Höchst-Hoch- vnd Wohlermeldte vnsere Herren Principalen in Ewer Churfürstl. Durchläuchtigkeit/ vnd dero so wohl zu Defension, vnd Conservation deß Catholischen höchst periclitirenden Wesens/alß Hülff/vnd Rettung deß Nohtleidenden Vaterlands tragenden sonderbahren trewen Eyfer/vnd Sorgfalt / einigen Zweifel niemalen gesetzet/ sie auch selbst darvor gehalten/wie noch/daß sich dergleichen schwerwichtiges Werck nicht nur mit Worten richten lassen/sondern in alle Wege/vnd vor allen Dingen billich auff Beytragung der Real Mediorum gedacht/viel weniger aber einem Stande der Last alleine auffgebürdet werden solle / also haben sie auch der Sachen reifflich nachgedacht/vnd erwogen/ wie nach Gestalt der allschon von allerseits krigenden Theilen bezogenen Campagnien dem allgemeinen Catholischen Wesen auff das allerförderlichst geholffen/vnd die jetzt obhandene gute Occasion, auch der durch die nunmehr erfolgte Separation der Fransöischen/vnd Schwedischen Völcker / disseits erlangter grosser Vortheil nicht verabsäumet / sondern Jhre Käyserl. Mayt. vnd deß Heil. Reichs / consequenter aller Catholischen Chur: Fürsten/vnd Ständen zum besten/ nohtdürfftiglichen beobach-

tet werden möchte / zwar ist unserer Herren Principalen Intention, und Meinung gar nicht/in dem Blutigen alles verzehrendem Kriege/ zu jhrem selbst/ und jhrer von Gott anvertrawten Land/ Leuth/ und Unterthanen höchstem Unstatten lenger stecken zu bleiben/ sondern vielmehr mit / und beneben Ihr. Käys. Mayt. und Ew. Churfl. Durchl. noch ferner dahin alles angelegenen Fleisses zu trachten/ wie durch zulässige/und verantwortliche Mittel/ein durchgehender/ erbarer Fried / einfolgendlich nicht allein der Passawische Vertrag/sondern auch das Reich bey seiner alten Harmoni, und also ein jeder Stand bey Gleich/und Recht erhalten werde/ wann aber auß der Gegentheilen dato geführten/und noch führenden Actionen nichts anders/dann lauter Variationes, Tergiversationes, und Remoræ, und daß jhnen einiger rechter Ernst zum Frieden nicht beywohne/ abzusehen gewesen/unsern Herren Principalen auch der Schweden / und Protestirenden in Puncto Gravaminum gestellte allzu hohe wieder das Gewissen lauffende Postulata uber alle massen schwer vorkommen/zu geschweigen/daß absonderlich die Cron Schweden jhre Prætensiones nicht allein je länger je mehr schärpffet / sondern auch das jenige/was Sie einmahl gewilliget/ retractirt, dardurch die Tractaten schwerer machet/Zeit gewinnet/ und immittelst in jhren Feindseligkeiten/ auch an denen Orthen/ die billich Krafft deß præliminar-Schlusses/frey/und unangefochten bleiben sollen/ohne einigen Respect, und Consideration, und gleichsamb in Conspectu dieses Convents fortsetzet / vor jhrer Auffnahm / und würcklichen Admission im FürstenRaht/andere vornehme Chur- und Fürstliche Häuser/ wieder das kundbahre Reichs Herkommen / in jhrer so viel hundert Jährigen Possession, der Session, und Voti zu turbiren, sich denselben vor: Ja wohl gar auß dem Fürsten Raht zu vertringen suchet/und in Summa anderst nicht gebahret/ alß wann Sie Ihre Käyserl. Mayt. und das Reich allschon subjugirt, und jhnen Leges vorzuschreiben hette/ So sehen unsere Herren Principalen auß diesen allschon vorhergehenden unverhofften Proceduren, und andern hiernechst folgenden höchstbeschwehrlichen nicht weniger gefährlichen Consequentien nicht / wie Catholischen Theils man sich deß FriedenSchluß versichert halten könne/sondern vielmehr in Sorge deß Verlusts alles Ubrigen stehen müssen / ohne daß Sie bey sich nicht wohl finden können / wie ohne Beleidig- und Beschwehrung der höchsten Mayt. und deß Gewissens/in diese der Schweden/ und Protestirenden exorbitirende Postulata, (da dieselbe nicht moderirt werden solten) gewilliget werden könne/oder solle/ dahero Ein: vor allemahl resolvirt seynd/ jhr Euseristes daran/ und bey Ihrer Käyserlichen Mayt. und Ewer Churfl. Durchl. zu Rettung der Religion/ und Vaterlandes auffzusetzen/und Gott/und der gerechten Sachen den Außschlag zu befehlen / zumahlen Sie der beständigen Meynung seyn/und bleiben müssen/ daß viel ehender/und bequemer durch eine einmühtige Zusammensetzung/ alß Trennung der Stände zu einem allgemeinen dem Catholischen Wesen nützlichen Frieden zu gelangen seyn werde.

Betreffende aber die hierzu erforderte Mittel / da erkennen / und bekennen unsere

Herren Principalen selbsten zwar gern/ daß obverstandener Massen mit Worten allein der Sachen nicht geholffen/ sondern die Real Mittel zur Hand gebracht werden müssen/ seynd auch erbietig/ sich eben zu solchem Ende euserist anzugreiffen/ dieweiln es gleichwohl Ewer Churfl. Durchl. selbst vernünfftigem Bedeuten nach/ mit Anstellung gewisser Werbungen/ vnd Herbeyschaffung aller nöhtiger Requisiten zu Außrüstung eines Formal Exercitus allzuspaet fallen/ vnd ehe man mit denselben auffkommen werde/ die Campagna verflossen seyn/ die Gegentheil aber ihre vorhabende Operationes Werckstellig gemacht haben dörfften / alß wissen vnsere Herren Principalen in so geschwinder Eyl kein besser / noch schleuniger Real Mittel zu zeigen/ dann daß Ewer Churfl. Durchl. vor allen Dingen mit Ihrer Käyserl. Mayt. alß welche dem einkommenen fast beständigen Bericht nach/ sich in rechtschaffene Gegen Verfassung gestellt/ vnd ihre Armada / Gott Lob/ nicht allein biß in 20000. Mann verstärckt/ sondern auch vmb mehrern Nachtrucks Willen in selbst eigener Käyserlichen Persohn derselben beyzuwohnen resolvirt, sich mit ihren vnterhabenden vorjetzt in guter Postur stehenden Reichs Völckern conjungiren, den Schweden/ alß welche wie gedacht/ durch die Separation der Fransöischen Völcker nicht wenig geschwächt worden/ gesampter Hand/ vnd mit guter Resolution vnter Augen gehen/ dieselbe wo nicht gar von deß Reichs Boden/ doch wenigstes auß denen Ewer Churfürstl. Durchl assignirten Quartiren treiben/ oder sonst vermittelst Göttlicher Gnaden / einen guten Streich versetzen/ allermassen nicht zu zweiffeln / da anders die Sach mit guter Resolution angegriffen/ das Tempo, vnd die Ihrer Käyserl. Mayt. vnd den Catholischen von Gott gegebene erwünschte Occasion in acht genommen/ vnd die in Handen habende vber bastante Mittel recht emploijrt werden / es werde Se. Göttliche Allmacht alle Gnade/ vnd Segen darzu mildväterlich verleyhen/ auch dermahlen einest ein erbarer/ reputirlicher/ sicherer/ vnd der Catholischen Religion mehr erträglicher Friede erworben (daran Menschlicher Vernunfft nach/ vnd weil die Käyserlichen / vnd Reichs Völcker den Schweden weit vberlegen/ fast nicht zu zweiffeln) zu denen von Ew. Churfl. Durchl. angeführten Requisitis Belli , davon sich diß Orths ohne das wegen besorgender Propalisation, nicht viel reden oder schliessen lesset/ leichtlich zu gelangen seyn/ vnsere Herren Principalen aber/ immittelst nicht vnterlassen werden/ auch ihres Theils auff Rettungs Mittel zugedencken / vnd was sie nicht an Völckern/ zu Verstärckung der Käyserlichen/ vnd Ewer Churfürstl. Durchl. Reichs Armee zu vberlassen vermögen / solches an Herschiessung allerhand Geld Mittel/ vnd anderer Nohtdurfft beytragen/ consequenter weder Ihrer Käyserl. Mayt. noch Ewer Churfl. Durchl. auß Handen gehen/ sondern diese dem allgemeinen Catholischen Wesen/ vnd ihnen selbsten erwiesene hohe Wohl- vnd Gutthat / vmb Ew. Churfl. Durchl. vnd dero hochlöbliches Chur Hauß/ würcklich zu erkennen/ vnvergessen bleiben werden/ ohne das der Allerhöchste diese Reunion, vnd darauff gefolgte gesampte Operationes der gestalt segnen wird/ daß Ewer Churfl. Durchl. sich/ vnd dero Hochlöbliches Chur Hauß dar-

durch kräfftiglich stabiliren, auch bey Gott/vnd der wehrten Posteritet, absonderlich den Catholischen/einen jmmerwährenden/vnaußleschlichen Namen erwerben werden/ dahingegen aber/ vnd dafern man Catholischen Theils sich deren jetzt in Handen habenden Real Mediorum nicht zu rechter Zeit gebrauchen / sondern Ihre Käyserliche Mayt. bloß stehen/vnd mit dero ErbKönigreich/vnd Landen/auch die Religion (welches Gott verhüte) verlohren gehen lassen solte/haben Ewer Churfl. Durchl. bey sich höchstvernünfftig leichtlich zu ermessen/was neben allerseits vberschwereren Verantwortung / vor höchstschädliche Inconvenientien auff Seiten der Catholischen zu gewarten seyn / vnd welcher Gestalt den Gegentheilen zu newen/vnd noch schwehreren Postulatis Vrsach / vnd Anlas gegeben werden dörffte/dahero wir nicht zweifeln/Ewer Churfl. Durchl. auch im Namen vnserer Herren Principalen/nochmahls gebührend ersuchen/vnd bitten / sie werden/vnd wollen sich dergestalt resolviren, wie sie es dero hocherleuchtem Verstande nach/ der Römischen Käyserl. Mayt. Ihro/vnd jhren lieben Angehörigen / wie wenigers nicht jhren Catholischen MitStänden nützlich/insonders aber Gott gefällig/ vnd zu Conservation der Religion dien- vnd zulanglich ermessen/Inmassen dann vnsere gnädigste Chur-Fürsten/ vnd Herren/auch Principalen/vnd Obern/vber dieses nicht vnterlassen werden / sich bey mehrallerhöchstgedachter Käyserl. Mayt. dahin eiferigst zu interponiren, vnd zu bemühen/ damit ins künfftige alle bißhero geklagte KriegsVnordnung abgestellet / vnd die annoch bey den Ständen deß Reichs vorhandene Mittel mit besserem Nutzen angewendet werden mögen. Vnd thuen in Erwartung dero gnädigsten willfährigen Erklärung / Ewer Churfl. Durchl. Wir Gott zu beständiger Leibes Gesundheit/ vnd allem Churfürstlichen Wohlergehen trewlichst/jhro vns aber zu Gnaden vnterthänigst empfehlen. Münster/ den 4. Julij/Anno 1647.

Lit. S.

Von Gottes Genaden/Maximilian/Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Obern- vnd Niedern Bäyern/deß Heil. Röm. Reichs ErtzTruchses/ vnd Churfürst/ etc.

VNsern Gruß zuvor/Hoch- vnd Wohlgeborner Herr Feld-Marschall/auß was für billigen/vnd erheblichen Vrsachen wir bewogen worden/ dem Herrn FeldMarschall/ das mit jhm im Namen der Cron Schweden im Martio nechsthin zu Vlm geschlossene particulare Armistitium hiemit auffzukünden/ das wird er auß der Beylage mit

mit Mehrerm vernehmen/und solche Ursachen also fundiret, und beschaffen befinden/daß hoffentlich Er selbest/so wenig alß Andere/uns dieser genommenen Resolution halber mit Fueg werden verdencken können / So wir dem Herrn FeldMarschall zu seiner Nachricht nicht wollen verhalten/und seyn jhm sonst in andere Wege mit geneigtem Willen wohl zugethan. Datum München/den 14. Septembris/Anno 1647.

Deß Herrn FeldMarschallen

Gutwilliger

Maximilian/
mppria.

Dem Hoch- und Wohlgebornen Carl Gustav Wrangel / Herrn zu Schog-Closter/und Roßdorp/ Königl. Schwedischen Reichs-Raht/ General/ und Feld-Marschallen in Teutschland.

DEm Königlichen Schwedischen Feldmarschall/ Herrn Carl Gustav Wrangel / vordrest aber auch denen bey den Münster- und Oßnabrückischen General Friedens Tractaten anwesenden Schwedischen Herren Plenipotentiarien, ist ohne weitläufftige Erzehlung / von selbsten guter massen bewust/ und in frischem Angedencken: Alß in dem Monat September deß verwiechenen 1646. Jahrs / der Röm. Käys. Mayest. bevollmächtigte Herren Commissarij, anfangs zwar mit denen Herren Königlichen Fransöischen Plenipotentiarijs zu Münster/ wegen selbiger Cron an das Röm. Reich prætendirter Satisfaction, eine gewisse Vergleichung getroffen/und alßbald darauff nicht wenigers mit jhnen den Herrn Schwedischen Plenipotentiarijs, der Cron Schweden Satisfaction halber/ zu Oßnabrück ebenmässige Handlung gepflogen / und auch dieselbige entlich auff gewisse Mas/und Weise völlig verglichen haben/das gleich darauff vorbesagte Herren Fransöische Plenipotentiarij, den Herren Käyserlichen Commissarien, durch die Herren Mediatores anzeigen lassen/ was massen man hierdurch in der Friedens Handlung nunmehr so weit gelanget/daß an förderlicher/und glücklicher Vollendung derselbigen /nicht mehr zu zweiffeln seye: Derowegen/damit nicht etwan die Sachen immittelst durch einige Kriegs Fälle verändert/und der FriedenSchluß selbsten verhindert/ oder verzogen werde/ hetten

sie sich mit denen Herren Schwedischen Plenipotentiarien verglichen/ daß sie beyderseits/ wann es denen Herren Käyserlichen Commissarien, von wegen Ihrer Käys. Majestät/ wie ingleichen den ChurBäyerischen Abgesandten / wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. auch also belieben würde/jemand der Ihrigen zu den Herren Generalen der Frasöischen/ vnd Schwedischen Armada/alßbald abschicken/Sie die Bewandnüs der Friedens Tractaten berichten / vnd darbey erinnern wolten / die Sachen zu keinen Extremiteten kommen zulässen/sondern einen General Anstand der Waffen/wie sie es mit der Käyserlichen/ vnd Chur Bäyerischen Generalitet werden zu Wege richten können/abzuhandeln/vnd zuschliessen/sich auch allerseits zu solchem Ende gewisser Zeit/vnd Mahlstadt zu vergleichen. Gestalt es also beschehen / vnd haben so wohl die Fransöische/ vnd Schwedische / alß auch die Käyserliche/vnd Chur Bäyerische Generalen, förderist aber Ihrer Käys. Majestät/ vnd Churfürstl. Durchl. in Bäyern selbsten / nach deme Sie angedeutete Beschaffenheit der Friedens Tractaten, vnd der Herren Fransöischen/vnd Schwedischen Plenipotentiarien eröffnete Intention, wegen Vergleichung eines generalis Armistitij, vernommen/solches ihnen gleicher massen gefallen lassen. Darauff nun dem gemachten Veranlaß gemeß / die einer / vnd anderseits hierzu Deputirte in deß Heyl. Römischen Reichs Stadt Vlm zusammen geschickt/ vnd die Handlung selbsten incaminirt worden / alles zu dem oben von beyder Cronen Herren Plenipotentiarien, den Herren Käyserlichen Commissarien selbsten angedeuteten Ziel/vnd Zweck/damit nemlich durch solchen verhofften general Anstand der Waffen/ die Teutsche Friedens Tractaten destomehr facilitirt werden / vnd man vnter wärendem Armistitio ohne Verhinderung einer/ vnd anderer Kriegs Zufälle/ desto schläuniger darinnen verfahren/auch zu dem erwüntschten Schluß selbsten/auffs allerförderlichste gelangen möge.

Wie dann die Armistitia , wann schon die tractirende Theile Ihre darbey habende Intention mit den Worten nicht außtrücklich / welches doch dißfals oberzehlter Massen geschehen ist/erklären/ihrer selbst eigenen Natur/vnd Arth nach/zu obberührtem Ende angesehen seynd/vnd dirigiret werden/bevorab in den Fällen / wo man albereit in den angestelten Friedens Tractaten würcklich begriffen ist/ bey welchem gemeiniglich ein jeder kriegender Theil/ dergleichen man auch an den Herren Schwedischen Plenipotentiarien, bey den Münster- vnd Oßnabrüggischen Handelungen zum offtern verspühret/ vnd erfahren hat/sein Absehen in allen Vorschlägen/vnd Erklärungen / nach dem Lauff der Waffen zu richten pfleget; Daher man inter ipsum strepitum der Waffen/ nimmermehr so leicht/ vnd bald zu einem Frieden Schluß gelangen kan/alß wann dieselbe durch einen Stillstand sistirt , vnd ingehalten / vnd also die Pacifications Tractaten durch die sonsten von den Kriegs Operationen entstehende Veränderungs Fälle nicht interturbirt werden.

In einer gleichmässigen Intention, vnd Meinung/ auch zu keinem andern Ziel/vnd Ende/haben insonderheit die Churfl. Durchl. in Bäyern/den obberührten/ von den Herren

ren Fransöischen/vnd Schwedischen Plenipotentiarien gethanen Vorschlag/wegen Vergleichung eines General Anstands der Waffen/ alß deroselben von Münster auß Bericht darüber erfolget ist/angenommen/Jhre Deputirte zu der veranlasseten Vlmischen Handlung abgeordnet/ vnd nachdeme das generale Armistitium auß denen bekandten/von den Käyserlichen Deputirten vervrsachten Hindernissen/keinen Fortgang gehabt/endlich das particulare tractiren lassen/eingewilliget/vnd geschlossen/ auch die interims Ratificationes darüber außgefertiget / gestalten dann Jhre Churfl. Durchl. bey der gantzen Handlung niemahln ein anders erscheinen lassen/ vnd zu noch besserer Erklärung jhrer intention in dem Armistitij Schluß / vnd darüber auffgerichtetem Recefs außtrückenlich bedinget haben/daß durch solche particular Armistitij Handlung/vnd Schluß/ weder dem generali Armistitio, noch dem general Frieden selbsten kein præjudicium zugezogen worden / sondern die darin tractirende jtzo krigende Theile/sich einen/alß andern Weg mit allem Christl. Eyfer angelegen seyn lassen sollen / die Richtigkeit deß general Frieden Schluß euserst befördern zu helffen/wie solches der 13. Articul/deß mit denen Herren Schwedischen/imgleichen der 15. vnd 17. Articul mit den Herren Fransöischen Deputirten auffgerichteten Recefs mehrers in sich halten / vnd klärlich gnung zu vernehmen geben/ daß man zu Zeit der gepflogenen Vlmischen Armistitij Tractaten allerseits in vngezweiffelter Hoffnung gewesen / massen auch so wohl die Schwedische/ alß Fransöische Subdelegirte offters/ wann man disseits der gar zu harten Zumuhtungen halber angestanden/ vnd vngern daran kommen ist/die gewisse Vertröstung gethan haben/es werde das Armistitium nicht lange wehren/sondern der general Frieden selbsten nechstens/ vnd etwan noch vor Einlangung beyder Cronen Franckreich/vnd Schweden Ratificationen vber das particular Armistitium erfolgen/vnd zur Richtigkeit kommen.

Obwohln nun höchstgedachte Jhre Churfl. Durchl. Jhro keine andere Gedancken gemacht/alß daß der Effect mit Jhrer in diesem Werck gehabten auffrichtigen/ guten/ vnd Friedliebenden Intention, vnd dem anderseits beschehenem so thewren Versprechen/ vnd Sinceration, allerdings correspondiren, vnd also nach geschlossenem particular Anstande die Herren Schwedische Plenipotentiarij jhnen nicht weniger / alß es an Seiten Jhrer Käyserl. Mayt. vnd deß Römischen Reichs geschehen ist / mit euserистem Fleiß / vnd Eyfer werden angelegen seyn lassen/alle jhre Consilia, vnd Actiones zu Beförderung deß Friedens im Reich / durch billichmässige/practicirliche/vnd verantwortliche Mittel/vnd Vorschläge zu dirigiren, vnd zwar vmb so viel mehr / weilen Sie Schwedische Plenipotentiarij/für selbige Cron bereits vorher eine so ansehentliche Satisfaction erhalten / man auch an Seiten Jhrer Käyserl. Mayt. vnd der Catholischen Stände im Reich / sich in den vbrigen noch vnerörtert verbliebenen Puncten / ad æquissimas Conditiones jederzeit angeboten/vnd erkläret/ neben dem Jhro Käyserl. Maytt. dero Armada dazumahl gantz zurücke in jhr ErbLand gezogen/ vnd so wohl alß ChurBäyern/ alle Kriegs Operationes

eine

eine geraume Zeit eingestellet/ vnd gleichsam von sich selbsten ein Armistitium gehalten haben/ vnd man dañenhero ohne sonderbare Verhinderung ein/ vnd andern Incidentis, welche sich sonsten bey den Motibus Armorum zum öfftern begeben / in den Friedens Handlungen desto leichter/ vnd geschwinder wohl hette progrediren vnd zu einem Schluß gelangen können: So haben jedoch Ihre Churfl. Durchl. aller geschöpfften bessern Hoffnung zu gegen wargenommen/ vnd im Werck selbsten erfahren/ daß die Herren Schwedische Plenipotentiarij gleich nach geschlossenem Armistitio, gantz andere Resolutiones ergriffen/ dasselbige nicht zu Beförderung deß Friedens gebraucht/ sondern vielmehr zu Verhinderung desselben bedienet/ in deme sie von einer Zeit zu der andern / so wohl in Politischen/ alß Religion Sachen/ schwerere Conditiones, vnd newe Postulata vorgebracht/ mit jhren Erklärungen je mehr/ vnd mehr an sich gehalten/ was sie eines Tages eingewilliget/ deß anderen wieder gäntzlich zurücke genommen/ oder doch anderwertig interpretirt, einigen billichmässigen/ vnd vernünfftigen Gegen Demonstrationibus kein Gehör mehr geben/ sondern jhre Begehren mit scharffen Zusprech: vnd Betrohungen behauptet/ vnd wann sie sich mit solchen starcken Rationibus vberwunden gesehen / daß sie weiter darauff nicht antworten können/ endlich mit dem/ daß es verredt/ vnd verschworen worden/ vnd es also seyn müsse/ oder man lieber den Krieg noch länger continuiren wolle/ hindurchzutrucken gesucht / ja sich vmb einiges einigen jhrer Seits prætendirten, gantz vnbillichen Puncten willen/ daß sie ehender noch 24. Jahre kriegen/ alß denselben nachgeben wollen/ öffentlich erkläret/ vnd sonsten die Friedens Tractaten in andere mehr Wege/ vnter allerley prætexten, jmmerzu vorsetzlicher Weise dermassen auffgezogen haben/ daß man darauß Handgreifflich verspüren müssen/ daß sie alles gar nicht zu dem / durch das Armistitium vorgezielten Zweck deß Friedens/ sondern allein zu weiterer Fortsetzung deß Krieges/ vnd dahin gerichtet / zumahln Ihrer Churfl. Durchl. durch das particulare Armistitium der Degen in die Scheide gebracht worden / wie sie gegen Ihre Käyserliche May. noch mehrere Progress erhalten/ den gantzen Kriegsschwall in dero Erb Königreiche/ vnd Lande waltzen/ vnd folgends nach dem Glück der Waffen jhre prætensiones höher spannen/ auch letzlich Ihrer Mayt. alß welche einer solchen grossen Kriegs Macht alleine nicht bastant, die andere Catholische Stände aber entweder vnter Feindlichem Gewalt/ oder sonsten enerviret seynd/ vollends den Stoß geben/ vnd alßdann den Statum deß gantzen Römischen Reichs nach jhrem Gefallen in Politicis, vnd Ecclesiasticis anstellen/ vnd gubernire mögen.

Dannenhero erfolget ist/ daß sich die Friedens Tractaten je länger je schwehrer/ vnd gefährlicher angelassen/ vnd biß auff diese Stunde fast gantz/ vnd gar gestecket haben / daß an deren verlangten billichmässigen Vergleichungen/ fast einige Hoffnung nicht mehr vbrig zu seyn scheinet/ bey welchem allem Ihr. Churfl. Durch. in Bäyern/ diß am allerschweresten/ vnd schmertzlichsten fällt/ daß die Vrsach/ vnd Schuld dieser so harten / vnd langsamen Procedeuren, auch schweren Postulaten, von den Herren Käyserlichen Commissari-

en

en/vnd von der Catholischen Stände Gesandten/vnd Abgeordneten/ auch von den Herren Mediatoribus selbsten/ niemand anderm/ alß mehr angezogenem Armistitio particulari, vnd also in effectu Ihrer Churfl. Durchl. in Bäyern zugemessen wird. Inmassen nicht alleine gedachte Herren Käyserliche Commissarij, derenthalben durch die Oesterreische Gesandte / in pleno Catholicorum, eine sehr eingriffige/vnd anzügige Entschüldigung / daß sie bey den letzten Oßnabrüggischen Handlungen/ den Herren Schwedischen Plenipotentiarien/vnd der Protestirenden Stände Gesandten/vnd Abgeordneten/ allein dieses particularis Armistitij halber den Catholischen zu præjuditz so viel nachgeben müssen/öffentlich ablegen/sondern es haben auch darauff der gesampten Catholischen Stände Deputirte, vnter datis den 22. Aprilis/vnd 4. Julij derenthalben an Ihre Churfl. Durchl. in Bäyern/gar bewegliche/vnd außführliche Schreiben abgehen lassen/vnd neben den Herren Mediatorn, vnd Käyserlichen Commissarien, nach deme Sie die contrarios effectus Armistitij gesehen/vnd viel ein anders/alß die Gegentheil zu Vlm vertröstet/bey den Friedens Tractaten erfahren haben/ derentwegen den ChurBäyerischen Gesandten zu mehrmahlen mündlich allerhand starcke Erinnerungen gethan/dergleichen etliche der vornembsten Catholischen Ständen selbsten/ besonder Ihre Käyserl. Mayt. bey Ihrer Churfl. Durchl. durch abgelassene eyferige / vnd nachtrückliche Schreiben/vnd eigene Schickungen/ebenmässig eingewendet haben / zugeschweigen/was auch sonsten ins gemein/inner- vnd auserhalb deß Reichs/für allerley vngleiche Discours darüber formiret worden.

Welches alles dann Ihrer Churfl. Durchl. nicht vnbillich tieff zu Gemüth / vnd Hertzen tringet / daß Sie mit dero auffrechten/vnd Friedliebenden Intention durch das particulare Armistitium den Frieden in dem heiligen Römischen Reich desto mehr zubefördern/vnd ehender zu erhalten/ wozu die Herren Schwedische selbsten/ so wohl bey den Vlmischen Tractaten, alß sonsten/alle gute Hoffnung gegeben/vnd vorverstandener Massen sich kräfftiglich dazu verbunden/vnd hiemit Ihre Churfl. Durchl. zu Annehmung deß particularis Armistitij bewegt haben/nichts anders erlangen sollen/ alß diesen vngleichen Verdacht / daß bißhero durch Sie der Friede vielmehr darmit verhindert/vnd auffgehalten/alß beschleuniget worden / derowegen Ihre Churfl. Durchl. hocherhebliche Vrsachen haben/solche Mittel/vnd Wege an Hand zu nehmen / wordurch dieselbe sich dergleichen wiedrigen Verdachts gebührender Massen entledigen / vnd der gantzen erbaren Welt im Werck selbsten demonstriren , daß Sie den Frieden in einigerley Weise nicht zu retardiren begehren / sondern vielmehr jhren eusersten Kräfften/vnd Vermögen nach/befördern zu helffen jederzeit intentionirt gewesen/vnd noch beständig bleiben.

Ihre Churfl. Durchl. haben Ihro auch billich die Hoffnung gemacht/ daß Sie der Herren Schwedischen Plenipotentiarien Gemühter/ vnd Affection, durch das particulare Armistitium mehrers gewinnen / vnd dergestalt auch zu Beförderung deß Friedens besser werden cooperiren können / sie haben aber hernach im Werck selbsten ein anders/

 vnd

vnd so viel erfahren/ daß die Schwedische Plenipotentiarij sich nach geschlossenem Armistitio gegen Ihrer Churfl. Durchl. eben so hart/ja in etlichen Sachen noch härter/ alß zuvor/ sonderlich aber in dem erzeigt / daß Sie Ihrer Churfl. Durchl. vnd hochlöblichem Hause nicht alleine die von etlichen hundert Jahren in dem Fürsten Raht auff der Weltlichen Banck/hergebrachte erste Session, vnd Votum entziehen/ vnd der Cron Schweden zu eigenen/sondern auch Ihrer Churfl. Durchl. damit sie nur bey dem Frieden Werck/vnd in andern deß Reichs Anliegen/vnd wichtigen Negocien desto weniger cooperiren können/ zu dero vnd Ihres Hauß ewigen Spott gar aus dem Fürsten Rath hinaus weisen / vnd verstossen wollen : Vnd diß haben die Schwedische Plenipotentiarij allein vor sich selbsten/ohne allen Königlichen Befehl/wie man dessen gewisse Nachricht hat / sich vnterstanden.

Nach deme auch Ihre Churfl. Durchl. sich vber diese Ihro / vnd Ihrem gantzen hochlöblichen Hause zugezogene grosse/ vnd vnerträgliche Schmach/vnd Vnbilligkeiten/ bey den Ständen deß Reichs/vmb derselben/vnd sonderlich der Weltlichen Chur-Häuser/ dabey mit vnterlauffenden grossen Interesse willen geziemender Massen beklagt/ deren Assistentz, alß in causâ communi, requiriret, vnd sich bey jhren vhralten Rechten/vnd Prærogativen handzuhaben begehrt / haben es die Herren Schwedische Plenipotentiarij für einen Affront außgedeutet / deßwegen allerhand scharffe Trohwort wieder Ihre Churfl. Durchl. hin/vnd wieder außgegossen / vnd sich insonderheit ohngeschewet vernehmen lassen/ Sie wolten derselben deßhalben noch einen Ritt schencken/vnd die/wieder Sie eingebrachte Andung nicht mit Worten/oder Schrifften/sondern mit dem Degen zu refutiren.

Man hat auch gewisse Nachricht/daß sie die Schwedische Plenipotentiarij den Herren Käyserlichen Commissarien zu Münster/vnd Oßnabrück/ein Armistitium particulare, nicht ein-sondern mehrmahl / zu dem von jhnen selbsten außtrücklichem angedeutetem Ende offeriret haben/damit man ChurBäyern mit den Schwedischen Waffen desto stärcker angreiffen/verfolgen/vnd ruiniren könte / vnd hat an würcklicher Vollziehung dieses Feindseligen Vorhabens / bey den Schwedischen nichts anders ermangelt / alß daß diese Offerta die Käyserische nicht acceptiren wollen.

Auß welchem allem klärlich abzunehmen/ vnd zu schliessen / dessen auch Ihre Churfürstl. Durchl. von hohen Orthen her/vielmahls erinnert worden / daß die Schwedische keinen Lust zum Frieden tragen/noch jemahlen im Sinne/vnd Willen gehabt / das Armistitium mit Ihrer Churfürstl. Durchl. beständig zuhalten / sondern/daß sie sich desselben alleine so lange zu gebrauchen begehren / alß lange es jhnen zu jhrem Dessegni, vnd Vortheil dienen kan.

Wie sie dann dessen ein offenbares/vnd augenscheinliches Exempel mit Ihrer Churfl. Durchl. zu Cölln allbereit an Tag gegeben / indem sie dieselbe durch den General Königsmarck/vnd seine vnterhabende Völcker in viel Wege wieder den klaren Inhalt deß Vlmischen

schen Armistitij Recess, zum höchsten beschwehret/angefochten/vnd so bald feindlich vberzogen/alß nur der erst angezogene Recess geschlossen worden / sich auch durch einige Remonstrationes, Ersuchen/vnd Bitten/davon nicht abwendig machen lassen/ sondern allerley prætext herfür gesuchet/sein Königsmarcks vnbilliche proceduren, vnd öffentliche Hostiliteten vermeintlich zu beschönen: Inmassen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ diß alles nicht allein durch jhre zu Münster anwesende Gesandte/ den Schwedischen Plenipotentiarijs / sondern auch durch den von Landsperg / dem Herrn Feldmarschall Wrangel mit Vmbständen repræsentiren, vnd die schleunige Abstellung inständig begehren lassen/aber solche weder bey einem/ noch anderm nicht erlanget haben. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit mehr höchsternante Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern / sich auch in jhren Landen/von den Schwedischen Generalen, vnd hohen Officirern keines Bessern zu versehen.

Denn ob wohln die Königliche Schwedische Ratification deß zu Vlm verglichenen Armistitij Recess, ohnlängsten / vnd zwar / welches nicht ohne Nachdencken ist / erst in den letzten acht Tagen deß zu Einschickung derselbigen præfigirten Termini, da doch solche schon den 30. May alten Calenders/von der Königin vnterschrieben / also schier ein Viertel Jahr vorher datirt gewesen/vnd vnter solcher Zeit wohl zweymahl von Stockholm herreinlangen können / Ihre Churfürstl. Durchl. von dem Herrn Feld Marschall Wrangeln zugeschicket worden: So ist jedoch auß allen oberzehlten Vmbständen ohnschwehr abzunehmen/daß es allein zu dem Ende geschehen/die Chur Bäyerischen Waffen von dero Käyserischen noch so lange separirt zu halten/biß die Schwedische mit Ihrer Käys. Majestät an ein Orth komen/oder sonsten jhren Vortheil ersehen/alß dann Ihr. Churf. Durchl. den zu Münster angedroheten Ritt zuschencken / vnd die biß dahin differirte Refutation jhrer billichmässigen Klage/wegen angemaster Entsetzung jhrer in dem Reichs Fürsten Raht auff der Weltlichen Banck hergebrachten Vorsitz/ vnd Stimm/mit dem Degen zu verrichten. Vnd were vielleicht solche Ratification noch länger zurücke gehalten worden/ wann die Schwedische nicht gesehen hetten / daß die Käyserische Waffen sich in Böhmen in einer bessern postur, vnd Stand befunden/alß die Schwedische jhnen anfangs eingebildet haben. Es hat auch diß Ihrer Churfürstl. Durchl. billich nicht wenig Nachgedencken gemacht/daß die Schwedische die Königliche Ratification deß Vlmischen Armistitii in Handen/vnd Befelch gehabt /dasselbige zu observirn, vnd doch Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ vnd dero Stiffter / vnangesehen sie in dem Armistitio mit begriffen gewesen/nicht verschonet / sondern feindlich angegriffen / vnd verfolget haben.

Dannenhero Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern/Sich / vnd Ihre Lande / bey der Schwedischen zugeschickten Ratification, vor dergleichen Hostiliteten, vnd Contraventionen deß Armistitij, welche dero Herrn Brudern begegnet / eben so wenig versichert halten können/in sonderbahrer noch fernern Erwegung/daß männiglich bekandt / vnd in frischer

scher That / vnd Gedächtnüß ist / welcher gestalt die Schwedische Generales, so gar die Præliminaria der general Friedens Tractaten, die doch von der Königin in Schweden / gleich so wohl eygenhändig vnterschrieben / vnd sub publicâ fide seynd bestätiget worden nicht gehalten / sondern in Angesicht deren zu Münster / vnd Oßnabrück versambleter Käyserl. Königl. Chur- vnd Fürstlichen auch anderer Potentaten / vnd vornehmen Stände / ja der Königl. Schwedischen Gesandten / vnd Bottschafften selbsten in viel Wege violiret, vnd vngeachtet aller darwieder beschehenen Erinnerungen / also starck contravenirt haben / daß hoch- vnd wohlgedachte Gesandt- vnd Bottschafften nicht vnbillich gezweiffelt / ob auch sie selbsten annoch in locis Tractatuum sicher seyn / vnd bleiben können.

Vber diß haben die Hessen Casselische Abgeordnete (deren Principalin / die Fraw Landgräfin / die Ratification deß Armistitij, Vermöge Vlmischen Recess, zum allerersten einschicken sollen / aber auff diese Stunde nicht eingeschickt / sondern zu ihrem Vortheil auff gehalten hat) sich erst newlich zu Münster außtrücklich vernehmen lassen / daß Sie (nicht nur die Fraw LandGräfinne / sondern zumahl jhre Confœderirte darunter verstehend) jhre Waffen nicht feyren lassen köndten / noch jhnen mit eines / oder deß andern Churfürsten / vnd Stände Neutralitet, oder wie man es sonsten nennen wolte / geholffen sey / sondern man müsse sich entweder mit jhnen würcklich conjungiren, oder jhr Feind seyn / dergleichen auch der Herr Graff von Oxenstirn betrohet / vnd expreßè vermeldet hat / er wolte allen Ständen einen gewissen Termin præfigiren, wer vnter selbiger Zeit nicht würcklich zu jhnen trete / sol für Feind gehalten / vnd auffs Eusserste verfolget werden / dergleichen Betrohung ist auch den Protestirenden selbst geschehen / wann Sie zu den Catholischen stehen / vnd sich mit jhnen vergleichen werden.

Dieweilen aber dergleichen Vorhaben gar zu keinem Christlichen / vnd erbaren Frieden / sondern zu offenbahrer Vnterdrückung / vnd Subjugation Jhrer Käyserl. Mayt. vnd dero getrewen Chur-Fürsten / vnd Ständen / insonderheit auch zu Jhrer Churfl. Durchl. in Bäyern / vnd dero hochlöblichen Hauses / Land / vnd Leuthen gäntzlicher Ruin gemeinet / vnd angesehen / dieselbe aber Jhrer gegen höchstgedachte Käyserliche Mayt. gegen Jhre Herren Mit-Chur-Fürsten / vnd Stände / gegen Jhre eigene Lande / vnd Leuthe / vnd gegen das gesampte heilige Römische Reich / förderst aber der Allerhöchsten Majestät Gottes selbsten tragenden thewren Pflichten / vnd schwehren Verantwortung halber / in dergleichen auff keinerley Weise gehehlen / oder es also geschehen lassen können / vnd eben darumb auch jhro bey den Vlmischen Armistitij Recessen, wegen Reservation, vnd Salvation angedeuter jhrer schwehren Pflichten / guungsame vnd außtrückliche Versehung gethan haben / alß seynd Jhre Churfl. Durchl. noch weniger zu verdencken / daß dieselbe Jhre Soldatesca auch länger nicht also feyren / das Römische Reich / die Käyserliche Mayt. sampt Chur-Fürsten / vnd Ständen / vnd jhre selbst eigene Lande / vnd Leuthe / zusehend in gäntzliche Ruin gerahten lassen können / sondern nunmehr auß oberzehlten erheblichen / billichmässigen

sigen/vnd durch Sie die Schwedischen selbsten/in viel Wege abgenöhtigten Vrsachen/ eine andere/vnd solche Resolution fassen müssen/ dardurch der Friede im Römischen Reich mehrers befördert/vnd vnser geliebtes Vaterland Teutscher Nation vor gäntzlichem Vntergang errettet werden möge / wie dann auch auserhalb anderer Considerationen vorerwehnte Ihrer Churfl. Durchl. Land bey dem Armistitio, vnd so langer Verweilung deß Friedens/durch jhre eigene KriegsVölcker eben so wohl/ja viel mehrers außgezehret / verderbt/vnd zu Grunde gerichtet werden/alß wann Sie dasselbe niemahln eingangen / sondern den Krieg continuirlich fortgeführet hetten.

Dann wie Ihre Churfl. Durchl. bey den Vlmischen Tractaten verwilliget / Ihre Völcker vnter wärendem Armistitio in den Bäyerischen Creyß/vnd also den meisten Theil in Ihre selbst eigene Lande zu nehmen/zu quartieren/vnd zu vnterhalten / haben sie Ihro keine andere Gedancken gemacht / alß es werde allein auff eine kurtze Zeit angesehen seyn/ vnd immittelst der Friede mit dem auff der Gegenseiten anerbotenen/vnd versprochenen Ernst/vnd Eyfer abgehandelt/völlig geschlossen/vnd darauff auch angedeutete Ihre Völcker / ohne Gefahr können abgedancket werden. Nach dem Ihre Churfl. Durchl. aber bißher weit ein anders verspühret/vnd im Werck selbsten erfahren/daß man nemblich dem vielfältigen Anerbiet- vnd Erklärungen schnurstracks zu wieder/den Frieden in so langer/ vnd geraumer Zeit nicht allein nicht geschlossen / sondern wie Ihre Churfl. Durchl. gewiß berichtet worden/die Herren Schwedische Plenipotentiarij erst jüngsten den Herren Käyserlichen Commissarien , vnd Catholischen Stände Abgesandten/ vnd Abgeordneten/ wann Sie nicht alßbald alle conditiones pacis. wie mann jhnen selbige vorgeschrieben/ einwilligen/vnd den Frieden darauff schliessen/den Krieg von newen angekündet/vnd noch darzu mit newen starcken Verbündnissen offentlich getrohet / vnd vber diß alles/zu Contentirung der Schwedischen Soldatesca, eine solche vbermässige / vnerschwingliche Forderung von 20. Millionen Reichs Thaler an das Römische Reich dergestalt gethan/daß Ihre Käyserl. Mayt. vnd die Catholische Chur-Fürsten/vnd Stände / dieselbigen allein erstatten / Ob man auch wohl so viel Nachricht bekommen/daß die Königin in Schweden selbsten/Ihren Plenipotentiarien/vnd Generaln befohlen/diese Forderung also zu stellen/ daß dadurch der Friede nicht gehindert werde / so haben Sie sich doch bey den Friedens-Tractaten außtrücklich erkläret/daß Sie von obgemeldter Forderung nicht weichen/noch etwas nachlassen könten / sondern solche/wann es der Käyser/vnd Stände nicht bewilligen/vnd hergeben werden/durch die in Händen habende Mittel/ selbsten schon suchen/vnd einbringen wollen / derowegen so erscheinet auß oberzehlten Erklärungen/vnd vnmüglichen Zumuhtungen genugsam / daß die hohe Schwedische Ministri, welche das Frieden- vnd Kriegs-Wesen in Teutschland dirigiren, alles mehr auff die Continuation deß Krieges/alß Erhebung deß Friedens antragen/vnd können auch J. Ch. Durchl. anders nichts darauß schliessen/alß daß man Sie/vnd Ihre Lande solcher gestalt entweder mit jhren eigenen

nen Völckern/wie oben vermeltet nach/vnd nach in kürtzem gantz verderben/vnd erödigen/ oder dahin benöhtigen wolle/daß dieselbe mit Ihrer höchsten Gefahr Ihre Soldatesca abdancken/sich selbsten disarmiren, vnd in anderer discretion stellen/den Erfolg der beschehenen bekändtlichen vngeschewten Betrohungen des Degens/vnd Schenckung eines Ritts/ vnd auch vberzugs erwarten/zugleich das gemeine Reichs-Wesen in noch mehrere Gefahr gerahten lassen sollen/ deren keines aber Ihrer Churfl. Durchl. gerahten seyn / noch verantwortlich fallen wil/wie es dann bey den Vlmischen armistiti tractaten, diese Intention vnd Meinung gar nicht gehabt hat.

Vnd werden solchem allen nach offthöchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeit nunmehr endlich auffs eusserste getrungen ein andere resolution zu fassen/vnd dem Herrn Feld Marschall Wrangel/als über der Cron Scheden Armaden in Teutschland Generalen, vnd Directoren das zu Vlm mit Ihm geschlossene armistitium hiemit auffzukünden/vnd sich öffentlich zu erklären/ daß Sie daran / so viel die Cron Schweden/ vnd dero Armaden betrifft/weiter nicht gebunden seyn wollen / jedoch thun Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit sich beneben außtrücklich bedingen/vnd vorbehalten / daß Sie darumb von den Friedens tractaten zu Münster / vnd Oßnabrüg nicht außsetzen / sondern dieselbige gleich wie vor / vnd vnter dem armistitio geschehen/also noch fürters mit / vnd neben Ihrer Käyserl. Maytt. vnd andern Chur-Fürsten / vnd Ständen des Reichs durch Ihre Gesandte continuiren, vnd alles was zu Befürderung/vnd Erlangung eines gemeinen billigmessigen Friedens im Reich dienlich / vnd erspreißlich seyn kan / mit getrewem Eyfer/vnd Ernst nach eusseristen Vermögen befürdern helffen wollen / nicht zweifflend/ es werde auch die Cron Schweden / vnd dero Herren Plenipotentiarij, vnd Generales zu gleichmessigem Ziel / vnd End collimiren, vnd collaboriren, vnd dadurch der gantzen Welt zu erkennen geben / daß wie sie bißher jhre Intention, vnd Begierde zum Frieden mündt- vnd schrifftlich vielfältig gerühmet / vnd contestiret, also auch dieselbe gleicher Massen mit dem Werck selbsten zu erzeigen/vnd zu verificiren resolvirt seyn.

Lit. T.

Christina / von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen/ vnd Wenden designirte Königin/ vnd Erb-Princessin/ Groß Fürstin in Finnland/ Hertzogin zu Ehesten/ vnd Carelen / Fräwlein vber Ingermannlandt/ ꝛc.

Hochgebohrner Fürst/ freundlich geliebter Vetter:

VNs ist Ew. Ld. Schreiben de dato München 4/14 Septembris dieses noch lauffenden Jahres/ mit beygefügter Copey Ihres vnserm FeldMarschalln Herꝛn Wrangeln zugeschickten armistitij Auffkündigungs Schrifft / für wenig tagen auff der ordinari-Post wol zukommen / vnd eingelieffert. Woraus wir über alles Vermuhten vernehmen / daß Ew. Ld. sich gefallen lassen das am nechstverwichenen 4. (14.) Martij in Vlm zwischen vnsers sampt der Fransöischen FeldMarschalln vnd Ew. Ld. gevollmächtigte / biß auff vnsere allerseits als Principalen ratification auffgerichtetes / vnd Ew. Ld. zu Wasserburgk den 9. (19.) Martij selbst approbirtes, vnd zum theil schon executirtes armistitium auffzuheben/ vnd auffzukündigen/ vermeinend (wenn man alles Summen weiß cotrahiren wil) erstlich daß solcher Stillstand der Waffen von vns / vnd vnsern alliirten in Münster gesuchet / vnd vorgeschlagen / vnd nochmahls von Ew. Ld. in der Hoffnung fortgesetzet vnd particulariter angenommen worden/ daß darauff ein generale Armistitium oder je ein beständiger Friede folgen würde. Demnach aber Ewr Ld. verspüreten daß solch particular-Armistitium den Frieden mehr hindere alß befürdere / Sie auch ein solches anderer gestalt nicht acceptiret vnd angenommen / als mit Vorbehaltung jhrer Pflicht/ damit Sie dem Röm. Reich verbunden/ so sey Ewer Ld. vervrsachet worden/ eine andere resolution zu fassen/ vnd selbiges armistitium so viel die Cron Schweden anbelangete zu renunciiren vnd auffzukündigen. Hiernegst beschuldigen Ew. Ld. so wol in jhrem Schreiben an vns/ als beygefügter Auffkündigungs-Abschrifft vnsere zu denen Friedens-Tractaten gevollmächtigte Commissarien / wie auch vnsern Feldmarschälln/ Generals

vnd

vnd Directoren vnserer KriegsWaffen in Deutschland / alß hinderten Sie die Friedens-Tractaten / vnd deroselben Schluß / theten mit vielen Betrawungen vnd exprobrationen oder Verweisungen / sonderlich wider E. Ld. vnd deroselben Land vnd Leute vmb sich werffen / wie auch daß vnsere Generaln, so wol wider die Friedens præliminar-tractaten, alß diesen Stillstand der Waffen / viele solten begangen haben / daß die postulata für die Soltatesque gantz enorm, vnserer alliirten der Frawen Landgräfinnen von Hessen Ld. ratification nicht einkommen / auch vnsere eigene ratification an vnsern FeldMarschalln lange Zeit zurück behalten were / bloß vnd allein zu dem Ende / daß er auß Hoffnung vber den Feind Meister zu werden / hernachmahls E. Ld. vnd dero Landen desto schwerer fallen möchte / wohingegen E. Ld. ihren Fleiß vnd Sorge / die Friedens-Tractaten zu befördern / wie auch so wohl vns alß der Cron Franckreich vnd andern alliirten im Römischen Reich / alle gute vnd ansehnliche Satisfaction zu verschaffen / hochrühmen / Sich aber beschweren / daß jhr an statt dessen von vnsern zu denen Friedens-tractaten gevollmächtigten / mit affronten begegnet / vnd denen Keyserl. ein particulier armistitium zu Verderb- vnd ruinirung E. Ld. Land von denenselben sey angepræsentiret, von denen Keyserl. aber nicht acceptiret worden / mit andern dergleichen Dingen mehr wie in Ew. Ld. Schreiben vnd Auffkündigungs-Brieffe weiter enthalten vnd erwehnet wird. Nun hetten wir zwar wohl verhoffet gehabt / daß nach dem vnser beyderseits Waffen vermittelst deß Vlmischen Armistitij gestillet / vnd niedergelegt worden / vns hiernechst besser occasion vnd Anlaß zu vertrawlicher correspondentz vnd stärckerer cooperation in denen obhanden stehenden vnd wehrenden allgemeinen Friedens-Tractaten / so bald nur dieses particulare Armistitium zu vollkömlicher execution in allen seinen puncten vnd articulen gebracht / solte gegeben werden / hetten vns auch vielweniger einbilden können / daß Ew. Ld. so geschwinde vnd plötzlich ohne einigen Füg vnd Vrsache von Ihrer Zusage vnd Versprechen / auch mit Hand vnd Siegel bekräfftigten / vns / vnsere BundesVerwandte vnd E. Ld. angehenden Anstand der Waffen solten abtreten wollen / wann gleich vnsere Ministri vnd Bedienten an einer oder der andern Seiten einige Worte / ja auch effect zu eines oder deß andern Verdrieß solten begangen haben / zumahl ein solches alles nach empfangener zeitiger vnd warhafftiger information sich wol hette remediren lassen. Alldieweil aber Ew. Ld. sich das Wiederspiel gefallen lassen / vnd vngeachtet was für Vertröstung vnd Versicherung Ihro beydes durch Schreiben / Wort vnd Bediente / so wohl bey denen allgemeinen Friedens-tractaten, gegen vnsere vnd vnserer gealliirten Gevollmächtigte / auch vnsern Feld-Marschalln wegen getrewer vnd beständiger Haltung jhres offt bemelten Vlmischen Armistitii zu thun beliebet / demerst noch davon ab- vnd außtreten / vnd nach dem vnsere ratification in Zeiten / vnd richtig eingekommen / vnd eingelieffert worden / selbiges auffkündigen vnd verlassen wollen / so können wir darauß leichtlich abnehmen vnd schliessen / daß E. Ld. nur-

Ld. nurten die Gewinnung der Zeit/ vnd keinen Stillstand gesuchet haben/ vnd wollen wir derohalben solches alles Gott/ der Ehrsamen Welt vnd der Zeit anheim gestellet haben.

Was sonsten Ew. Ld. eingewandte prætexten anbelanget / könte es zwar wenig behuff seyn/ selbige anderer Gestalt zu wiederlegen / alß daß wir Ew. Ld. an die klaren pacta selbst remittiren/ zumahln dieselbige genugsamb außweisen/ vnd bezeugen/ daß das Armistitium zwischen vns vnd vnsern allirten/ sonderlich der Cronen Franckreich eins/ vnd E. Ld. deroselben Hauß vnd deß Chur-Fürstens zu Cölln Ld. da es deroselben also gefällig/ andern Theils geschlossen worden/ vnd dannenhero vns einseitig ohngewarnet vnd ohngehört nicht auffgekündigt werden könne; Darnechst ist auch mit klaren Worten/ so wohl in denen pactis articulo 1. vnd mehrer Orthen/ alß auch in vorgemelter Ew. Ld. eingelieferten ratification beliebet vnd geschlossen worden/ daß die Waffen zwischen vns beyderseits quiesciren vnd ruhen solten/ von selbigem dato an/ vnd nicht mit condition wie bald ein general Armistitium oder ein allgemeiner Friede etwa folgen könte/ sondern so lange vnd biß auff den Tag daß ein general Armistitium oder allgemeiner Friede abgehandelt vnd geschlossen würde; Daß von denen Mediatoren in Münster ein Vorschlag/ zu einem general armistitio geschehen seyn mag/ solches lassen wir dahin gestellet seyn / vnd stehet denenselben/ alß welche alle Mittel der kriegenden Partheyen Gemüther zubesänfftigen vnd zu moderiren, vnd nach ihrer Fürsichtigkeit die Friedens-Handlunge zubefürdern suchen/ nicht zuverdencken; Daß aber vnsere Gevollmächtigte ein solches angegeben / oder auff die Bahn gebracht haben solten/ solches wollen wir schwerlich vermuthen / daß es vnsern Ministris nachgeredet werden könne/ bevorab/ dieweil Sie wohl wissen / daß dergleichen General armistitia zwischen so vielen kriegenden Partheyen/ eben so schwer alß der Frieden selbsten zuerhalten/ vnd gestifftet zu werden/ auch den Frieden nicht so sehr befördern/ alß occasion vnd Anlaß zu andern practiquen vnd mehrern Vngelegenheiten zu geben/ pflegen/ betrachtend dabenebenst/ daß wir Sie darüber gantz nicht instruiret haben. Ew. Ld. schreiben auch selbst/ vnd weisen es die pacta auß / daß ob zwart so wohl die Käyserl. alß Ew. Ld. deputirte zu Vlm bey einander gewesen/ das General armistitium dennoch wegen derer von denen Käyserl. verordneten movirten difficulteten keinen Fortgang gewonnen/ vnd Ew. Ld. gleichwohl zu ihrem particular armistitio geschritten/ nicht allein mit Vorbehalt ihrer Pflicht gegen das Römische Reich/ vnd dessen Oberhaupt/ sondern auch selbige Pflicht dergestalt moderiret, daß der Stillstandes-Handlung dardurch kein præjudicium zugezogen werden solle; Wir wollen nicht disputiren, was ohne læsion derselben Pflicht/ wormit sie dem Römischen Reich vnd dessen Oberhaupt verwandt/ gethan werden könne/ vnd werden Ew. Ld. alß ein von denen vornembsten Gliedern deß Römischen Reichs/ vnd der seine Sicherheit/ Recht vnd reputation sonst wohl in acht zu nehmen pfleget/ am besten selbst judiciren; Woferne aber Ew. Ld. Pflicht ein solches nicht hette zugelassen/ were es besser vnd reputirlicher gewesen/ Sie hetten sich dieses particulier tractats enthalten / die

ratification jhrerseits verweigert/ vnd vnsere ratification nicht acceptiret, vielweniger/ daß Sie durch jhre vornehme Räthe vnd Ministros vnsern Feldmarschall/ nach dem der Käyser deroselben Officirer vnd Krieges Volck zuverleiten gesuchet/ jhres beständigen Willens vnd freundlicher intention versichert/ Ew. Ld. thun hiernechst so wohl vns als vnsern Gevollmächtigten zu denen allgemeinen Friedens Tractaten/ wie auch andern vnseren Ministris gar zu nahe vnd vnrecht/ alß solten Sie den Friedenschluß verhindern/ vnd an diesem langen Vorzug alleine schuldt seyn; Geben auch so viel an die Hand/ vnd nehmen zu Auffhebung deß armistitij dahero Vrsache/ alß solten vnsere Ministri mit continuirunge deß Krieges auff viel Jahre vmbgehen; Mit was Fug ein solches vns oder vnsern so wohl zu denen Friedens Tractaten alß Führung deß Krieges verordneten Ministris beygemessen werde/ Solches lassen wir denen jenigen so Wissenschafft davon haben/ sonderlich die denen Sachen beygewohnet/ judiciren, vnd ist vns so leicht nein alß Ew. Ld. ja zu sagen; Für vns redet die Sache selbst/ vnd haben wir vns in vnser vnd vnsers Reichs satisfaction anders nicht/ alß mit gutem Fug vnd Billichmässigkeit/ auch der andern Interessenten Contentement, wie auch ohne einiges deß Römischen Reichs præjudicium verhalten/ vnd mit denen Käyserlichen Gevollmächtigten vns verglichen; Jn derer Evangelischen Interesse vnd Puncto gravaminum haben vnsere Gevollmächtigte vnser Ordre vnd Befehl nach/ dergestalt gesprochen/ sich interponiret vnd abgehandelt/ wie die Käyserliche vnd andere für die Catholische vnd Jhre adhærenten gesprochen vnd gehandelt haben/ vnd zwart solches mit bester discretion alß geschehen können/ so daß wann der Wiederpart die tractaten mit solchem Eyfer prosequiret, vnd nicht auß gefaster Hoffnung einiger Veränderung im Kriegs Wesen/ die tractaten intermittiret vnd auffgehoben/ sondern darjnnen gleich wie die vnserigen fortgefahren/ E. Ld. auch mit so gutem Eyffer alß wir/ alles fortgetrieben hetten/ der Friedenschluß vmb diese Zeit wohl solte vollbracht vnd zu Ende geführet worden/ vnd Ew. Ld. so wohl alß andere Interessenten jetzo wohl in Gewiß- vnd Sicherheit seyn können; Daß nu aber andere Befehliche vom Keyserlichen Hoff einkommen/ vnd der Graff von Trautmansdorff darauff davon gereiset/ vnd die Sachen in suspenso gelassen/ die andere nochmahls sich deß Wercks wenig angenommen/ vnd alles differendo vffgehalten/ das kan von Ew. Ld. vns oder vnsern Bedienten nicht vorgeworffen oder beygemessen werden; Ew. Ld. können auch vielweniger Vrsache nehmen/ vns wegen vnserer Soltatesque postulatis etwas fürzuwerffen vnd zuverweisen/ denn ausser deme/ daß deroselben contentement auff guten Fug beruhet/ vnd in sich selbst billich vnd rechtmässig ist. So ist je deßwegen noch zur Zeit ein mehrers nicht abgehandelt noch geschlossen/ sondern nur allein vber desselben quanto ein project gemacht worden/ welches auch Ew. Ld. mit Fug so gar frembd vnd seltzam nicht halten kan/ alldieweil wohl andere auch für geringere Dienste/ wohl so grosse Rechnung alß diese/ gemachet/ vnd sich bezahlen haben lassen/ vnd dennoch nicht dafür angesehen seyn wollen/ daß sie enormiret darmit

solten

solten gesündiget haben. Vnd wenn gleich dieser Vberschlag/oder Project grösser were/ vnd mit Fug vor enorm geschätzet werden könte/wie es doch nicht ist/ so ist es doch nur ein Vorschlag/ vnd das erste Project, welches sich zur Billigkeit wohl moderiren lassen kan/ Gestalt denn auch ebenmässig nicht zu verwundern ist / daß in einer so grossen/vnd schweren Friedens-Handlung/darbey so viel Interessenten seyn / es etwas schwehr daher gehet/ vnd kan in Abhelffung der Stände Gravaminum vns mit Fug nicht beygemessen werden/ wenn es nicht so allerdings fort wil/vnd hin/vnd wieder gestutzet wird / zumahl Ew. Ld. selbsten am besten wissen / wie offte dieses Werck für diesem auff die Bahne gekommen/ vnd doch nicht geschlichtet werden können/Ebener Gestalt können auch weder vnserer noch anderer Gevollmächtigten Discoursen, für billiche Vrsachen zu Auffhebung deß auffgerichteten Armistitij allegiret werden/wann Sie gleich bißweilen / wie es in sothanen Fällen zugehen pflegt/etwas scharff köndten gewesen seyn/ viel weniger kan vor einen Affront, vnd Spott auffgenommen werden/da etwann eines / oder deß andern Gevollmächtigter für seines Herrn Præeminentz etwas könte gesollicitiret haben/wie dann auch wir/wann wir alles so genaw auff vnser Seithe nehmen / vnd examiniren wolten/gnungsam finden könten/worüber wir vns zu beschwehren hetten/ aber alldieweil das Ende von denen Tractaten außweisen muß/ was für Nutz/vnd Reputation darauff erfolge / so ist dieses ein weither gesuchter prætext einen so wohl/vnd solenniter geschlossenen Anstand der Waffen zu brechen.

Daß auch Ew. Ld. auß vnsers Generals Königsmarcks militarischen actionen in Westphalen Vrsache nehmen/alß lieffen dieselbe wieder die præliminar tractaten, wie auch dieses armistitium, So können wir nicht sehen / mit was Fug Ew. Ld. darzu kommen/ dann alldieweil Se. Ld. der Chur-Fürste von Cölln/das Armistitium nicht ratificiren wollen/ so kan mit Recht die Vnserigen niemand darzu verbinden/ vnd Se. Ld. davon eximiren. Ausser deme so seynd vnsers Generals Königsmarcks militarische actiones fürnemlichst wieder den Bischoff von Oßnabrück/ Frantz Wilhelm dirigiret gewesen / vnd hette Er den Bischoffen wol zufrieden gelassen/wann derselbe sich intra terminos quietæ possessionis & neutralitatis verhalten hette; Aber alldieweil selbiger alle diese Jahr hero auß seinen Städten vnd Vestungen/ so Er selbiger Orthen innegehabt/ wieder vnsere Guarnisonen in der Nähe/ vnd den reisenden Mann/ ja auch die jenigen / so zu denen tractaten versichert waren/ viel Vngelegenheit vnd Feindseligkeit verübet / vnd keine Vermahnunge/ vielweniger der respect der præliminar tractaten bey jhme vermocht/ so ist vnser General gedrungen worden/ vnsere Sicherheit wieder den jenigen in acht zu nehmen / welcher sonst niemandes Vermahnung vnd Erjnnerung oder andern gemachten Abschied achten wollen; Der Fraw Land-Gräfinnen Ld. ratification, ob oder warumb dieselbe nicht eingeliefert worden/ darüber können wir vns nicht erklären/ alß eine Sache/ so zwart vnsere alliirte, gleichwohl aber einen freyen Standt deß Römischen Reichs angehet/nicht zweifelend/

felend/ daß im Fall es nicht geschehen / Ihre Ld. je jhre kräfftige Vrsachen gehabt haben werden/ welche wir zu Ihr Ld. eigenen Antwort wollen gestellet seyn lassen.

Daß schließlich vnsere zu denen allgemeinen Friedens Tractaten Gevollmächtigte/ denen Keyserlichen zu vnterschiedenen mahlen ein particulier armistitium angeboten haben sollen/ zu dem Ende damit man Ew. Ld. vnd dero Lande desto stärcker angreiffen/ verfolgen vnd ruiniren könte/ solches können wir jhnen nicht zutrawen/ zumahln Sie deßwegen keinen Befehl von vns bekommen haben/ wir finden viellweniger einige raison oder Fug/ warumb wir vnsere Waffen von dem Römischen Keyser/ wider Ew. Ld. zu wenden suchen solten/ bevorab nach dem Ew. Ld. zu einem armistitio vnd Freundschafft mit vns vnd vnsern alliirten getreten; Da auch der höchste Gott/ diesen langgewehrten schweren Krieg/ mit dem Käyser solte zu einem guten vnd friedlichem Ende lassen außschlagen/ vnd selbiger derer Orthen beygelegt werden könte / wissen wir nicht woher Ew. Ld. sich solche feindliche Gedancken von vns oder vnsern Ministris machen können. Es kan sonst wol in Ew. Ld. Auffkündigungs-Schrifft noch etwas mehr zusammen getragen befunden werden/ Ihre vmbgewendete Waffen darmit zu justificiren, gleich wie aber die vornembsten motiven allhie angerühret/ alß wollen wir Ew. Ld. mit längerm Schreiben nicht beschwerlich fallen/ nicht zweiffelend/ Ew. Ld. darauß gnungsam sehen vnd judiciren werden/ daß wir zu dieser newen vnd vnvermuthlichen plötzlichen/ wieder alle gute Versicherung vnd Zuversicht/ beschehenen ruptur, keine Vrsache gegeben/ sondern vielmehr vnsern Ministris draussen / so wohl bey dem Krieg alß Friedens Handlunge mit höchstem Ernst eingebunden/ vnd befohlen haben/ daß Sie mit Ew. Ld. deroselben Hauß vnd Land/ wie auch deß Chur-Fürsten von Cölln Ld. im fall Sie es acceptirten , solch armistitium getrewlich vnd ernstlich halten vnd nachkommen / in keine Wege nicht was darwieder zugeschehen verstatten solten/ diesem schweren vnd langwührigen Krieg abzuhelffen/ daß es aber anderer gestalt abgelauffen/ vnd daß Ew. Ld. zuerst das armistitium gesuchet/ Ihre Land vnd Leute in vergangenem Winter damit zu salviren , vns vnd andere vnsere alliirte mit Zusagen vnd Versprechen/ wegen beständiger Haltung desselben versichert / vnd anjetzo dennest noch wieder alle gute Zuversicht zurück getreten/ Solches befehlen wir Gott vnd der Zeit/ vnd haben es zu einer Warnunge ins künfftige zugebrauchen; Datum auff vnserm Schloß Stockholm den 15. Octobris 1647.

Ew. Ld.

affectionirte Muhme

Christina

An den Chur-Fürsten
zu Bäyern ꝛc.

DEFEN-

Lit. V.

DEFENSIO LEGATIONIS SVEDICÆ,

Quà ostenditur, Dno Electori Bavariæ nec jus nec fas fuisse, Induciis cum Regiæ Majestatis Sueciæ Campiductore Dn. Carolo Gustavo Wrangel ad 14. Martij labentis anni contractis, die 14. mensis Septembris, renunciare.

PRodiit nuper famosum è superiori Germaniâ scriptum, publicis typis excusum, quod alii manifestum Bavaricum, author ipse causas appellat, quibus Dominus Elector Bavariæ inductus, armistitio cum Campiductore Svedico ad 14. Martij labentis anni contracto, mediâ Septembris vicissim renunciârit.

Hoc scriptum cum primùm Legatis Svedicis ab amico videndum concederetur, non potuerunt sibi persuadere, id scitu & consensu Dni Electoris Bavariæ, sed ab aliquo homine umbratico, bonis horis abutente, fictum fuisse. Etsi enim nec ipsi, nec ullus ferè aliorum Legatorum, alium armistitij Bavarici eventum ab initio augurati sunt: quocunque tamen alio violationis colore prudentiam suæ Celsit. usuram credebant, quam ut exteræ legationis innocentiam, ejusmodi conviciis

 proscindi

proſcindi pateretur. Quia tamen è nunciis ſubſecutis, potisſimum verò apographo propriarum ſuæ Celſit. literarum, tàm ad Sac: Reg: Mag: Sveciæ, quàm ad Dnum Campiductorem Wrangel, datarum, ut & ex Deputati Bavarici literis ad Legatos ipſos, præter omnem ſpem, certò tandem intellexerunt, ſuam Celſit. id non modò pro ſuo venditare, ſed etiam pasſim per imperium, in odium dictorum Plenipotentiariorum diſſeminaſſe, non committendum putârunt, ut in Præjudicium veritatis, ſilentio transmitteretur. Regia quidem Majeſtas, ad literas ſibi miſſas, jam ipſa reſpondit. Nec neglecturi ſunt exiſtimationis ſuę tutelam Dna Landgravia Haſſię, & Exercituum Svedicorum Duces. Quia verò non tam ferociter eos, ac dictos adoritur Legatos etiam ab his imputationis immeritæ falſitas diluenda fuit.

Summa ſcripti huc tendit, ac ſi ſua Celſitudo Electoralis, ſolâ cupiditate pacis, nulloq; alio fine, propoſitum â Regnorum Legatis armiſtitium acceptârit, niſi ut, eo durante, tractatio pacis, Oſnabrugis & Monaſterij expeditius procederet; potisſimum verò poſt Plenipotentiariorum Svedicorum animos hac methodo ſibi devinctos. Idq; eò faciliùs fore ſperavit, quod Regnis fœderatis jam eſſet ſatisfactum; Cæſareani in reliquis æquisſimas conditiones offerrent; Cæſarea Majeſtas

ſtas exercitus abduxerat: ipſeq; Elector actiones bellicas planè ſtiterat. Contraria tamen omnia expertam eſſe. Facto enim Armiſtitio, Svecos conditiones propoſuiſſe duriores; animum minus aperuiſſe; egiſſe tectius: conceſſa revocâſſe; vel ſaltem aliter interpretatos; juſtas averſatos demonſtrationes: minis deniq; ac juramentis propoſita obtinere conatos eſſe: Imo, ipſius Electoris ſubſellia in Senatu Principum feciſſe controverſa: acrius urſiſſe cauſam Palatinam: Cæſareanis armiſtitium contra ſe obtuliſſe: Electorem Colonienſem & Epiſcopum Oſnabrugenſem infeſtâſſe contra pacta: ac tandem viginti milliones pro militiâ Svedica poſtulâſſe: idque potisſimum poſtquam Elector gladium in vaginam reconderat, Imperator Svecis impar eſſet; cæteri Catholici enervati: ut omninò periculum videretur, ne Svedici Imperium in Eccleſiaſticis & Politicis planè ſubverterent. Cum igitur ejusmodi proceſſus culpa ſoli armiſtitio Bavarico â quam plurimis adſcriberetur, non potuiſſe ſuam Celſitudinem quin illud vicisſim rumperet junctisq; cum Imperatore viribus novum bellum redordiretur: animo tamen ſolius pacis promovendæ; quem etiam de Svedicis Legatis indubiè ſibi promitteret: prout hæc omnia in dicto manifeſto odioſius latiusq; deducuntur.

Ut igitur his criminationibus eodem ordine decenter respondeatur, Imprimis quidem nemo magnoperê dubitet, quin Dn. Elector Bavariæ, utut arma adhuc paci præferat, magnas tamen habeat rationes, cur bello tandem seposito, pacem optare debeat. Cuncta enim obtinuit, quæ à bello sperare poterat: ingentes thesauros ex omnibus Imperii circulis, triginta jam ferè annorum spacio, cumulatim conjestos: supremam inter Electores seculares dignitatem: Palatinatum superiorem totum; cum Comitatu Chamb, & Satrapiis plus minus triginta! ut nihil ei ad summam suæ Domus felicitatem deesse videatur, nisi ut hæc omnia Septuagenarius Pater impuberibus liberis secura relinquat.

Utrum verò eâ felicitate contentus, hoc armistitio viam paci parare voluerit, de eo majus est dubium. Certè, qui tot, tantasq; spes certas, incertæ bellorum aleæ denuò submittit, is absq; dubio plus ultra sibi proposuit. Qui, per armistitium, firmæ possessionis securitatem adeptus, & quasi manu jam tenens, eâ repudiatâ novum bellum redorditur, eum verisimile est, nec armistitium sincerè voluisse, nec per armistitium pacem: cùm contra naturam sit, ut hostilia facta ex animo pacifico oriantur, tam levibus innixa causis; ut è seqventium articulorum examine manifestius patefiet.

Principiò autem proponendi armistitij occasionem non rectè supponit: quasi jam à mense Septembri anni 1646. inter Cæ-

sareos

sareos Regiosq; Commissarios de utriusq; Regni Sveciæ Galliæq; satisfactione conventum esset, ut parum amplius restaret, quod pacem remorari posset. Gallica enim Satisfactio jam demum hoc Mense Octobri Anno 1647. completa est. De Suedicâ dicto anno 1646. nihil certi statutum. Ac si vel maximè utraq; in particulari jam tum conclusa fuisset: Novit tamen sua Celsitudo totumq; Imperium, Sac: Reg: Mag: Sveciæ semper contestatam fuisse, præcipuam satisfactionem suam in Evangelicorum Imperii statuum satisfactione consistere. Eo enim fine tâm operosè in præliminaribus, ipsoq; principalis tractatus initio, laboravit, ut status quoq; admitterentur. Non ut testes tantùm forent particularis satisfactionis Suedicæ; sed ut ipsis quoq; ex æquo bonoq; satisfieret. Quod cum ne nunc quidem factum sit, multô minus eô tempore potuit pro occasione & fundamento armistitij ineundi svaderi.

Ut autem vera ejus origo constet, sciendum est, id à legatione Gallicâ non solum hac vice, sed & dudum ante, ad Suedicos delatum: Veruntamen ceu à Mediatoribus primò propositum, Mediatorum zelum in promovendis omnibus mediis ad pacem, non potuerunt Sveci non magnoperè laudare. At ut ipsi ullum armistitium Electori Bavariæ proponerent, id nunquam animum inducere potuerunt, Non quod ignorarent, armistitia opportune contracta, optima interdum pacis pararia esse. Sciunt, quiescentibus armis, animisq; sedatis, multò expeditius procedere pacis negocium, sed partim, quod destituerentur mandato; partim, quod sibi persvaderent, haut majori tempore pacem ipsam, quam ejusmodi inducias confici posse. Præcipuè verò,

quod priorum temporum experimentis edocti, valdè dubitarent, utrum id Elector seriò intenderet, vel sincerè servaturus esset. Ac propterea etiam Dnos Gallos fideliter monuerunt, ne facilè fiderent, â quibus & ipsi sæpè decepti fuissent. Tandem verò, ubi Dni Galli proposito fidentius insisterent, postulata securitatis fideique Bavaricæ pignora retulerunt Sveci ad aulam Regiam, & exercituum Duces, quorum est de ejusmodi negotiis statuere. Veruntamen neque hi multò proniores ad illud acceptandum fuêre: cùm ob rationes ferè easdem: tùm quod Bavariam ita compræhensam tenebant, ut absque certiori pacis sponsione eam dimittere, minimè consultum arbitrarentur. Tandem tamen, ad tot ingeminatas Bavaricorum ministrorum sincerationes, interveniente potissimum fide & persvasionibus Gallorum, non quidem ab omni diffidentiæ scrupulo planè liberi; paulo tamen magis à tot tantorumq; virorum tam asseveranter factis assecurationibus, ad spem quàm ad metum inclinantes, in ejusdem tractationem condescenderunt. Atq; vera fuêre armistitii primordia.

Quod jam manifestum Bavaricum asserit, suam Celsitudinem nullo alio fine armistitium inivisse, nisi ut eo durante tractatio pacis eò promptiùs absolveretur, id promptiùs est dicere, quàm persuadere. Etsi enim ea conditio Recessui inserta fuit; non tamen præsagium, sed fides in eo Suedos fefellit. Longè alias causas Bavarici ministri in conventu Ulmensi prætenderunt: Exercitus nempe Bavaricos, dum soli agunt, prosperos esse; Cæsareis junctos, infelices: Aulam Cæsaream regi ab hominibus plus sui, quam publici commodi studiosis; horum tamen consilia consiliis Electoris præferri: Imperatorem ipsum totum pendere ab Hispanis,

nis, hostibus Bavaricæ domus infensissimis: Tantam verò inter Austriacam & Bavaricam Domos intercedere Antipathiam, ut suæ Celsitudinis parens sæpè dicere solitus sit, utriusq; sanguinem, si in unum vas funderetur, nequicquam coire posse; & cæteras, quæ Ulmensibus protocollis continentur. Hæ causæ tunc aliæ fuerunt, quam quas manifestum jam prætendit. Longè alias quoq; causas sui armistitij allegat Elector ipse, in proprijs literis, tam ad Cæsaream Majestatem de mense Julio, quam ad suos officiales de mense Augusto, quibus omnibus facti culpam conjicit in Imperatorem, quasi is suam Celsitudinem tunc non modo deseruisset, sed etiam regiorum armorum libidini adeò prostituisset, ut nullâ aliâ ratione potuerit, se, exercitum, aut subditos (uti formalia sonant) salvare, nisi per ejusmodi armorum suspensionem. Eamq; ob causam Plenipotentiarij Bavarici Ulmæ spontè jactitabant, suum Principem publico manifesto Cæs. Majestatem vehementer incusaturum; quod tamen in fumum abijt. E quibus candidi lectoris judicium esto, utrum sola promotio pacis, armistitij scopus fuerit? An non potiùs id actum sit, ut fœderatorum regnorum arma suæ ditionis visceribus pertinaciter inhærentia his technis eliderentur, suaq; Celsitudo lucraretur tempus quo sub induciarum securitate vires perditas, pro novo bello instaurando, impuniùs repararet. Sanè tale aliquid in ipso Ulmensi congressu non obscurè innuebat Principalis suæ Celsitudinis minister, dum expressè Svedis diceret, longè aliud, quàm pacis curam sub hoc armistitio latere. Dixerunt id Cæsarei Dni Legati Svedicis Monasterij, visuros eos, intra paucos menses longè aliam Bavari faciem. Et eventus præsagia comprobavit! Obtinent nempe Bavarici mentem Polypi, sciuntq; excellenter varias formas & offucias, pro variatione circumstantiarum, assumere, veri Prothei! Quid enim? Si armistitio pacem promovere decrevissent, cur ipsis armistitij tabulis hanc clausulam inserverunt: *Etiamsi pax non tàm subitò sequatur, nihilominus singula recessûs conclusa usq; ad finem belli ab omnibus strictè observatum iri?*

Sed ad hoc Electoris in promptu responsio est. Scribit enim ipse ad suum Præfectum Freiburgensem de 23. Augusti, ejusmodi armistitium ex leviculâ causâ inopinatò vicissim dissolvi posse. Id quod revera factum est. Sicut enim falsas & frivolas allegant causas armistitij facti: Ita nihilo aut veriores aut prægnantiores afferunt ejusdem rupti & violati. Hoc tamen paulò callidiùs, quod non ipsi Regiæ Majestati Sveciæ, sed ipsius ministris culpam impingunt: ut per eorum latus nationem totam, si non minori sensu, saltem haud tanto cum strepitu, perfodiant. Scire autem debebant, prudentes ministros nil agere sine mandato. Mandâsse verò tantarum virtutum Reginam, rem turpissimam, pudet eos manifestè asserere.

Constat enim ratihabitionem dicti armistitij à Regiâ Majestate Sveciæ intra fatalia conventa, suæ Celsitudini ritè fuisse insinuatam, ab eademq; ritè acceptatam. Solummodo ne ulla prætextuum latibula inexcussa relinquant, carpunt ejus tarditatem, quod

quod non nisi sub finem decurrentium fatalium advenerit: indeq; nescio quas non suspiciones exsculpunt. Sciendum autem est, dictam ratihabitionem mense quidem Majo conceptam fuisse. Sed quoniam adventus Dni Duglassij, qui tractatui Ulmensi interfuit, de die in diem Stockkolmiæ expectabatur, ut serenissima Regina ejus tum relationem intelligeret, tum operâ in ratihabitionis diplomate deferenda uteretur: Ipse vero tardaret; tandem ne fatalia frustra decurrerent, eo inexspectato ratihabitio emissa fuit. Atq; hæc vera est causa ejus, si quæ dici posset, tarditatis. Quicquid autem in eo carpunt, negare tamen non audent, intra fatalia traditam fuisse. Id quod pro suæ Majestatis, suorumq; ministrorum innocentiâ demonstrandâ sufficit.

Non solùm autem armistitij ratihabitio ritè peracta est: Sed & omnes ejus conditiones ex parte Svedorum exactissimè servatæ. Neque enim quicquam â Campiductore Dno Wrangelio, ejusve exercitu contra admissum esse, vel questum est vel queri potuit manifestum Bavaricum. Dominum Königsmarckium quidem accusat, quasi is, contra præliminarem & armistitij conventiones, præsidia Cæsarea Vechtâ exegerit, & Episcopatus Osnabrugensis urbes, Forstenaviam & Widenbrugge, violenter occupârit. Sed frustrà. Primò enim expressis verbis in recessu Ulmensi reservatum fuit, ut, nisi ipse Dominus Elector Coloniensis, quod ejus nomine promissum fuit, præsidia Cæsarea è suis munimentis exigeret, Fœderatis liberum esset ea obsidere, expugnare, & hostium præsidijs inde expulsis, novo vicissim, si ratio belli requireret, imponere. Cum igitur id nec præstiterit, nec præstare fortè voluerit aut poterit sua Celsitudo Electoralis: quid impedit, quo minus Königzmarckius id ex pacto exequeretur? Quod ipse tamen non tantum optimo jure, sed pari etiam moderatione est executus: post captam enim urbem, reditus & jura loci suæ Celsitudinis Electoralis Præfectis liberè administranda reliquit.

Deinde, conventionis præliminaris ipsissima verba hæc sunt: *In Diœcesin Osnabrugensem neutra belligerantium pars plus juris factive sibi sumat, quàm tempore contractus habuit.* Atqui Episcopus Dominus Franciscus Wilhelmus toto tractatus tempore multò plus & juris & facti exercuit, quàm præliminaria permittebant. Tempore contractus præliminaris, tributa Episcopatus non excedebant sex septemve millia thalerorum menstrua. Episcopus tamen cum Cæsareanis eadem ad quindecim millia menstruatim extorsit. Dum subditos Episcopatus securos servare teneretur, ut rei domesticæ vacantes rectius conventui necessaria subministrare possent: Ipse ultra 287. subditos ex aratro, è tuguriis, è lectis, violenter extractos, imò flagris & fustibus vexatos rapuit ad Cæsaris militiam; quorum singulorum nomina conventui mense Julio edita fuêre. Præterea militem suum præsidiarum è Widenbrugge & Forstenaw permisit non solùm omnes vias publicas infestas reddere; qui & funus Legati Lusitanici tractârunt inhumaniter, & Episcopatus Præsidem è suo prædio raptùm carceribus mancipârunt; & Secretarium legationis

tionis Svedicæ, salvo conductu Cæsareo munitum, bis captivum abduxerunt; aliumq; legationis ministrum flagris exceperunt; plurimis insuper assasiniis in viâ publicâ hinc indè ignominiosè patratis; verum etiam extra Episcopatum erumpentes, Paderbornam assaltu occupârunt, & in Episcopatus Bremensem & Verdensem ferro flammaq; atrociter grassati sunt. Quæ omnia, cum conventionem præliminarem à diametro impugnarent, nec, ad sæpius postulata remedia, aliud quidquam reponeretur, nisi quod conventio præliminaris facta esset inter loca, non inter homines in iis locis: Coactus est tandem Königsmarckius, post quatuor annorum patientiam, ejusmodi ludibriis obviam procedere, securitatiq; publicæ aliter providere! paratus tamen occupata loca statim restituere, quo nomine, ut & ratione moderandorum tributorum, Commissarium Brandt per 14. dies Monasterij, cum potestate desuper tractandi, habuit; modò Dn. Elector & Episcopus cæteriq; Cæsareani, de novo se obligarent, ad præliminarem conventionem sinceriùs observandam. Sed surdis fabula narrabatur: prout ipse Königsmarckius proprio scripto Domino Electori Coloniensi ad oculum ita monstravit, ut hîc actum agere superfluum videatur. Imo verò tametsi Legati Svedici eas obsidiones impedire non tenerentur (quo nomine tamen manifestum Bavaricum eos perstringit) obtulerunt tamen se, ad controversiam obortam amicè, & ex voto tàm Dni Electoris, quàm Dni Episcopi, componendam, prout ipsi Dni Legati, tàm Gallici, quàm Venetus, ipseq; adeò Dnus Comes à Trautmansdorff, optimè norunt, veruntamen, quod res erat, verè respondit Dn. Trautmansdorff Legato Svedico, Episcopum tam esse fidum Imperatori, ut odiosum neutralitatis nomen prorsus aversetur. Quam nihili igitur hic prætextus fuerit, pro publicis induciis violandis, ex dictis evidenter patet.

In eò verò malè cohærentis figmenti conscientiam prodit author manifesti Bavarici, quod non nisi dimidiusculè armatos copiarum Duces perstringit; Plenipotentiarios verò Regios viros togatos & inermes, & quidem ob actiones bellicas ad eos non pertinentes, audacissimè adoriatur. Sed quàm exilem etiam ab iis triumphum reportet, æstima, sincere lector, è sequentibus.

Cumprimis vehementer exaggerat sibi relatum esse, quod Sveci primum locum in subselliis Principum Imperii Dno Electori Bavariæ controversum fecerint. Scire autem debuit, non Svedos, sed magnam ordinum Imperii, etiam Catholicorum, partem, patrii status fundamentis adversum judicâsse, ut unius ratione Ducatus, duo suffragia in diverso senatu, ferrentur. Nec deerant, qui, si Dominus Elector Bavariæ contentus fuisset solâ voce Electorali, Serenissimæ Reginæ Sveciæ, honorem primi subsellii inter Principes seculares deferri, haud injustum putarent: Cum & Regina esset, & de statu Imperij benè merita ipsique ratione ArchiEpiscopatûs Bremensis etiam superior, nempè quintus locus in scamno Ecclesiastico, ubi Austriaca & Burgundica domus pri-

mum occupant, jure deberetur. At quoniam respectu religionis id minus convenire videretur, urbanitas Principum Evangelicorum honorem quinti subsellii inter domos Electorales in scamno seculari ipsi detulerunt. Ex falsâ tamen suorum suppositione Dominus Elector Bavariæ maledicis literis in legationem Svedicam, nec dum auditam, acerbè invectus, Electores, Principesq; ad tuendam secum causam communem, tanquam ad commune incendium extinguendum, conclamavit. Ast ubi audivit, rem à cæterorum Electorum benevolentiâ jam ante decisam esse, pudibunda obmutuit causa communis. Hás tamen invectivas cum improbaret totus conventus, & Legati Svedici suæ Celsitudinis Deputato severius exprobrarent, monentes ut ejusmodi conviciis supersederet; Ipse hanc admonitionem jam commodum accipit pro armistitij violati causâ. Prorsus ut appareat, Bavaricos etiam in aëre frangendæ fidei, bellorumque causas venari.

Restitutionem afflictissimæ domus Palatinæ conati sunt Sveci conditionibus quàm fieri poterat, tolerabilissimis obtinere: Id tamen amicabili tractatu & persuasionibus modestis: Sperantes, ut, cum aliter Domino Electori Bavariæ cumulatius satisfieri poterat, non tam durum se exhiberet in proprium sanguinem, in innoxiam Rudolphinam, Palatinamque domum. At cum obstinatione Bavaricorum, aliorumque votis superarentur; ne ii soli pacem, invito imperio, amplius trahere incusarentur, ad Imperatoris, ad Regis Christianissimi, ad propriam Electoris Bavariæ, armatamque instantiam, suadente etiam majori parte Ordinum, quicquid pro sui status interesse desideravit, ipsi relictum est. Ut ita etiam hæc imputatio sit nulla.

Posito tamen, tàm sessionem quàm satisfactionem ipsi ab initio tantoperè disputata fuisse: Quæ tamen ratio suadere potuit, ut, post utramque ex suo voto transactam, eandem denuò refricaret, ac pro justificatione perfidiæ, novique belli allegaret! nisi quod aliæ rationes justæ ipsi deessent??

Sed nec absimili fundamento nititur, quod justitiam fractæ fidei, bellique, captat ex eo, ac si Sveci Cæsareanis armistitium aliud, ut Bavariam ulciscerentur, obtulerint. Quanta verò absurditas, hostibus amicitiam obtulisse, ut amicos, qualem Svecia tunc Bavarum æstimavit, ulcisceretur! Quod si verò legatio Svedica Cæsareanorum animos, ob factum à Bavaricis, Imperatori, ut videbatur, invisum armistitium, hoc modo per risum jocumq; tentâsset: nunquid propterea Celsitudinis suæ Electoralis prudentiam deceret, violatâ fide publicâ, evanidis ejusmodi nugis novum bellum inædificare?

Unum tamen verum est in toto isto centone, quod Sveci, pro exauctoratione militiæ, viginti milliones proposuerint: at quatuor falsitatibus Bavaricis stipatum. Potuit solus Elector Bavariæ! Imperatoris Romani vasallus! pro exigui temporis opellâ! suo Domino aliàs non omninò indebitâ! Sedecim milliones postulare! Tredecim, tandem (idque cum fœnore!) jure acceptare! quænam proportionis iniquitas foret,

integrum

integrum exercitum extraneum, pro triginta ferè annorum stipendiis, viginti saltem propofuisse? Attamen quemadmodum ea summa, solummodò, pro materiâ tractatus, proposita fuit: Ita falsum est, de ea quidquam adhuc tractatum esse: falsiùs, quod à solo Cæsare & Catholicis (etsi id bono jure fieri potuisset) postulata sit: falsissimum Svecos declarâsse, se nihil de ea remittere posse: omnem verò veritatem superat, quod eam, nisi sponte solvatur, vi extorquere minati sint. Quando ad tractatum de summâ ventum fuerit, monstrabunt Legati, monstrabit militia ipsa, æquitatem suam, & Bavarici figmenti vanitatem.

Cætera, quæ quasi per satyram congerit Bavaricæ violationis incrustator, ut ostendat Plenipotentiarios Svedicos pacem hucusque impedivisse, bellum verò solùm animo fovisse, meræ sunt calumniæ. Scrutatorem cordium DEUM testantur, nulla se alia mandata à Serenissima sua Regina unquam habuisse; nec se ipsos ullius alterius intentionis unquam fuisse, nisi ut, quàm fieri posset citissimè, honestam, æquam, securam undique pacem procurarent. Eoque fine non nisi justa æquitati congrua propósuerunt, aut dispari moderatione obtinere studuerunt: Quemadmodum pleraque in scriptis agitata, æquioris lectoris judicium non detrectabunt. Quod si vehementiores interdum disputationes, ut inter partes hostiles vix aliter fieri potest, intervenerint: Id non modò zelo Svecorum in obtinendis amicorum suorum æquissimis postulatis, sed etiam adversæ partis obstinationi, quæ cæteros æquo secum jure in communi patriâ vivere præfractè hucusque recusârat, adscribendum est.

Id scilicet urit Bavaricos, quod cum totius belli tempore ore scriptoq; Sveciam traduxerint, ac si non libertatem Germaniæ, amicorumq; salutem, sed imperii dominatum affectârint; jam tamen inviti cernere cogantur, hoc tractatu cuncta ejusmodi dicteria, scriptaq; reipsâ falsitatis convicta esse. Aliàs nemo æquus rerum æstimator mirabitur, in tanti momenti negocio, non secus ac in foro, dum una pars proponit, altera excipit, conflictum ipsum per replicas, duplicas, triplicas, aliasq; vicissitudines, varias subire formas verborumq; conceptus, antequam in unam partes coire possint sententiam. Quod si Elector Bavariæ hunc morem voluisset mutatum, cur non, interpositâ authoritate, alterius partis pervicaciam eò inflexit, ut absq; ambagibus æquitati maturius manus darent? Sed id jam, proh dolor, seculum vocatur, ut, cum Catholici Evangelicos hucusq; Judæis, Turcisq; pejus habuerint, planeq; ex imperij consortio exscindere sategerint, dum hi servitutem detrectant, injuriam illis facere accusentur.

Nemo hucusque vehementius Bavaricis bonorum Ecclesiasticorum occupationem, cum Evangelicæ Religionis & Evangelicorum exterminio, suasit & promovit: Nemo statuum constatus indignius armis tractavit. Istas injurias omittere debuerunt, & reciproci tractatus armorum, qua vehementiam evitâssent. Septem annos in præliminaribus insumserunt Catholici: Octavi anni ceremoniis, suæ Commissionis

legitimationem extraxerunt: Tractatum principalem jam in quintum annum producunt: Et tamen Svevis protractæ pacis moram impingunt!

Si armistitium facilitandæ paci commodum arbitrati sunt Bavarici, cur non potius universale, ceu multò promtius & expeditius maturandæ pacis medium, quàm hoc fallax Bavaricum, approbarunt? At dum hi suspensionem, illi continuationem armorum simularent, ex mutuo conflictu occasio sub manu nata fuit, quâ, sufflaminato tractatu pacis, utriq; vires, bellumque potentius instaurarent, majori Catholicorum statuum numero, belli quam pacis conatibus obstetricante.

Hos enim veram fuisse causam tardatæ pacis, nisi communio obstaret, conscientia Bavaricorum indubiè confiteretur. Cum enim præteritâ hyeme negocium pacis inter Cæsareos Svedicosq; Osnabrugis eò deductum erat, ut vix quidquam restare videretur, nisi ut utrique Monasterium digressi, res fœderatorum communes accommodârent. Illicò à Cæsareanorum Monasterium adventu Deputati Catholicorum non modò Electorem Bavariæ, ad fidem Sveciæ datam violandum, per literas exstimularunt, necessaria ad bellum omnia cumulatim offerentes: Verùm etiam Gallos ipsos solenni deputatione sollicitârunt, ut nefaria in fœderatos arma converterent, prout mensis Aprilis protocolla literæquæ testantur. Quin etiam cum mense Junio Sveci Monasterium secuti, novem illic septimanas hærerent, affectu studioque tractatus absolvendi: Adeò Dominum Comitem Trautmansdorffium ab iis occupatum depræhenderunt, ut dum aliter conclusionem honestè declinare non posset, se avocatum

profes-

professus, abiret ad Imperatorem: Non attento, quod utriusque Coronæ Legati, unâ cum Evangelicis, ei certè sponderent, se intra paucos dies ad concludendum fore paratos. Imò verò cum Evangelici Catholicos exorarent, ut ii Comitis abitum tantisper morarentur; hi quidem solenniter eum inviserunt; ast loco dissvasionis, iter prosperum adprecati, stimulârunt ad abeundum: Datisq; denuò mense Julio literis ad Electorem Bavariæ, eum ad inducias rumpendum vehementius instigârunt. Neq; his contenti, cùm certiores jam essent de Imperatoris & Electoris exercituum conjunctione, ut ex armorum eventu consilia pacis dispensarent, totum ver totamque æstatem cavillationibus transumserunt, detrectantes ratihabere, quæ ut Cæsareani fœderatis concederent, iis anteà ipsi commiserant. Imminet jam mensis November, nec tamen adhuc sciri potest, utrum permittere velint tractatum reassumi, etiamsi Plenipotentiarij Svedici, unà cum Evangelicis Deputatis, toto illo tempore non omiserint reassumptionem strenuè urgere. Quæ omnia cum Bavaricis tam nota sint; ut Elector ipse omittere nequiverit, quin, renovatis ad Imperatorem de hoc ipso mense Octobri literis, eorum tergiversationes extremè detestetur: publicè tamen non illi, sed Sveci, tardatæ pacis, ruptique armistitii rei peragendi fuerunt! Prorsus ut appareat, Bavaricos suæ partis studio nimium extra cancellos veritatis abreptos, insontibus Svecis paucorum sontium Catholicorum (neque enim omnibus Catholicis hæc imputantur) delicta studio affricare conatos esse.

Veruntamen, ut hæc defensio brevibus absolvatur, uno verbo dixisse suffecerit, omnes dictas criminationes meras esse falsi-

tates & calumnias, à pacis osoribus, in odium Svecorum & Evangelicorum, impudenter confictas & Electori Bavariæ per ludibrium subministratas, ut hoc obtentu pacem jam ferè ad umbilicum perductam, disturbarent. Nequaquam enim credibile est, tantum Principem, sibi relictum, tam frivolis causis suâ sponte assentiri potuisse, ut contra datam fidem, manu sigilloque firmatam, spreto jure gentium, contemptâ legationum publicarum sanctimoniá, pateretur, non modò exteræ Reginæ legationi tam impotenter insultari, sed & propriam existimationem famamque tàm fœdâ catastrophe devenustari. Neq; enim ipse Elector tractatui pacis, sive Osnabrugensi, sive Monasteriensi, unquam interfuit, ut ipse videre, vel propriis auribus audire potuerit, quid, aut quomodo, unumquodq; propositum, actumque fuerit: Sed omnia & singula; intra privatos parietes à solis Cæsareis Regiisq; Legatis, acta sunt: Exceptis tantùm gravaminibus Ecclesiasticis, quæ, præsente quidem Evangelicorum deputatione, sed paucis sessionibus, absoluta fuêre. Id potius non pauci sibi persuadent, nimis facilem suæ Celsitudinis credulitatem, à perversè referentium malitiâ seductam, ejusmodi prætextuum vanitates conquirere necessum habuisse, quibus animo destinatam ante armistitium confectum, ejusdem rupturam colorarent. Quod si enim ad protocolla appellaverint, Svedica Cæsareis collata in manifesta eos falsitate constituens, utpote nullis ejusmodi nugamentis maculata. Sin ab aliis ministris Cæsareis hæc suæ Celsitudini suggesta sunt, in iis quidem, ut hostibus,

magno-

magnoperè requiri non debet, veritate an dolo utantur? modò intentam armiſtitij rupturam, cujus eorum tantoperè interfuit, obtinerent.

Omnibus itaque circumſtantijs ritè perpenſis, luce meridianâ clarius pateſcit, actiones Plenipotentiariorum Svedicorum non juſtè accuſari, ſed obtentui tantùm ſumptas eſſe: neceſſitatem verò temporis expreſſiſſe Bavaricis conſiliis hanc inventionem, ut artibus armiſtitij ſe cum primis ab incumbentibus fœderatorum armis ſpecioſius expedirent: Accedente verò Cæſareanorum & aliquotæ Catholicorum partis inſtinctu, idem actu rupiſſe, ne nimis bona pax Evangelicis concederetur: Hos inſuper ſtimulos à Bavaricis gratè acceptos, & ſui Principis copias ſub armiſtitij ſecuritate collectas, ceu propriæ ditioni nimium graves, in vicinos, præſertim Evangelicos, ſtatus exonerarent. Cætera nil niſi hinc inde præſertim verò è colliſis inter ſe Svecani nominis odio, pacisque prædicatione, anxiè quæſitos prætextus, quorum fuco temerata fides palliaretur. Plenipotentiarij Svedici confidenter provocant ad omnium à ſtudio partium alienorum, conſcientias, nulli dubitantes, quin longè aliud ab iis, quàm à Bavaricis, teſtimonium ſint reportaturi. Quod tamen

men non eò hic adducitur, ut suæ Celsitudinis existimatio suggilletur [absit!] norunt suam Celsitudinem altiori animo esse, quàm ut sibi persuaderi patiatur: Sed solummodò, ut innocentiam suam illæsam servent & tueantur. Quod si intellexerint suam Celsitudinem illatæ pœnitentiâ injuriæ ductam, mutato consilio persequendi Svedos, per armorum æquilibrium, æquiorem pacem seriò stabilire velle: reipsa deprehendet, eos nomine mandatoque Serenissimæ suæ Reginæ, ad communis pacis scopum & intentionem promovendum, manibus pedibusque concursuros. Sin minus, hoc saltem exemplo discent, cum Bavaricis imposterum cautius mercari! Precantur autem pacis & & exercituum DEUM, ut positis hujusmodi animorum, armorumque contentionibus, unius ejusdemq; Reipublicæ Christianæ membra, civesque mutuo tandem & indissolubili pacis amorisque vinculo coalescant & reduniantur!

Hoch-

Lit. W.

Hochwürdigster/Durchläuchtiger/Hochgeborner Churfürst/vnd Herr/2c.

EWer Churfürstl. Durchl. vnterm dato Bonn am 15. dieses S. N. an mich abgegebenes/ist mir heute den 9. ejusdem alten Calenders/allhier wol vberlieffert worden / dessen Innhalt ich zwarten vmbständlichen gnung / aber nicht ohne sonderbare grosse / vnd billiche Bestürtzung verlesen / vnd eingenommen habe ; Kan darauff E. Churfl. Durchl. in nohtwendiger Antwort zu berichten nicht vmbhin / daß ob zwarten von Ihrer Fürstl. Gn. der Fraw Landgräffin zu Hessen bereits acht Tage vor Ew. Churfürstl. Durchl. mir nun gelieffertem / mir in Copia zugesandt / was dieselbe von Ew. Churfl. Durchl. fast gleich lautend dem an mich abgelassenen / die ruptur des vor diesem zu Vlm beliebten Armistitij betreffend/ erhalten habe / Vnd ob wohln Hochged. Ihr Fürstl. Gn. mir darbey zugleich diese gegen Ihre Königl. Maytt. zu Schweden/ meine allergnädigste Königin / 2c. in Deutschlandt führende Waffen / vnd habenden Kriegs Estat so wol alß die Ihrigen vorhandene vnverschuldete machinationes höchstschädliche practiquen , vnd Gefahr / deutlich gnung eröffnet / vnd vor Augen gestellet worden / Ich dennoch auff mein gutes Gewissen / vnd Triesten trawend/ solchen allerdings keinen Glauben beymessen / noch sonsten einigen Beyfall geben wollen noch können / bin aber nunmehr in solcher mir gar vergeblich eingebildeter Meinung mercklich betrogen / vnd gantz vnverhoffet eines Wiedrigen vergewissert worden. Weil nun Ew. Churfürstl. Durchläucht. sich nicht geschewet auch ehe Sie mir die geringste Nachricht gegeben / daß Sie vber mich oder die mir vntergebene sich zu beschweren / Vrsach erlanget / bey dero Herrn Bruder des Hertzogen in Bäyern Churfürstl. Durchl. mich gleicher gestalt ohnverschuldet anzugeben / wie Ihr. Durchl. vnter dato München am 9. Aug. S. N. an des Herrn FeldMarschalls Wrangels Excell. deßwegen abgelassenes / vnd von dero mir communicirtes solches satsam mit sich führet/ So wird mir auch billich obliegen / vnd gebühren/meine Vnschuld so gut alß müglichen jedermenniglichen vor Augen zustellen / nicht zweifflend / Ewer Churfürstl. Durchl. so wenig alß sonsten jemand/solches aber übel zu empfinden Vrsach haben werden. Vmb so viel desto besser solches zu erweisen / wird nötig seyn / etwas wieder zurück zugehen/ vnd den Anfang von Belagerung Ewer Churfürstl. Durchl. mit Käyserl. Volckern a-

der besetzt gewesene Stadt Vecht/ zumachen / zumalen der Zeit Ewer Churfl. Durchl. Lande mit denen unterhabenden Völckern von mir erstmahls berühret worden. Weilen nun / vermöge des Armistitij Vergleichs / unser Seits frey gelassen / alle die jenige Orthe so in Ewer Churfürstl. Durchl. Lande belegen / vnd mit Käyserlichen Völckern besetzet wehren / Zum Fall Sie dieselbe von solchen Besatzungen nicht befreyen könten/ anzugreiffen / zu belagern / vnd zu bezwingen/welches dann auch durch Gottes Beystandt / deme darfür schuldig Danck gesagt / glücklich vollendet / So wird ein jeder der nurten gesunder Vernunfft oder keine Einseitige Passion , vnd Partheyliche Gemühts Zuneigung bey sich befindet / dadurch leichtlich abnehmen / vnd erachten weniger was anders darauß ersinnen können/ daß nohtwendig/vnd ohn vmbgänglich zu vollnziehung der vorgehabten Belagerung der Stadt Vechta/weiln Ewer Churfürstl. Durchl. durch andere Mittel solchen Orht von Käyserl. Besatzung nicht zubefreyen vermöcht / derselben Lande berühret werden müssen / vnd dieses die geringste Vrsach nicht seyn können/ den einmahl beliebten Stillstand wieder auffzuheben / so balden auch der Ort in Ihr Königliche Maytt. meiner allergnädigsten Königin Gewalt durch Gottes Gnade gebracht / vnd derselbe nach Veranlassung vnsers Kriegs Estats nicht ledig zulassen oder rasirt zu werden für gut befunden / daher besetzet gehalten/ seynd Ewer Churfl. Durchl. beampten wieder auff gestellet / vnd zur völligen Verwaltung gelassen worden / alles dem Armistitij vergleich gemäß / weiln auch vor angefangener solcher Belagerung als nach Endigung derselben das Platte Land von Menschen/vnd Viehe dorten vmbher ledig gefunden / vnd dergestalt hinderlassen / so ist dahero auch leichtlich zuerachten / daß ausser der fourage dem Land wenig schaden zugefüget werden können / zumahlen die Proviande ohne deme auß vnsern andern Quartiren meisten theils hergeschafft worden. Daß aber dieses nichts newes oder ohngewohntes sey / wann gleich mitten in der Freunde/ vnd Bundesgenossenen Lande dergleichen Nothdürfftigkeit / welche mit sich zuführen eine wahre Vnmügligkeit ist / gesucht werde / solches ist auß täglicher/vnd bißhero bey Freund / vnd Feind mehr als zu viel bekandter erfahrung offenbahr / vnd der jtzigen Kriegs art nach im gantzen Römischen Reich sehr üblich. Daß sonsten die Partheyen bis für die Stadt Münster gestreifft / vnd der Enden auch fast vor die Stadthor den Leuthen das Ihrige weggenommen haben sollen / solches ist mir zwarten allerdings nicht wissend/kan vielleicht aber wohl geschehen seyn/ weiln nicht müglich im Felde die Völcker so wohl/ vnd genawe als in festen Plätzen / vnd Guarnisonen beysammen zuhalten / vnd zu inclaviren, ob aber alle dergleichen streiffenden Partheyen eben von meinen Vnterhabenden / vnd auch nicht von den Käyserlichen / oder anderen gewesen / vnd ob sie dergleichen zu thun insonderheit in Befehl gehabt / solches wird gewißlichen genungsamen Erweisens bedörffen / vnd demnach die Soldatesque zum Theil so vbel disciplinirt , daß/ wann sie gleich den Todt vor Augen sehen / dennoch das frey-

willige/

willige / vnd eygenthätige außreuten / da sie nurten Gelegenheit darzu haben / nicht nachlassen / dahero meine davon tragende displicentz nicht nurten mit denen von mir deßwegen den Münsterischen Ständen zugeschickten Patenten / besondern auch vorhengten würcklichen execution, vnd Bestraffungen gnungsamb contestirt worden / so werden die jenige welche durch solche leichtfertige Strassen Räuber beschädigt / vor allen Dingen / vnd da sie erfahren / von wehme sie seyn / bey dero Officirern sich zubeklagen / vnd dieselbe nicht vorbey zugehen / veranlasset / da aber jhnen nicht geholffen werden solte / als dann verursachet es an andern Orthen zu suchen / vnd für eine hohe Vnbilligkeit solches anzuziehen. Daß aber wegen dergleichen ohne der Völcker Commendanten Wissen / Willen oder Geheiß / verübten excessen, zwischen den jenigen / so sonsten in guter Freundschafft stehen / so geschwind die extremitäten zuergreiffen / die Freundschafft in Feindschaff zu versetzen / es erheblich / vnd verantwortlich gnung sey / lasse ich alle Ruhe / vnd Friedliebende Gemühter vhrtheilen / bezeuge aber mit meinem Gewissen / daß ich daran im geringsten keinen Gefallen trage / auch da mir davon etwas zu Ohren kombt / alles durch müglichste remed rung von mir geandet werde / gestalt auff beschehene Klagen ich es gnungsamb erwiesen / auch deme vorzübawen / wol hundert Salvaguardien außgetheilet / vnd dieselben auff das kräfftigste maintinirt habe. Was Ewer Churfürstl. Durchl. ferner wegen der Graffschafft Pirmont / vnd des Hauses Sassenburg anfüren / wird gewißlichen Ihr zu schlechter Entschüldigung der vorgenommenen ruptur dienen können / Dann weil die Herrn Graffen von Waldeck / nach deme das Hauß Pirmont bereits vbers Jahr / vnd also ehe alß man auff das jüngste Armistitium gedacht / von mir eingenommen / von jhnen alß jhr Eigenthumm oder zum wenigsten annoch disputirtes / vnd im Rechten hengendes Gutt / zu restituiren begehret / Ist jhnen darauff die possession gestattet / vnd eingeräumt worden. Dahero Ewer Churfürstl. Durchl. der contribution halber mit vns zustreiten die geringste Vrsache nicht haben. Vielweniger kan dero zu einigem Behelff dienen was mit Sassenburg vorgangen / Denn weil ich nahe dabey im Felde gestanden bin / vnd durch das continuirliche böse Gewitter meines Proviantes / vnd dero Ammunition Verderbung besorget / habe ich / wie man saget / auß der Noht eine Tugend machen / vnd selbiges Fleckens alß des mir nechst gelegenen Orts darzu mich bedienen müssen / Dannenhero zu Beschütz- vnd Versicherung desselben / vnd meines darinnen habenden Vorrahts / anfenglich vor dem Flecken eine Schantze / dann auch vorm Schloß eine geringe Brustwehr auffwerffen / vnd selbige mit meinen Söldaten besetzen / Ewer Churfürstl Durchleucht. auff dem Hauß befundene 20. Mann aber gantz nicht davon wegtreiben lassen / im geringsten auch die Gedancken nicht gehabt / einige Besatzung darauff zu behalten / weniger vermuhtet / daß Ewer Churfl. Durchl. alß vnser dazumahlen vermeinter Freund / solche geringe / vnd Jhro vnschädliche courtoisie, die nach aller Kriegs Verstendigen Vrtheil / vnd opinion, gnungsam erlaubet /

 vnd

vnd nichts feindliches so lang in sich begreifft / biß es der Außgang anders erweiset / solches so übel auffnehmen / vnd verkehret außdeuten würde. So ist die nach dem Hauß damahlen von mir geschickte wacht / über eine Nacht daselbst nicht gestanden / besondern stracks wieder abgeführet / vnd was von mir daran gebawet / so fort wieder herunter gerissen worden / welches alles/wenn ich den Ort hette besetzet halten wollen/nicht würde geschehen seyn / Dahero dieses mir mehr zu Entschuldigung der vngütigen Bezüchtigung / alß zu Bekräfftigung Ewer Churfürstl. Durchl. angezogenen Vrsachen dienen kan.

Daß hingegen Ewer Churfürstl. Durchl. von mir alle mögliche Dienste / vnd Freundschafft wiederfahren/ ist allein darauß gnungsam abzunehmen / da Ewer Churfl. Durchl. durch dero an mich / wie ich vor Fürstenaw gestanden / Abgeschickte mit Belagerung Wahrendorff drey Wochen einzuhalten / von mir begehret / Ich nicht nur solche frist gerne gewilliget / besondern noch darüber in etlichen Wochen solches vnterlassen / vnd alßdann erst dorthin mich gewendet habe / da auch vorgedachten Wahrendorff der Münsterischen Stände Abgeordneter Herr Licenciat Nicolaus Dracter bey mir gewesen / habe gegen demselben mich noch besser / vnd vberflüssiger erkläret/in deme mich erboten / Wann Ewer Churfürstl. Durchl. die Käyserliche Besatzung darauß zu schaffen / vnd den Ort absolut in dero Gewalt zubringen vermöchte / daß ich hergegen Weidenbrügge / vnd Vechte quitiren vnd von Besatzungen befreyen wolte. Ob nun dieses Feindliche actiones, die den einmal beliebten Stillstand zubrechen / erheblich vnd kräfftig gnung / vnd ob hierunter nicht auffrichtig von mir gehandelt seye / lasse ich der Ehrliebenden Welt zu vrtheiln heimgestellt bleiben / bin auch in meinem Gewissen eines bessern versichert / vnd wenn man alles so genaw überlegen wolte / hette ich vielleicht mehr an Ewer Churfürstlichen Durchleuchtigk. bedienten/vffrichtigen intention zu zweifelen / auch was Wiedriges von denenselben mir zubesorgen Vrsach/ vnd Befügniß genung gehabt/ als das von mir jhro durch friedhessige Leute solches möchte eingebildet seyn worden / dann auß intercipirten Schreiben zuerweisen / daß dem Lamboy von Ewer Churfürstl. Durchl. in Paderborn stehenden Guarnison auff dessen zuschreiben die Contribution auß vnsern quartiren ist befördert worden. Desgleichen hat Ewer Churfürstl. Durchl. Landtrost Westphal an den Käyser selbsten geschrieben / so auch in Vnser Hand gekommen/ daß er wol wüste / wie weit er das Armistitium respectiren solte / vnd daß er dennoch Ihr Käyserl. Maytt. getrew verbleiben wolte / welches er auch auser Zweifel wol in acht genommen / in deme die Paderbornische Partheyen / weiln jedesmahl zimbliche Rotten von den Käyserl. sich darinnen befunden / vns nicht wenig gezwackt/ auch keinen geringen Abbruch zugefüget haben / welches mit denen so wir davon gefangen bekommen / sattsam zu erweisen. Daß auch Ewer Churfürstl. Durchl. von mir die Contribution auß dero Lande nicht behindert / besondern vielmehr vnsern Com-

meedan-

mendanten, deroselben Völckern die execution darinnen nach dero Belieben zugestatten / anbefohlen worden / solches kan ich mit meiner an ged. Commendanten deswegen abgegangenen / vnd Ewer Churfürstl. Durchl. in Rain stehenden Commendanten zum Nachricht zugeschickten ordre überflüssig genung beweisen / vnd das Widerspiel männiglich zuerkennen geben / welches alles mehr zu defendirung meiner Vnschuld / Als E. Churfürstl. Durchl. zu einiger erheblichen Vrsach dienen kan; Was sonsten Ewer Churfürstl. Durchl. wegen Ihr Fürstl. Gn. der Fraw Land-Gräfin zu Hessen sehr weitleufftig in dero Schreiben angeführet / solches lasse ich an seinem Ort beruhen / zweifele aber gantz nicht / Sie werde Ewer Churfürstl. Durchl. vnd menniglich jhro Vnschuld genungsamb zuerkennen zugeben wissen / vnd demnach Ewer Churfürstl. Durchl. zugleich mit dero schreiben / ehe jemahln zwischen vns wegen angezogenen differentien, deren ich mich doch an vnser Seyten / keiner zuentsinnen wüste / dieselbe auch bisweiln wol vnter den besten Freunden / vnd Bundesgenossen sich zu ereugnen pflegen / die Feindseeligkeit andräwen / als ist mir solches von Hertzen leyd / möchte wündschen das es so weit nicht kommen were / zumahlen wir darzu keine Vhrsach / vnd Anlaß gegeben / nach deme es aber deroselben also gefellt / verhoffe der Allerhöheste Gott werde Ihr Königl. Mayt. in Schweden / meiner allergnädigsten Königin / auch so viel Macht / vnd Mittel verleyhen / daß sie dieser Zunötigung kräfftiglich gnung werde begegnen können / welchen ich dann als einen gerechten Richter / vnd Hertzenskündiger darüber zum Zeugen angeruffen haben wil / darmit der gantzen Welt vnser Vnschuld / vnd gerechte Sache offenbahret vnd aller Friedhässigen Gemühter dadurch erkennet werden mögen / Protestire auch dabeneben für allen Schaden / Vnheyl / vnd Vnschuldiges Bluht vergiessen / So hierauß entstehen möchte / dieselbe damit Göttlicher Bewahrung getrewlich ergebend / Sign. Bodenburgk / den 19. Augusti 1647.

Ew. Churfl. Durchl.

Gehorsamer Diener

Hanß Christoff von Königsmarck.

An Se. Churfl. Durchl.
zu Cölln / etc.

Lit. X.

Von Gottes Genaden/Maximilian/Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Obern- vnd Niedern Bäyern/deß Heil. Röm. Reichs ErtzTruchses/vnd Churfürst/ etc.

UNsern gruß zuvor/Hoch- vnd Wolgeborner Herr Feldmarschal. Wir haben des Herrn Feldmarschals den 17. diß an vns abgangenes/ vnd durch den zuruck kommenden Trompeter überschicktes Schreiben empfangen/ vnd drauß ablesend mit mehrerm vernommen/ waß massen Er auf die vns jüngstens durch den Baron Benedict Horn præsentirte Königl. Schwedische Ratihabition des Vlmischen Armistitij recess, vnsere Gegenratification, vnd Volziehung deß/ was solcher recess vermag/ noch mahlen begehret/ vnd verhoffet/ daß wir vns mit den jenigen rationen, vnd Vrsachen/ welche wir jhm bey gedachten Baron Horn vberschrieben/ bey der von dem Herrn Feldmarschall anjetzo darauß replicirten Beschaffenheit/ vnd gethanen erlauterungen/ weiter nicht entschuldigen/ sondern seinem vorigen begehren in einem/ vnd andern statt thun werden.

Nun thun wir vns vorderist auff angezogenes vnser voriges dem Baron Horn auffgebenes Schreiben nochmahlen beziehen/ vnd verhoffen/ wann der Herr Feld-marschall denen darinnen begrieffenen motiven ferners reifflich nachsinnen/ vnd selbige wohlerwegen/ das vns Er in keinerley weiß verdencken/ oder mißdeuten wird/ daß wir die begehrte gegen ratification weder damahlen außgehändiget haben/ noch auch anjetzo vberschicken köndten: Zumahl vns die vorige verhindernussen annoch starck im weg liegen. Es ist ja die höchste Billigkeit/ weiln vnsers Herrn Brudern des Churfürsten zu Cölln L. wie auch vnser Vetter der Coadjutor in dieser gemeinen sachen consortes, vnd gleich so wohl als wir darbey interessirt seynd/ das wir vor allem mit denselben darauß communiciren sollen: Inmassen albereit geschehen/ vns aber Ihr erklärung darüber annoch nicht erfolget ist. So stehet der Hessen Casselische ratihabition noch auff diese zeit auß/ welche doch vermög klaren inhalts des Vlmischen recess vns selbsten innerhalb zwey Monahten eingeantwortet werden sollen. Weiln nun die Landgräffin sich niemahlen im geringsten erboten/ oder erkläret/ das Sie solche Ihr ratihabition einzuschicken gesinnet seye/ noch auch hiezu einige prorogationem deß bestimten termins begehrt/ sondern vielmehr mit jhren vielfältigen wiedrigen actionibus gnungsam zu verstehen gegeben

geben hat / daß Sie daran nicht gebunden seyn / sondern eine offene Hand / mit jhren Waffen nach gefallen zu operiren behalten wolle: Gestalten sich die Hessen Casselische abgeordnete zu Münster außtrucken vernehmen lassen / daß Sie Jhre Waffen nicht feyren lassen könten / noch jhnen mit eines oder des andern Churfürsten / vnd Stands neutralitet, oder wie man es sonsten nennen wolte/ geholffen seyn / sondern man müsse sich mit jhnen würcklich conjungiren oder jhr Feind seyn: Als stellen wir zu des Herrn Feldmarschalls eigenem Judicio, ob wir bey solcher Beschaffenheit mit einigem fueg zu verdencken das wir mit außliefferung vnser gegenratification noch etwas an vns halten / bevorab weil der Herr Feldmarschall vnser interims ratification schon in handen hat/wir aber von der Landgräffin gantz nichts.

Belangend des Königsmarcks thätliche contraventiones haben Chur Cölln L. sich so wohl bey jhm selbsten / als bey den Königl. Fransöischen / vnd Schwedischen Plenipotentiarien zu Münster mehrmalen zum Höchsten dawieder beschweret / es hat auch an starcken/vnd beweglichen erinnerungen nicht ermangelt: Aber Sie haben darauß einigen Frucht / vnd guten effect nicht verspürt / vnd dahero jhre ohne zweifel die sorgsame Gedancken gemachet / wann sie es schon an den Herrn Feldmarschalln selbsten hetten gelangen lassen / derselbe würde sich ohne der Schweden Plenipotentiar en vorwissen nicht gern etwaß resolvirt, oder wohl auch der Königsmarck demselben so wenig/ als den Schwedischen Plenipotentiariis parirt, sondern allerhand außflucht gesuchet haben. Neben dem angedeute contraventiones so offenbar / vnd Reichs-kündig gewesen/ das selbige dem Herrn Feldmarschalln auch ohne special Klage nicht wohl verborgen seyn könten; Wir erinnern vns guter massen/was der in des Herrn Feldmarschaln schreiben angezogene zwölffte Punct des Vlmischen recess mit sich bringt/ Vnd haben sich ja Chur Cölln L. demselben gemäß eusserst angelegen seyn lassen / jhre Orth von der Käys. guarnisonen zu evacuiren, auch zu solchem end gar an Jhre Käyserl. Mayst. selbsten eine kostbarliche Absendung gethan / vermittels deren den Sachen noch wohl Raht zu schaffen gewesen were / wann nicht anderseits der appetit die gedult überwunden hette. So beschweren sich Jhre L. nicht wenigers ob diesem gar hoch/ das man sich zwar der disposition des angogenen 12. Puncten wegen Freywilliger attaquirung jhrer von den Käyserischen besetzter Plätz nur gar zu früeylend bedient / dargegen aber waß der restitution, vnd anders halber Jhrer Lbden zum besten dabey mit mehrerm angehengt/ vnd versprochen worden / gantz/vnd gar auß der Acht gelassen hette / vnd demselben auff offters erinnern / vnd ersuchen nicht nachkommen wollen.

Daß wir sonsten bey der Cron Franckriech am ersten angesuchet haben nicht allein vns die vorige Quartier zwischen dem Lech/ vnd der Munden/wie imgleichen in dem Bistumb Eichstet noch förderst zu vergönnen / sondern es auch mit den Würtenbergischen Plätzen / der Stadt Augspurg / vnd andern Orten in dem jetzigen Stande zu lassen/

ist dem Herrn Feldmarschall / vnd seinem Kriegs directorio gar nicht zu præjuditz oder das wir jhne hiebey gäntzlichen prateriren wollen / sondern darumben beschehen / weilen wir zumahl die Cron Franckreich ersuchet haben / sich bey jhme / vnd da es von nöhten bey der Cron Schweden selbsten zu interponiren das dieselbe für jhren theil / vnd so viel sie diese Sache betrifft gleichfals darinnen consentiren wolten. Inmassen bald darauff den Königlichen Fransöischen Plenipotentiariis zu Münster Befehlich zugefertiget worden / mit den Königl. Schwedischen legatis daselbsten handlung zu pflegen; welches auch würcklich beschehen / vnd wir nicht zweifflen / der Herr Feldmarschall werde albereit selbsten auch schrifftlich hierunter requiriret worden seyn. Dieweil nun die Cron Franckreich / vnd deroselben General in Teutschland der VisConte de Touraine angeregtes vnser begehren für billig ermessen / vnd vns darinne so viel dieselbe ins gemein / vnd absonderlich darbey interessirt ist / mit noch weiterer anlassung deren zwischen dem Lech / vnd Mindel liegenden Quartiren / vnd in andern wilfärig deferirt: So zweiffeln wir gantz nicht / der Herr Feldmarschall werde auch seines theils auff die abtrettung deren im Vlmischen recess benanten Orten / vnd Quartiren nicht tringen / sondern es gleicher gestalt in gegenwertigen Stande lassen / vnd so vielweniger einige weitere instantz dawieder machen / weiln Er vns nach beschaffenheit der jetzigen Kriegs conjuncturn selbsten mit raggion weder einrahten noch zumuhten wird / daß wir noch zur zeit vnsere Völcker abdancken / vnd vns selbsten dissarmiren solten: Hingegen aber leichtlich ermessen kan das vns vnmüglich fallen würde gedachte vnsere Völcker in vnsern eygenen Ländern / weiln die andere Bäyerische Creyß Stände ein gar schlechtes dabey præstiren, allein zuvnterhalten / zumahlen sie solche in kurtzem selbsten auff den eussersten grad ersäugern / vnd vns also an stat der durch das Armistitz verhofften erleichterung anders nichts als der vollige ruin vnserer Landen erfolgen würde.

Was in specie die Vestung Hohen Asperg betrifft hat es damit die gründliche beschaffenheit / das der darob commandirende Obriste Lieutenant von Jhrer Käyserl. M. allein mit dem gehorsam an vns gewiesen worden; Weiln aber dieselbige solche anwiesung revocirt, hat vns Er nicht allein weiter nicht obediren wollen / sondern auch die in Asperg gelegene Werthische / vnd Schochische Officier sampt jhren bey sich gehabten Soldaten zu abfall von vns beredet / vnd den vns getrew verbliebenen / Närsischen Hauptman Herison gezwungen / daß Er / vnd seine anvertrawte compagni, wielen sie von den andern übermannet gewesen / von der Vestung außziehen müssen / bey welcher bewandnuß der Herr Feldmarschall hoffentlich vns einige Schuld nicht beymessen / noch dieses verlauffs halber in vngleichen Verdacht zu ziehen gemeint seyn wird.

So wir demselbem auff eingangs erwehntes sein ferners Schreiben in antwort nicht verhalten wollen / vnd gleich wie wir denselben im geringsten nicht verdencken / daß Er seiner obhabendenen Verantwortung nach auff vnser voriges Schreiben seine befun-

dene

dene Meinung an vns gelangen lassen: Also stehet zu denselben hinwieder auch vnser zuversichtliches vertrawen/Er werde die vnser gegenerklärung anderster nicht als wie sie wolgemeint ist erkennen / vnd auffnehmen; verbleiben dabey neben Wiederhohlung/deren in vnsern nechsten Schreiben gethanen Anerbiet dem Herrn Feld-Marschall mit geneigten Willen / vnd allen Guten wol zugethan / Datum München / den 29. Augusti Anno 1647.

Deß Herrn FeldMarschallen

Gutwilliger

Maximilian/
mppria.

Dem Hoch- vnd Wohlgebornen Carl Gustav
Wrangel / Herrn zu Schog-Closter/vnd Roßdorp/
Königl. Schwedischen Reichs-Raht / General/ vnd
Feld-Marschallen in Teutschland.

Lit. Y.

Lista, Ihrer Churfl. Durchl. zu Cölln/rc. zuständiger/mit jhren eigenen Völckern besetzten Plätzen.

Im ErtzStifft Cölln:

Disseit Rheins:
- Andernach.
- Arweiler.
- Groy.
- Scheimbach.
- Brüel.
- Lechenich.
- Zonß.
- Zalpich.

Jenseit Rheins:
- Arnßberg.
- Attendorn.
- Werll.
- Dörsten/ darinnen befinden sich etzliche Käyserl. Compagnien/ die J. Churfl. Durchl. herauß zubringen sich bemühen wollē.
- Käyserswerth.

Lit. Y.

Im gantzen Stifft Paderborn / befindet sich keine Guarnison/darinnen Käyserliche Völcker verhanden.

Im Stifft Münster:

Meppen.
Rehme.
Wahrendorff.
Lüdinghausen.
Schönbeck.
Wolbeck.
Schonefliedh.
Vechte / darinnen befinden sich Käyserliche Völcker/ die Ihre Churfl. Durchl. herauß zubringen sich bemühen wollen.

In beyden Stifftern/Hildesheimb/ und Lüttig/ befinden sich keine Käyserliche Guarnisonen.

Lit. Z.

Durchläuchtigster Churfürst/ Gnädiger Herr/ rc.

MIt Ew. Churfl. Durchl. gnädigem Antwort-Schreiben/ auff an dieselbe beyde meine newlichst abgelassene unterthänige Brieffe/ vom erst: und andern dieses/ instehenden Monats/ hat sich mein abgefertigt: gewesener Capitain / gestern wieder wohl zurück anher eingefunden / und ist nicht allein in unterthäniger Empfahung mit gebührender Reverence, Darauß die Vergewisserung Ew. Churfl. Durchl. Sincerität, nochmalige Bekräfftigung deß verglichenen Armistitij, und alles dessen / wessen Ew. Churfl. Durchl. durch dero Hoff: und KriegsRaht/ den Herrn Johann Kütner von Küniz/ rc. mich vorhin versichern zulassen / gnädig geruhet haben/ besondern auch/ Ew. Churfl. Durchl. noch mehrere/ und eyferigere Sinceration, auß abgelegter mündlicher Relation, deß obberührten Capitains / mir eröffnet worden; Gleich wie nun mir obliegen wollen / gegen Ew. Churfl.

Churfl. Durchl. vmb solcher dero Gemüths Entdeckunge / vnd gedachtem Capitaine wiederfahrner gnädigsten Audience, auch anderer gnädigsten Bezeugunge / vnd grosser Ehre willen / die er nicht gnung mit Ruhm zu erzehlen hat gewust / mich vnterthänig zu bedancken / so ich dann bester massen hiermit abzurichten vermeinen thue / vnd bey Ihrer Königl. Mayt. meiner allergnädigsten Königin / vnd Fräwlein / auch behörig nachzurühmen / vnvergessen seyn wil; Also wollen Ew. Churfl. Durchl. zuglauben gnädig geruhen / daß ich auch von meinem Theile anders nichts suchen werde / alß das / was einmahl beliebet / vnd beschlossen worden / beständig zu beobachten / vnd der bißherigen gepflogenen Sinceritet fürters gemeß / vnd erbawlich seyn möge; Wie dann Ew. Churfl. Durchl. ich nichts weniger vnterthänig versichern kan / alß vnterdessen die Käyserliche Guarnison in der Stadt Eger / sich an mich auff Discretion hat ergeben müssen / daß Gott Lob / noch alles / von Seiten Ihrer Königl. Mayt. meiner allergnädigsten Königin / vnd Fräwlein Waffen / in erträglichem Wohlstande / vnd vffrecht zu befinden ist / vnd stehet jetzt die Käyserliche Armada zu / vnd bey Schlackewalde / wie die Gefangenen berichten / in einem formirten Läger. Es wird sonst fast die Zeit herbey kommen / welche zu der Extradition der Königlichen Confirmation vber das Armistitium determiniret ist; Ob zwart nun wohl Ich noch verhoffen thue / es werde der Herr General Major Douglas, so deßwegen expresse ins Königreich Schweden vorlängst verschicket ist / sich darmit immittelst wieder zur Stelle finden / So stehe ich jedoch in der jenigen Vmbsorge / weil der Weg sehr weit / vnd leichtlich auß einigen ohngefährden Incidentzien, sichs verweilen könte / es möchte irgends gedachte Königliche Confirmation nicht so gleich zu gemessener Zeit an Handen gebracht werden; Damit aber bey etwa dergleichen Begebenheit nicht etwa frembde Gedancken zu schöpffen stünden / sondern solchem allerdings in Zeiten vorgebawet würde / So habe Ew. Churfl. Durchl. ich vnterthänig zu ersuchen / daferne wieder alles Verhoffen / etzliche wenige Frist sichs etwan länger verzögern möchte / dieselbe es nicht vngleich zu verstehen / sondern deß gewiß zu seyn / gnädig geruhen wollen / daß die Königliche Confirmation doch einen alß den andern Weg gewiß erfolgen / vnter dessen auch das Armistitium in allen / vnd jeden Puncten / vnd Clausuln auffs genaweste von mir werde observiret werden. Ew. Churfürstl. Durchl. gnädiger Resolution hierüber erwartend / vnd verbleibe

Ew. Churfl. Durchl.

Datirt im Feldlager bey Eger / den 15. Julii / 1647.

Vnterthäniger Diener

Carl Gustav Wrangel.

An Se. Churfl. Durchl. in Bäyern / rc.

Lit. AA.

Von Gottes Genaden/ Maximilian/ Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Obern- vnd Niedern Bäyern/ deß Heil. Röm. Reichs ErtzTruchses/ vnd Churfürst/ ꝛc.

UNsern Gruß zuvor/ Hoch- vnd Wolgeborner Herr FeldMarschall. Wir haben desselben vom 15. nechstabgewichenen Monats Julij an vns abgangenes Schreiben zu recht empfangen/ vnd vnter andern darauß vernommen/ daß die Königliche Schwedische Ratification noch nicht verhanden/ aber doch mit nechstem verhofft werde/ weiln wir dann von vnsern Gesandten zu Münster bericht worden/ daß die Königliche Schwedische Plenipotentiarij sich gegen jhnen gedachter Ratification halber eines gleichmässigen vornehmen lassen/ alß wollen wir deß würcklichen Erfolgs erwarten/ vnd vns auch immittelst mit vnser Ratification dergestalt gefast machen/ daß daran gleichfals kein Mangel erscheinen sol. So wir dem Herrn General FeldMarschall in Antwort nicht verhalten wollen/ vnd verbleiben darbey demselben mit geneigtem Willen/ vnd allem Guten wohl zugethan. Datum München/ den 1. Augusti/ Anno 1647.

Deß Herrn FeldMarschalln

Gutwilliger

Maximilian.

Dem Hoch- vnd Wohlgebornen Carl Gustav Wrangel/ Herrn zu Skog-Kloster/ vnd Roßdorp/ ꝛc. Königl. Schwedischen ReichsRaht/ General/ vnd FeldMarschalln in Teutschland.

FeldLager bey Eger.

Copia

Lit. BB.

Copia Schreibens an ChurBäyern/ꝛc.

Durchläuchtigster/Churfürst/gnädiger Herr/ꝛc.

Ob zwart/ vermög jüngsten an Ew. Churfürstl. Durchl. meines abgelassenen vnterthänigen Schreibens/ ich in der Beysorge gestanden / es möchte die Königliche Ratification von Seiten Ihr. Mayt. zu Schweden/ ꝛc. meiner gnädigsten Königin/ꝛc. wegen der weiten Abgelegenheit deß Weges/ vnd anderer etwa daher vorfallenden Impedimenten, in gesetzter Zeit so gleich nicht erfolgen/ auff welchen Fall dann/ daß Ew. Churfürstl. Durchl. deßhalber keine vngleiche Gedancken zu schöpffen/ gnädig geruhen wollen/ Ich vnterthänig angesucht.

So habe demnach Ewer Churfl. Durchl. ich nunmehro vnterthänig berichten wollen/welcher gestalt selbige Königliche Ratification, so fort auff deß Herrn General Major Douglas Hinkunfft ins Königreich/ außgefertiget/ durch die Ordinari Posten vber Leipzig/vorauß geschicket/vnd mir gestriges Tages wohl zu handen gebracht/ welche denn Ew. Churfürstl. Durchl. Ich durch gegenwärtigen zu deroselben abermahls abgeordneten meinen Capitein den Wohlgebornen / Baron Benedict Horn / mit vnterthänigster reverentz ohnverzügglich einantworten lassen wollen/ Ewer Churfürstl. Durchläucht. hiernebst Vnterthänig bittende / Sie geruhen / selbe von ermelten Capitain / vermittelst gnädigster admission, auch zustellung völligen guten Glaubens / vber sein Mündliches mehreres Anbringen / nicht allein Gnädig zu empfangen/ besondern auch hingegen mit Ewer Churfl. Durchl. gleichmässigen instrumente einer ratification denselben gnädigst zuversehen/ vnd darmit hinwieder zudimitiren: Ewer Churfl. Durchläucht. können nun vmb so viel mehr Gnädigst vergewissert seyn / das vnserseits dem getroffenen Armistitio beständig inhærirt, vnd Inhalts dessen alles genaw observirt werden solle: Die in des Allerhöchsten getrewen Obhut zu allen Churfl. stetem Wohlergehen / glücklicher Regierung / beständiger Gesundheit / vnd aller selbst Ihro annehmlichen prosperität darnebst aber zu Ewer Churfl. Durchl. vnveränderten Gnädigsten affection mich Vnterthänigst ergeben thue. Datum in Feldlager bey Eger / den 23. Julij 1647.

Ewer Churfl. Durchl.

Vnterthäniger Diener

Carl Gustav Wrangel.

Lit. CC.

Von Gottes Gnaden/ Maximilian/ Pfaltzgrafe bey Rhein/ Hertzog in Obern- vnd Niedern Bäyern/ etc. deß heiligen Römischen Reichs Ertztruckseß/ vnd Churfürst/ etc.

VNsern Gruß zuvor / Hoch- vnd Wohlgeborner Herr Feldmarschall/ vns hat desselben zu vns abgeordneter Capitein der Wolgeborn Baron Benedict Horn die Königl. Schwedische ratification über die zu Vlm im Martio dies Jahrs geschlossene Armistitij handelung/ sampt des Herrn Feldmarschals den 23. verwichenen Monats Julij alten Calenders datirtem Schreiben wohl geliefert/ vnd darbey ferners anbringen gethan / das wir jhm Horn vnsere Gleichmässige Ratification entgegen außantworten / die in dem Vlmischen recess auff den erfolg allerseits ratificationen gestelte puncten exequiren lassen / vnd dann noch fürders das verglichene Armistitium, wie man an seiten der Cron Schweden darzu ebner gestalt erbietig / beständiglich observiren, vnd halten wolten. Nun haben wir den Inhalt dessen/ darüber angeregte Königl. Schwedische ratification gestelt ist/ mit den Vlmischen recess conferiren lassen/ vnd befunden/ das eines dem andern allerdings gemäß / vnd conform ist / wolten allein wünschen/ daß gleich wie bey den Vlmischen Tractaten alles wohl bedacht/ abgehandelt/ vnd verglichen worden/ man es auch also anderseits ins Werck selbsten gesetzet / vnd nicht vielmehr/ bevorab der Königsmarck/ vnd die Hessen Casselische/ vnsers Herrn Brudern/ deß Chur-Fürsten zu Cölln Lbden/ vnd dero Stiffter/ nach der Armistitij Vergleichung/ mehrers alß vorhero jemahlen betrangt hetten/ sintemahl aber dieselbe/ wie auch vnser Vetter der Coadjutor, in dieser Sachen eben so viel als wir interessirt, vnd Consortes seynd: Inmassen auch die Königl. Schwedische Ratification, wie billich/ auff vns sämptlich gestellet ist/ alß erheischet förderst die vnvmbgängliche Nohtdurfft / daß wir beyden Ihren Lbden hievon gehörige Communication thun / vnd deren Erklärung darüber vernehmen/ damit wir vns alßdann der begehrten Gegen Ratification halber darnach richten könten. Was dann die Stadt Offenburg belanget/ haben wir dem jenigen/ worzu wir vns in dem Vlmischen Recess anerboten/ albereit vnsers Theils gebührende Vollziehung gethan / aber bey dem Commendanten keine Folge gehabt. So haben wir auch bey der Cron Franckreich durch vnsere dahin Abgeordnete / wegen der in dem Vlmischen Recess veranlasseten Abtrettung/ der darinnen benamsten Würtenbergischen/ vnd andern Orthen gewisses Anbringen thun lassen/ welche vber sich genommen/ vermittelst jhrer zu Münster anwesenden

Pleni-

Plenipotentiarien, mit den Schwedischen Legatis daselbst darüber tractiren zu lassen/ wie vns dann vnsere Abgesandte daselbst/ bey der letzten Ordinari berichtet haben/ daß sie allerseits derenthalben bereits in würcklicher Handlung begriffen seyn. So bald vns nun/ wessen Sie sich eigentlich hierinnen mit einander verglichen / von der Cron Franckreich weiterer Bericht / vnd zumahlen die Chur Cöllnische/ sampt deß Coadjutoris Erklärung einlanget/ wollen wir nicht vnterlassen/ den Herrn Feld Marschallen ferner der Nohtdurfft nach zu beantworten/ der vngezweifelten Zuversicht / derselbe werde jhm diesen geringen Verzug/ vmb so viel weniger zu wieder seyn lassen / weilen weder vns / noch auch vnsers Herrn Bruders/ deß Churfürsten zu Cölln ꝛc. die Landgräfin zu Hessen Cassel jhre Ratification, welches doch Vermöge deß Vlmischen Recess, gleich innerhalb zwey Monaten von dato deß 14. (4.) Martij/ alß schon vor 3. Monaten hette beschehen sollen / noch auff dato nicht eingeschicket/ vnd so wohl alß der Königsmarck / fast einigen Puncten gemeldten Recess nicht gehalten/ vnd ins Werck gesetzet / sondern demselben in viel Wege è Diametro zu wieder gehandelt hat/ vnd continuirlich noch handeln thut/ da man entgegen sich wieder vns/ vnd vnsers Herrn Brudern Ldn einiger Contravention mit Fug nicht wird beklagen/ sondern der Herr Feld Marschall vns selbsten das Gezeugniß geben können/ daß wir vnsers Theils alles das / was in dem Vlmischen Recess begriffen / im Werck selbsten præstiret, vnd bißher strictè darob gehalten haben / vnd seynd wir erbietig / dem jenigen noch ferners nachzukommen/ was hierin falß billich/ vnd recht / wie dann der Herr Feld-Marschall deßhalben mit vnserer in Händen habenden Interims Ratification genungsam versichert ist/ vnd versehen vns hinwieder von demselben eines gleichmässigen / verbleiben jhme dabey mit geneigtem Willen/ vnd allem Guten wohl zugethan. Datum München/ den 9. Augusti/ Anno 1647.

Deß Herrn Feldmarschalln

Gutwilliger

Maximilian

mpropria.

Dem Hoch- vnd Wolgebornen/ Carl Gustav Wrangel/ Herrn zu Skogkloster/ vnd Roßdorp/ ꝛc. Königl. Schwedischen Reichs-Raht/ General, vnd Feldmarschalln in Teutschland.

Durch-

Lit. DD.

Durchläuchtigster Churfürst / gnädiger Herr / etc.

NAch deme der / mit Ihrer Königl. Mayt. meiner allergnädigsten Königin / vnd Fräwlein / etc. auß Schweden vberkommenen Ratihabition, vber die zu Vlm geschlossene Handlunge deß Stillstandes derer Waffen / zu Ew. Churfl. Durchl. abgeordneter Capitain / Herr Baron Benedict Horn / sich gestern zu mir wieder angefunden / so habe ich vermeynet / von Ew. Churfl. Durchl. würde er hergegen Vermöge deß Buchstablichen Einhalts zum Beschlusse Ewer Churfl. Durchl. Ratification pro Interim, so datirt zu Wasserburg / am 19. deß Monats Martij dieses Jahrs / nicht allein eine andere / besondern auch derer noch zu Vollnziehen hinterstelligen Puncten / vnd Abtrettung der Oerther wegen / so im Würtenberger Lande / vnd anderswo belegen seynd / dergleichen behüfige Ordres mit sich bracht haben / worauff das einmahl Abgehandelte / vnd Beliebte / vollends in richtigen Stand gesetzet / vnd dem Versprechen in allen Satisfaction geleistet werden mögen; Auß Ew. Churfl. Durchl. gnädigen Antwort aber / so besagter Capitain gebührend eingelieffert / vnd ich mit vnterthäniger Reverentz vbernommen habe / wie auch desselben mündlicher Relation, ist mir / wieder alle geschöpffte Zuversicht / eröffnet worden / welcher gestalt die ander Ratification, von E. Churfl. Durchl. dißmahl nicht erfolget / sondern ich auff die Interims Ratification, vnd im Vbrigen an statt derer desiderirten Ordres, vmb Abtrettung willen derer Würtenbergischen / im Recess benambten Orthen / die Sache auff die Crone Franckreich / vnd auff newe Tractaten zwischen denen Fransöischen zu Münster anwesenden Herren Plenipotentiarien, vnd denen Königl. Schwedischen Herren Legatis, wie auch so denn auff einen Bericht / der hernacher von der Crone Franckreich / Ewer Churfl. Durchl. zukommen würde / vnd endlich auff Chur-Cöllnische / sampt deß Herrn Coadjutoris Fürstl. Durchl. Erklärung / verwiesen; Der Stadt Augspurg / vnd deß Bisthumbs Eygstett halben aber / gantz nichts darinn gedacht; Vnd letzlich / viel Beschwehrungen vber Ihre Fürstl. Gnaden die Fraw Landgräfin zu Hessen Cassel / vnd den Herrn General Königsmarcken / alß wenn dererseits / daß was abgehandelt / vnd verglichen / nicht ins Werck gesetzt worden / sondern die Churfl. Durchl. zu Cölln / vnd dero Stiffter / nach der Armistitij Vergleichung / mehr alß vorhin jemahlen / Sie bedränget hetten / geführet werden wollen; Da doch Ewer Churfl. Durchl. gnädige Erklärung / vnterm Dato München den 1. Augusti hiervon nichts vermeldet / Sondern dahin gehet / daß dieselbe von Seiten Höchstgedachter meiner Allergnädigsten Königin / etc. deß Erfolgs der Ratihation zuerwarten / vnd sich immittelst

mittelst mit ihrer Gegen Ratification dergestalt gefast zu machen/ geruhen würden / daß daran gleichfals kein Mangel erscheinen solte / gestaltsamb von mir hierüber nachmahls gantz kein Zweiffel/ oder die geringste Diffidence getragen wird; Wie nun Ewer Churfl. Durchl. auff die Gedancken zukommen geruhen mögen/daß zuwieder deß einmahl getroffenen/corroberirten, vnd ratificirten Recess, worinnen alles purè abgehandelt worden/ vnd vigore dessen/ sein Vorbleibens einmahl also haben/ vnd behalten solle / einige newe Tractaten moviret werden/vnd eben auff die Crone Franckreich/ vnd der Resolution, vnd weitern Bericht/die zwar bey dem Armistitio alß eine confœderirte Crone/so weit sichs vff Sie erstrecket/ weiter aber nicht interessiret ist/hingestellet seyn müsten; Darein kan ich mich nicht finden; Da auch von hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden der Fraw Landgräfin/oder dem Herrn General Königsmarck/fast in einigen Puncten deß gemeldten Recess nicht eingehalten worden were/so verwundert mich/daß nicht eher von der Churfürstl. Durchl. zu Cölln/einige Beschwernüsse darüber/zu mir eingeschicket worden / auff daß man gesehen/woran es gelegen gewesen were/ vnd vnsers Theils dem Wercke remediret hette werden können; Wie mir dann auch nicht bewust seyn thut / warumb Ihre Fürstl. Gnaden die Fraw Landgräfin dero Ratification nicht hat einliefern lassen; Solten sonst hierunter gemeynet seyn / die Actiones, vnd Occupirung einiger drunten in Westphalen von denen Käyserlichen noch besetzt gewesenen Plätze; So dispensiret hierunter der 12. Punct im Recesse, vnd gibt gewisse Masse/vnd Weise/daß im Fall die Churfl. Durchl. zu Cölln/deren Cronen Feinde / auß ihren Landen selbsten außzuschaffen nicht vermöchten/ vnd die confœderirten Cronen/vnd deren Alliirte, einen/oder andern vom Feinde in Ihrer Churfl. Durchl. Landen/besetzten Orth zu attaquiren, vnd den Feind darauß zu heben/ tentiren wolten/jhnen durchauß keine Hinderung zu machen stünde; Vnd ist wohl zu ermessen / daß bey dergleichen Belagerungen es allerdings ohne Schaden nicht abgehen/ darumb aber das Armistitium nicht in Nachtheil gezogen werden kan. Es hat zwart Sr. Churfl. Durchl. zu Cölln/Raht/Cämmerer/ vnd Drosta zu Erewitte/ Herr Dietrich von Landsberg/ꝛc. zu Anfang deß Monats Maji/alß er zu mir abgefertiget gewesen / vnd die Churfl. Cölnische Ratification bey Schweinfurt eingeliefert / vnter andern mündlich angebracht/wie daß er befechlicht were/nebenst dem Herrn Grafen zu Fürstenberg/ꝛc. der damahls auff jhn zu Würtzburg gewartet/ zu der Röm. Käyserl. Mayt. per posta zu reisen/ vmb zu sollicitiren, weil der General Wachtmeister Sparre practiciret hette/einiges Orthes/darinnen ChurCöllnische Guarnison gelegen/sich zu bemächtigen/ daß die Evacuation dererselben/vnd anderer von denen Käyserlichen noch besetzter ChurCöllnischer Plätze/ beschehen möchte; Inmassen er zu solcher Reise behüefete Geleits Briefe von mir desideriret, auch darmit versehen worden ist. Nach deme er aber solches nicht erhalten/vnd darauff keine Würckligkeit erfolget/So ist man nicht zu verdencken/daß bey so gestalten Sachen/man auff andere zulässige Weise deß Status belli gesucht hat/vnd annoch suchen thut/

Q was

was zur Versicherung Ihrer Königl. Maytt. meiner allergnädigsten Königin/ꝛc. Estats/ vnd Quartiere gereichen thut; Wann dann dieses alles/ vnvermuhtlichen/ dem abgehandelten Armistitio nicht gleichförmige/ newe Dinge seynd/ vnd man die Tractaten, so Ewer Churfl. Durchl. mit denen Herren Fransosen etwan haben mögen/ an jhren Orth gestellet seyn lässet. So lasse Ewer Churfl. Durchl. hochverständlichen Churfürstlichen vberlegen/ ichs vnterthänig anheimb/ vnd trage die vnterthänige Zuversicht/ Ewer Churfürstl. Durchl. werden gnädig geruhen / zu Benehmunge eines / oder andern vnterlauffenden Miß Gedancken/ dero Gegen Ratification, (gleich wie man es mit der Interims Ratification in so lange versichert ist/) vber offt berührtes Armistitium, vnd davon noch hangende Ordres vmb Abtrettunge willen / derer in Ewer Churfl. Durchl. Devotion noch wesenden Würtenbergischen Oerther / wie auch derer nachständigen Quartiere/ einzuschicken/ auch jhrem gut befinden nach/ auff Vmbsorge gnädig bedacht zu seyn/ wie die revoltirte Guarnison auff Asperg/ (davon Ewer Churfl. Durchl. Hoff- vnd Kriegs Raht/ Herr Johann Küttner/ mir part gegeben) herauß gehoben/ vnd deß Orths halber dem Armistitio ingleichen Satisfaction præstiret werden möge/ weil im zwantzigsten Punct vor alle offentliche/ vnd heimbliche Machinationes in genere, & specie gleichsam adsecuriret worden ist. Offenburg belangende / muß desselben halben bey Ewer Churfl. Durchl. Andeutung/ ich es vnterthänig bewenden lassen/ vnd habe Ewre Churfl. Durchl. ich vber das auch vnterthänig zu bitten/ Sie dieses mein importuniren in keinen Vngnaden auffzunehmen/ sondern in gnädige Consideration zu ziehen/ geruhen wollen / daß mir alß einem allervnterthänigsten/ vnd verpflichteten Ministro, vmb vnter dem mir allergnädigst anvertrawten Directorio , Ihrer Königl. Maytt. meiner Allergnädigsten Königin / vnd Fräwlein/ Krieges Estaat, vnd alles daran Dependirendes/ müglichster Massen auffrecht zu erhalten/ auffs fleissigste die Nohtdurfft zu sollicitiren, obliegen thut. Wie dann Ewer Churfl. Durchl. in fernerweiter steiff/ vnd festen Haltung deß Armistitij, von diesem Theile vnterthänig sinceriret, vnd versichert haben wil; Thue deß Grundgütigen Gottes Obhalt Ewre Churfl. Durchl. zu allem Churfürstlichen hohen Auffnehmen/ vnd glücklicher Regierung trewlichst empfehlen/ vnd verharren. Datum im Haupt Quartier zu Plau/ den 7. Augusti/ Anno 1647.

Ewer Churfl. Durchl.

Karl Gustav Wrangel.

An Churfl. Durchl. in Bäyern/ꝛc.

Hoch-

Lit. EE.

Hoch-Wohlgebohrner Herr/ Herr:

Von Herrn Benedict Horn/ Freyherrn/ habe Ewer Excell. Schreiben vom 2. dieß recht erhalten/ bedancke mich gehorsamlich/ daß dieselbe jhres Dieners ingedacht gewesen/ hat mich nicht wenig erfrewet/ daß die Ratification von Ihrer Königl. Maytt. zu rechter Zeit noch einkommen/ ich referire mich sonsten auff vorgedachten Herrn von Horns mündliche Relation, nicht zweifflend/ Ewer Excell. werden von jetztgemeldter Ratification, Ihrer Fürstl. Gnaden de Touraine parte geben haben/ dann beyde Cronen seynd bey dem Vlmischen Recess interessirt, Ich weiß auch/ daß Monsieur de Tracy eben auff diese Ratification mit Verlangen gewartet.

Der von Böninghausen hat die Guarnison auff dem Asperg revoltirt, der Commendant war ein Käyserlicher Officirer, vnd Theils Guarnison von jhm dependirt, von Ihrer Churfl. Durchl. waren auch Soldaten droben/ darunter ein Capitain vom Schochischen Regiment/ welchen der Böninghausen an sich gezogen/ zu höhen Aurach hat gedachter Böninghausen gleichfals eine Meutination angestellet/ welche aber entdeckt/ vnd remittiret worden. Der Asperg machet vns/ vnd andern grosse Vngelegenheit/ vnd jetzt vmb so viel mehr/ weil etliche Trouppen von den zertrenneten Weymarischen dahin sich retteriret, nicht weniger haben wir Vngelegenheit von den Weissenburgern/ die gleichfals etwas von den Weymarischen eingenommen/ Ewer Excell. mich darbey gehorsamlich befehlend/ Datum München/ den 20. Augusti/ Anno 1647.

Ewer Excellentz

Gehorsamer Diener

J. Küttner. m. p.

An deß Herrn General, vnd Feldmarschall Wrangels Excellentz.

Lit. FF.

Antwort deß Käysers/ an Chur Bäyern/ auff sein Schreiben/ vom 6. Julij/ Anno 1647.

DUrchleuchtiger. Auß E. L. Schreiben vom 6. diß habe ich mit mehrern vernommen/ welchergestalt dieselbe sich vber des Jean de Werths/ vnd denen vnter seinem Commando gehabten Reichs-Völckern Herüber Tretung gegen mir beschweren vnd darfür halten thun/ daß sölches wieder seine theure Pflicht/ Eyd/ vnd Zusage vnredlicher Weise/ vnd was dergleichen harte Anzüge mehr seyn/ fürgangen/ vnd das E. L. dasselbe desto schmertzlicher vorfallen/ weiln den einkommenen rapporten nach solche an meinen Hoff durch den Graffen von Salmb/ wieder bessern Verdienst/ auch wider meine durch den Grafen Khewenhieller/ vnd durch mein eigen Schreiben vom 19. May gethane Sinceration also negocirt/ vnd gut geheissen/ auch auff meinen expressen Befehl geschehen seyn/ vnd die intention dahin gehen sollen/ nach Entsetzung der Stadt Eger das General Randevous in E. L. Landen zuhalten/ vnd zusehen/ wie man sich jhrer Person/ vnd vornembsten Ministren lebendig oder todt versichern/ vnd also mir überlieffern könten/ vnd weil E. L. dergestalt nicht allein jhrer defensions Mittel guten Theils privirt/ sondern auch von jren eygenen Völckern/ wie auß des Creutzischen Regiments procedur zu Schwabenhausen bey dessen Abzug zusehen/ feindlich tractiret/ jhr Land durch sie noch mehrers ruiniret/ vnd dadurch jhr/ vnd den Jhrigen die Einkommen entzogen/ ja jhre/ vnd jhren fürnembsten Ministris gar an Leib/ vnd Leben/ jhren Landen aber der völlige Vntergang getrohet würde/ vnd dagegen von den Fransöischen/ vnd Schwedischen nichts anders zugewarten hätten/ als daß sie diese revolta E. L. beymessen/ vnd ob solche mit jhren guten Wissen/ vnd Willen ex composito geschehen weren/ festiglich gläuben/ es auch dahero für eine formal Aufffstossung jhres mit jhnen gemachten Anstands der Waffen außdeuten/ vnd jhr eine oder die andere nechster Tage in jhre Lande herein fallen/ sie Feindlich heimsuchen/ vnd übeler als niemahlen mit jhr/ vnd jhren armen Vnterthanen verfahren würde/ jhr aber nicht gerahten seyn wolte/ allerseits dergestalt in so grosser Gefahr zusitzen/ Als hätten sie nicht vmbgehen können/ an mich die Notturfft gelangen zulassen/ sich wegen oberwehnter harter Proceduren billiger massen zubeschweren/ vnd gehorsamblich anzufragen/ woher diese Vngnad auff sie/ die bishero mir allezeit trew/ vnd beyständig gewesen/ auch nie einigen andern Gedancken gehabt gefallen sey/ vnd wessen gegen mir sie sich zuversehen. Nun mag E. L. ich zu dero begehrten Antwort/ vnd

Nachricht/Freund: Vetter: Schwager: vnd gnädiglich nicht verhalten / das mir nicht zweiffelt E. L. werden sich guter massen wohl erinnern / daß noch bey Leben meines vielgeliebten Herrn Vaters Käyser Ferdinadi des andern Christmildigester Gedächtniß E. L. diese Völcker selbst für Käyserl. Reichs Völcker gehalten/im nahmen/vnd von wegen Ihr Käyserl. Maytt. vnd Ld. Commendirt, die Verpflegung derselben meistentheils auß dem Reich vnd meinem Erbkönigreich / vnd Land auff Käyserl. vnd Königl. ordinanzen vnd Anweisungen genommen/es würden auch denselbigen in Ober / vnd Nieder Sächsischen/Westphal-so wohl den Fränckischen/Schwäbischen/vnd Bäyerischen Kreysen die Durchzüge / Muster / vnd SammelPläze/ Einquartirung / vnd andere dergleichen Kriegs beschwerden / sampt denen darauß gezogenen/ vnd auff viele millionen sich belauffenden von den beträngten Ständen stets geklagten Contributionen nicht gestattet/oder nachgesehen worden seyn/wenn sie nicht mit der Käyserlichen Hoheit/auctorität / vnd respect weren bekleidet / vnd Justificiret worden / darüber denn Ihr Käyserliche Maytt. vnd Ld. allerhand Vngemach / vnd Beschwernüß zugestanden / Vnd als diese Völcker nach gemachtem / von E. Ld. acceptirten Prager FriedenSchluß mit andern in ein corpus, so vermöge desselben der Römischen Käyserlichen Maytt. vnd des Reichs Kriegsheer genant / zusammen gestossen/ vnd davon ein Theil des Churfürsten zu Sachsen Ld. das vbrige Volck aber / alles miteinander mir / als damahls allein König zu Hungern / vnd Böheimb / zum theil auch E. Ld. mit Cassirung aller vorigen gemachten Ligen, Unionen / vnd Verbündnissen / (ausser was wegen etlicher Häuser Erbeinigung vorbehalten) anvertrawt / vnd dabey außtrücklich versehen worden/daß alle Generalen, General Leutenant/Feldmarschallen / vnd ins gemein alle/ vnd jede denselben verwante Persohnen / von den Höhesten biß auff die Niedrigisten/ der Römischen Käyserlichen Maytt. vnd dem Heiligen Reich trew/ hold/gehorsamb/ vnd gewärtig seyn/ihr einiges Absehen allergehorsambst auff die R. Käyserl. Maytt. als auff daß einige Oberhaupt / vnd auff das Heilige Reich / sonderlich aber auch auff die Handhabung desselben Friedenschlusses führen sollen / haben E. Ld. jhre Armada stets im nahmen/vnd von wegen Ihrer Käyserl. Maytt. vnd Ld. vnd nach derselben Christseeligisten Hintrit / im nahmen meiner als Römischen Käysers / vnd Oberhäupts principaliter für mich / vnd das Reich/ so dann für sich selbst / vnd andere getrewe Churfürsten / vnd Stände zu vnser aller Schutz/vnd Rettung wieder vnsere gemeine Feinde commandiret, die Contributiones, Einquartirungen / vnd Durchzüge neben andern Krieges Anlagen ebenmässig / wie zuvor genossen / massen auch darüber sonderliche pacta zwischen vns deßhalben auffgerichtet / deren sich E. L. neben dem Pragerischen Schluß / in welchem E. L. vnd dero Hauß / die Chur/vnd Lande/so ansehenlich/ seyn versichert worden / eben so wohl werden zuerrinnern wissen / ich habe auch E. Ld. zu dieser Völcker Vnterhaltung / vnd Verpflegung nicht allein die Obigen drey Creyß/

 als

als den Fränckischen/Schwäbischen/ vnd Bäyerischen mehrentheils gantz eingeraumbt/ vnd mir darinnen selbsten den Vnterhalt für meine andere Reichs Völcker abgeschnitten/ sondern auch auß meinen aygenen Erbkönigreiche/ vnd Landen viel 100000 Fl. baares Geldes ein Jahr nach dem andern / neben vnterschiedlichen Proviant außgaben zugeschossen / vnd darfür mich / vnd mein Ertzhauß so wohl gegen E. L. als andern mit Vorsetzung / vnd Einräumung etlicher nahmhaffter Orter / vnd Gefälle eingeschuldet. Worüber E. L. noch weiter an mich zum öfftern den dritten Theil der jenigen Gelder/vnd hülffen die mir anderweits eingehen würden/ begehret haben / alles zu dem Ende / daß wir beyderseyts durch einmütige Zusammensetzung wieder vnsere gemeine Feinde benantlich beyde Cronen Franckreich/ vnd Schweden/sampt jhren Anhängern / bey den Vnserigen / vnd das Reich bey seiner Libertät/ vnd Hoheit / Harmonia, vnd Verfassung erhalten/ vnd der gewüntschte Friede dermahleins zuwege gebracht/ vnd erhalten werden möge / massen ich denn auch denselben zufolge E. L. zu mehrmahlen in jhren hohen Nöthen mit meinen immediat Völckern ohn allen Entgelt mercklich succurrirt, vnd sie auß augenscheinlicher Gefahr/mit Wagnüß meiner aygenen Person / vnd Hindansetzung alles andern interesse / vnd respects erretten helffen. Nach deme aber E. L. in dem mit gedachten beyden Cronen/ vnd der Fürstlichen Hessischen Casselischen Wittib / wieder mein / als gleichwohl Obristen Feldherrns Willen / vnd Gutheissen / ja wieder mein vielfältiges erinnern / vnd abmahnen/ Jüngsthin zu Vlm/ vnterm Dato 14. May. auffgerichteten Armistitio sich von mir / vnd der gemeinen Sachen dergestalt abgesondert/daß sie darinnen außtrücklich versprochen / daß sie von dato desselben dero vnterhabende Reichs Armada (also wird sie darinnen selbsten genant) von meinen Waffen würcklich abziehen / mir oder sonst einigen andern dero allyrten Feinden auff keine Weiß oder Wege weder heimblich noch öffentlich / mit Raht vnd That / nicht mehr Assistiren, Sondern sich in militaribus gantz separiren solten / ja daneben dieses anerbohten / daß sie beyden Cronen Feinden / von solchen Völckern weder jetzt noch künfftig nichts vberlassen / auch nach Mögligkeit verhüten wolten / daß keiner von denselben zu mir / vnd meinen Kriegs Verwandten herüber kommen möchte / über dieses die jhr nur zu Præsidirung / vnd Besetzung vff jhr freundlich bitten/vnd ersuchen anvertrawte vngemittelte/ vnd andere Reichs-Städte / vnd feste Orter ohne einig mein Vorwissen / vnd ausser ordentlicher Kriegs gewalt / Theils denen Feinden vbergeben/theils in verbotene höchstschädliche neutralität gesetzet / Als können E. L. ꝛc. von sich selbst leicht ermessen / wie schmertzlich mir dasselbige / der ich mit meinem Hauß so lang bey derselbigen beständig außgehalten/ vnd ohne sie keinen einigen Tractat zu jhrem/vnd jhres Hauses Nachtheil jemahls hab eingehen wollen / muß fürgekommen seyn / ist auch daneben klar / vnd offenbahr / daß E. L. sich hierdurch jhres von mir / vnd meinem vielgeliebten Herrn Vatern seeligster Gedächtnuß anvertrawten Käyserl. Reichs Generalats über diese Völ-

cker selbst privirt, vnd solchem nach jhr eine starcke Hindernüß in weg gelegt / daß sie daßselbe vber diese Völcker nicht mehr exerciren, noch die obligation mit deren solche wegen meiner jhr zuvor verwant gewesen / gegen mir prætendiren können / sondern diese Völcker seynd / vnd bleiben nochmahls meine / vnd des Reichs / vnd haben jhren Ehren / vnd Pflichten gemäß gehandelt / wenn sie sich bey diesem frangenti von E. L. ab / vnd zu mir als jhren Käyser / vnd Oberhaupt / von welchen auch die Generals Persohnen sich für Käyserl. Kriegs Officirer gehalten / vnd dafür respectiret vnd geehret worden seynd / gewendet haben / Ich aber hätte / vnerachtet E. L. separation dennoch gemelte Völcker zu Verhütung grössern Vnheyls / vnd Mißverstands / E. L. zu dero vnd jhrer Landen Versicherung gegen die noch auffs Reichsboden stehende Feinde bey vngewisser Haltung deß jenigen / was sie versprochen / biß zu völliger Abdanckung inhalts deren von Ihr angezogenen Sinceration gern in handen gelassen / wann mich nicht die eusserste Noth / vnd Gefahr zu einem andern angewiesen / Denn weil E. L. mit jhrer Assistentz, vnd Hülffe mich der Zeit gantz verlassen / auch durch bemeltes Armistitium, vnd vbergab der festen Stādt / vnd Plätze mir vnd dem Reiche ein grosser Theil meiner / vnd desselben Versicherung / vnd defension entzogen / dem Feinde aber dagegen einen so grossen Vortheil gemacht / daß sie deßwegen (wie sie sich damit selbst berühmet / vnd es zu Ihrer entschüldigung fürgewandt) mit meinem Abgeordneten zu Vlm in keine Stillstandtshandlung sich begeben wollen / sondern auff allen seiten mich desto besser angreiffen können / auch darüber Schweinfurth genommen / vnd gleich auff Eger in Mein Königreich Böheimb getrungen / So habe Ich billig auff herüber bringung dieser Mir / vnd dem Reich angehörigen Völcker / sonderlich nach dem Ich selbst zu Felde gezogen / vnd von Ewer Liebe mich keines beystandes mehr getrösten können / auff alle mögliche weiß / vnd Wege bedacht seyn / Ihre trewe mir ohne daß schuldige dienste suchen / vnd Sie dazu ferner in Käyserl. Gnaden auffmahnen / vnd erfordern müssen / vnd wiel Sie sich theils nach der Hand wieder vmb rückwendig machen lassen / thue ich Sie nochmals jhrer pflicht / vnd Schuldigkeit erinnern / vnd verhoffe sie werden solche der gebür in obacht nehmen / E. L. wollen sich aber hierbey versichert halten / vnd festiglich gläuben / daß Ich wieder jhre Person / fürnembste Ministros, Land / vnd Leute einige solche intention, wie E. L. in jhren Schreiben anziehen / vnd jhr etwan von friedhässigen / vnd bösen Leuten fürbracht worden seyn mag / nicht gehabt / weniger an denen darüber enstandenen / vnd geklagten excessen vnd Plünderungen einigen gefallen trage / sondern mein Absehen ist allein dahin gerichtet gewesen / vnd noch / das ich mich dieser Völcker zu meiner Königreich vnd Lande / wie auch aller trewer Churfürsten / vnd Stände des Reichs nothwendiger Rettung / vnd defension bey diesem meinen Persöhnlichen Feldzuge bedienen möchte.

Vnd wenn darüber E. L. einige Gefahr solte zugestanden seyn / wolte Ich nicht allein

allein mit deroselben / sondern auch mit allen ander bey Mir habenden Regimentern/ vnd kräfften E. L. zu hülff erschienen seyn/ darumb denn E. L. vmb so viel weniger vhrsach haben/das jenige/was der Johan de Werth zu diesem end fürgenommen / so hoch zu empfinden / vnd so übel zulegen / weniger sich anderer scharffer proceduren gegen Jhn/ vnd andere/so jhme hierinnen nachgefolget/ zugebrauchen/ bevorab/ weil E. L. jhn mit seiner Rantzion gegen Franckreich/als eine Käys. Generals Person an Mich allein gewiesen/ Ich auch dieselbe für Jhn bezahlen müssen/sondern ich ersuche E. L. hiemit Freundlich/Vetterlich Schwägerlich/vnd gnädiglich/sie wollen alle wider Jhn/vnd Sie gefaste Vngnade/ vnd Processe fallen/vnd abthun/mir aber die Völcker zu bemelten Ende vngehindert folgen lassen/ dann zum dem/ daß solches an Jhne selbsten recht / vnd billig ist/ so werden E. L. Sich hiedurch wieder der Cronen besorgende imputationes, vnd feindliche Vberfälle am besten verwahren/ vnd Jhnen nichts schädlichers / als vnser Einigkeit/vnd Zusammensetzung / dagegen aber zu Ruinirung vnserer beyden Häuser / vnd deß gantzen Reichs / insonderheit der Christlichen Catholischen Religion nichts fürträglichers als vnsere Vneinigkeit / vnd distraction wiederfahren kan/ vnd wie Sie vermeinen vns durch mehr gedachtes privat Armistitium gäntzlich abgewendet zuhaben / auch darauff bereits Jhre consilia, wie E. L. von Jhren Abgesandten zu Münster/ sonder zweiffel so wohl als Ich von den Meinigen vertrawliche Nachricht empfangen/ albereit fundiren also können wir dieses mit Göttlichen Segen / vnd Beystandt nicht besser / als durch andere gegen demonstrationes verhüten / vnd were zumahlen jetzo nach der Fransosen Abtrit übern Rhein / dem Schwedischen Feldmarschall vnmüglich vor Eger zu subsistiren , weniger weiter in mein Erb Königreich / vnd Landen oder auff E. L. vnd andere trewe Stände im Reich zugehen / wann E. L. mir diese Völcker vngehindert folgen liessen/ Es würde auch der Friede darauff vielehender/ vnd mit bessern conditionen für vns beyderseits / vnd des Reichs libertät / vnd Wohlfahrt geschlossen / vnd allen bedrängten Churfürsten / vnd Ständen zu Jhrer Ruhe/ vnd Sicherheit verholffen werden können / vnd Ich hette auff solchen Fall desto mehr Vrsach / Mittel / vnd Gelegenheit/ wolte mich auch hiemit dazu erboten haben/E. L. vnd dero Hauß noch weiter alle angenehme Freundl: Vetter/vnd Schwägerl: Käyserl. Liebe / affection vnd Freundschafft zuerweisen/vnd mich davon das jenige/ was etwan vngleich fürgangen/nichts jrren zulassen/dessen / vnd keines andern sollen Sich E. L. zu Mir vnd den Meinigen gewißlich zuversehen haben / vnd in zuverlässiger Hoffnung E. L. hierauff erfolgender guten Bezeigung / verbleibe Ich jeder Zeit deroselben mit Freundl. Vetter. Schwäger. vnd gnädiglichen Willen Käyserl. Hulden/ vnd allen guten beständig wohl beygethan / Geben Pilsen / den 14. Julij Anno 1647.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Acta Wegen des zu Ulm, zwischen denen Königl. Schwedischen, und Chur-Bä
yerischen Herren Deputirten geschlossenen Armistitij, An dem 14. 4. Martij,
Anno M.DC.XLVII

[S.l.] 1648

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1534
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084574-7